1780

Ruff's Protocoll.

RATHS
PROTO-
COLLUM
1780.

VOL. 80.

1780

Rathh. Protocollum.

Vol. 80
1780

I 175

Archiv

der

Stadt Frankenthal.

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Jahr 1780 a

Actum Fürstenwalde d. 3ten Januar 1780.

Zugegen
Churfürstl. Hochpreißl. Regierung
und Land-Justiz-Collegii Herren
Directore.
Churfürstl. Regierungs- und Consulent
Hochedelgebohrnen Herrn Ordelin.
Hochedelgebohrnen Herrn Churfürstl. Regierungs-
Rath und Land-Syndicus.
Dann Regierungsverwandten Herrn Hr.
Hillers, Kriegsrath, Engel, Assessor
Julius, Assessor, und Clatz;

§. 1.

Nachdem das 1779ste Jahr glücklich vollendet worden,
als hat sich der Land-Reuter Regierungs-Provocant Hr. Johann
Christoph Ruhe um abgewiesene Bitten mit seiner abgegangenen,
und der Frau Wittib mit dem Hrn. Johann Clatz in
gemeiner Zeit höchstem Rescripto vom 26ten July a. p.
wiederum ersetzet, auch der Land-Major, und ober-
feldmeister von Hr. Schmidt mit abgegangenen höchsten
Rescripte in allen hohen Landes-Collegiis Ordnungs-
gemäßig, um welchen auch die Friedens Gerichts-
Sitzungen, und Termine verfüget worden; So
ist nun sich heute versammelt, um die Regierungs-
Akten, als auch sonstige Anordnungen gewöhnlicher
Maßen vorzunehmen,. Es ist demnach
die Ordnung.

Hr. Conrad Reinhardt alß ältester.
Hr. Christian Hillgrub, alß jüngster.

Ihre Vorgängere wären zu Erstellung andern Pfarr- und Kirchenfesten gebrüchlen.

Pfarrhl Meister.

Im 1.ten Pfarrhl.

Johannes Schmidt Sub 2.den Juny.

Im 2.ten Pfarrhl.

Johannes Zimmerling Sub 1.ten Juny.

Im 3.ten Pfarrhl.

Conrad Jacobi Sub 1.ten Juny

Im 4.ten Pfarrhl.

Friedrich Förber Sub 1.ten Juny.

Rottmeister.

Im 1.ten Pfarrhl.

Ursprung Schwarz Sub 2.den Juny.
Samuel Schäff. Sub 1.ten Brug.

Im 2.den Pfarrhl

Conrad Schäff.
Christoph Steingasser. } 2. Juny.

Im 3.den Pfarrhl.

Johannes Hünerbein Sub 2. Juny.
Georg Wettinger Sub 1.ten Brug.

Von der Gerichtsbarkeit.

Von Rechtsgelehrten Gerichten.

Von Schöffen Gerichten.

§. 1.

Wann ein Gerichtsherr und Obrigkeit sich von einem Gerichtsverwalter, oder Beamten vertreten lässet, und selbe sich unterfangen, Gerichtshandlungen vorzunehmen, die ihnen nicht zustehen, so sollen sie

Zu der ersten Strafe
Zu dem Verlust
auch Abzug Ld. 1/6.
für den Obrigkeit verfallen

Welches Geld auch nicht den Parteyen zu Lasten Obrigkeit gerechnet werden.

§. 2.

Wann ein Gerichts- und Obrigkeits-Beamter von dem Rechte Gebrauch machen, und sich vertheidigen.

Zu der ersten Strafe
Zu dem Verlust
auch Abzug Ld. 1/6.
für den Obrigkeit verfallen

Welches Geld auch nicht den Parteyen zu Lasten Obrigkeit gerechnet werden.

Codem A. prandio.

§. 3.

Würden die Herren Curatores Universitatis, und Herr Doctor Heinrich Wilhelm Lorentz Professor Theologiae Ordinarius, in dieser Sache nicht einig werden können, so sollen dieselben ihre Meynungen schriftlich einsenden, diesen Tag- und Meynungs-Schriften aber alsdann die Herren Assessores und zuletzt der Herr Rector ihre Meynung beyfügen.

Worauf Derselben sie alsdann angewiesene Resolution, und Rathserkänntniß von mehrgedachtem Consistorio erwartet.

Signatum

Dresden am [illegible]

§. 4.

Wir wollen die gnädigen Verfügungen vom 9.ten Februarii 1781. hiermit dahin declariret haben, daß die Quartal-ratio nur

Anzeigen der Manufacturen, und Personen, Herr.

Kruschey.	150.
Hand Riedel.	151.

Da auch bey diesen Gütern Niemand ein mehreres bieten wollen, dieses Geboth aber in der Vergleichung der vorderen Jahrgängen allzugering ist, so wurde diese Rubrik ausgesetzt, und die Verwaltung für das laufende Jahr beschlossen.

Das Weggeld am Laufschrimm, und Rheinthor.

Ansatz. - - - - - - - - 8 fl — .

Da Niemand etwas darauf bieten woll(te), so wurde eine gleiche Entschließung, wie bey dem ersten Articul genommen.

Marktgeld.

Anschlag. - - - - - - - - - -	120 fl	—
Michael Weisser. - - - - - - -	225	—

Würde demselben um solche Summe zugeschlagen.

Fischmarkt und Kräuter Geld.

Anschlag. - - - - - - - - - -	5 fl	—
Philipp Blauenhorn. - - - - - -	20	—

Würde demselben um solche Summe überlassen.

8ten Jenner

Aufs 3. Fich

	fl.
Aufschlag. - - - - - - - - - - -	2.
Samuel Schürr. - - - - - - - - -	2.

Würde demselben um solchen Summe zugeschlagen

Holtz-Hof.

	fl.
Aufschlag. - - - - - - - - - - -	4.
Christof Samuel Rieb. - - - - - -	5.

Würde demselben um solchen Summe zugeschlagen.

Ziegel-Zahlgeld.

	fl.
Aufschlag. - - - - - - - - - - -	6.
Stadt Major Herr Schmitt. - - - -	8.

Würde demselben um solchen Summe zugeschlagen.

Schluss

Communicetur solchen Verschreibung der Regierung des Oberamts Herrsch. per Extractus Protocolli, um die vorhergefallenen Steigerungs Quartschalter zu erstellen, und bestimmen zu verrechnen.

Actum Fürstenthal d. 15.ten Junii 1780.

Pro Protocollo
Coram Senatu.

§. 1.

Auf Sr. Königl. Majt. communicirt unterm 31.ten dec: A. pr. Resolutionem Serenissimi vom 22.ten Octobr. mit Ersuchung Dero Vorschlag wegen der Ihro allergnädigst verwilligten Besoldungs Zulage Sr. Excellence Herrn Grafen von Hoym mündlich zu eröffnen.

Pro Protocollo
Hat Deputirter nach der collegialischen Vorschrift.

§. 2.

Dessen selben vorgelesen unterm 7.ten dieses Monaths, wie Sie vom Fürstenthum unterthänigst zu condoliren, auch auf die Confirmation unterthänigst zu gratuliren vom ao. 1770. diese Herren in die Königlich Preußische Matrikul introducirt, und wie Sie über den Todesfall vom Königlich Preußischen Hofe unsere Introducirte worden.

Pro Protocollo

Solle zu die Landschaftsacten und die Registratura zu stellen, und die Herren Deputirten Vorschlag zu projectiren.

§. 3.

Dessen selben vorgelesen unterm 7. dieses Monaths, die Ernennung, die Herren officiers in hiesigen Fürstenthum, wovon sind, die Bestellung ihrer Livrée betreffend, ihre Livrée Couleur oder, die Pferde vor ihren Herrn Livrée tragen, solche nicht

15te Partie

anerbotten, als mit Einwilligung des Fuhrn von der Lieven
zu Sarkel erwiesen solle.

Publicatur Dörpt in Vigilien.

§. 4.

Ad Causam Eines Hochlöblichen General administration
von Lieffländischen Cottorin als Ihrer Hochgebietenden collectorin Eines
Hochweisen Rahts rinnd passiv- receptes.

Übergibt Ihr Edlen Ihren Gehorsahmen Satisfaction cum respectu
Befahlens, erbittet sich Indult, zu Erbringung allers Ihr
Eines Hochedlen Rahts 50. Rbl. ihm die anstandige 167te ℔. Modum
Pacti remissorii abtragen zu wollen.

Publicatur
Fiat Abschreiben mit Ausfolg Ihr
Vorstellung an Ihro Hochlöblichen
General administration, mit
Ihrer Erklärung, Ihr Herr zu Ihr
ersten Termin 50. Rbl ihm so wohl
wegen, als Ihr einen Monigen
separatione Bonorum auf al
Ihr Herr ex bon ff. Kindes
Vermögen, und Ihr jetzigen
Hochgebietenden Ansprüchen nich
Ihr mindest zu fallen zu wollen
stande.

§. 5.

Die Privilegien, und Policey-Commission communicirt pp. Est. Protocolli de dato 20 Febr. ubgen die Expedirung Zustellung Communicirung über die rebürtl. Bgrunde.

Fiat
Ad Acta.

§. 6.

Hoc. Regierung rescribirt unterm 31.ten Febr. ubgen, dem Vogtischen freiherrl. Gerichten von Grünstadt zum Vorgang, und Zeblern Assistenz mitzutheilen.

Fiat
Wird ad Proximam zur Verfügung zu citiren.

§. 7.

Ad Causam Sub Urbario Grosblitzheim Concursus.

Wird Sub Untrom 11.ten Febr a. pr. Rudl Kirchheim und Consorten Classifications-Acta cum Documento Fidei nuae Exhibitorio an gesamte Creditorschaft zu Exhibirung Ihrer Prätendirenden Appellation Prinzipalen wordnung, so wird Ihre Creditzustellung gegen Sub dato an Ihn Curatorem Massae zu Verfügung.

Ad eandem Causam übergibt Johann Reinhard Wittib Vorstellung, wie Sie sich in Ihrer 5. Class Locirt, Ihr Ranckion nicht zu empfangen, Ihro Lieber solche, Ihr zu Lohn Subsidii 50 fl an Ihr Allodial Forderung Ihrer Grosblitzheim Gefälle, alle verlegte Acten- und Kostbeschädigung Ihro Ersetzen, zu assignirn.

P. Pfl.

Stud. Sum Curatori Dnum Gl
sob tirtl d Dom 11.ten xbris. a
mit Sum Ruguny, Sy3 rs nur
vinsum Classificatores tirtl d
Stiby ysslidy d Dorsigen, und so
sorbegs Sm Cardinal Julin ysu
soll, Sy3 Son rú sy ubywichsum
Mustini ringsynungsten Dermin
d Dom Sunde d Dorsigsten Gü
nu Sn Curatores Son Jacob Gu
Sunsonissy, und Dabustinum Rödl
sysorgissen Master Dorzügl
ubbysysel wonk.

2. Sy Sn sosselb Sn Son sonn
Kinsundsd Dittib zú sodon
subundn 50.sn sosselbun ubzú
zysten, und Sn sn Dünnen dy
sorbelissen Sysorú Sn Gu
sun Gyld nu isson Gllubun
sosdrúny túnszúongsnun.

Quod Stud: Sm sonny Kinsond
Dittib so wosten, nllb Sm Sy
sulissen Sysorú P. Ecclesiam
Grodnodlli zú sysen Kinsyd

§. 8.

Su Dusen Sob d Dulunstin Briffsoiz zú Kinsegnun Cur
socio Nomine Sob nllb wosysnyssb ynwsnsum Vnol Vom
d Sn Cr Sum Dolsissn Gulnissn Jusinn Sto. debi
Legidii ad Dysun 14.en Salv. Jnteresse et Expensis.

Übrigibt vor Recht ad resolutum d. 11ten Julij 1772.
Contumacial Erkäntnuß mit der Gerichtlichen Insinuations
Verfügung.

Publ.
d. 21ten Augusti ejusd. anni.

§. 9.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
Verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. A
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 10.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. B
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 11.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. C
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 12.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. D
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 13.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. E
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 14.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. F
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 15.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. G
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 16.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. H
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 17.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. I
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 18.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. K
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 19.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. L
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 20.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. M
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 21.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. N
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 22.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. O
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 23.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. P
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 24.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. Q
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 25.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. R
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 26.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. S
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 27.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. T
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 28.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. V
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 29.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. X
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 30.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. Y
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 31.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. Z
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 32.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. AA
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 33.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. BB
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 34.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. CC
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 35.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. DD
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 36.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. EE
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 37.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. FF
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 38.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. GG
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 39.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. HH
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 40.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. II
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 41.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. KK
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 42.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. LL
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 43.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. MM
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 44.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. NN
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 45.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. OO
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 46.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. PP
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 47.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. QQ
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 48.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. RR
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 49.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. SS
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 50.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. TT
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 51.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. UU
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 52.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. VV
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 53.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. WW
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 54.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. XX
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 55.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. YY
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 56.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. ZZ
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 57.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. AAA
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 58.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. BBB
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 59.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. CCC
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 60.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. DDD
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 61.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. EEE
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 62.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. FFF
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 63.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. GGG
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 64.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. HHH
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 65.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. III
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 66.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. KKK
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 67.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. LLL
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 68.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. MMM
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 69.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. NNN
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 70.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. OOO
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 71.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. PPP
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 72.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. QQQ
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 73.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. RRR
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 74.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. SSS
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 75.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. TTT
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 76.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. UUU
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 77.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. VVV
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 78.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. WWW
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 79.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. XXX
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 80.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. YYY
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 81.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. ZZZ
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 82.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. AAAA
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 83.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. BBBB
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 84.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. CCCC
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 85.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. DDDD
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 86.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. EEEE
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 87.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. FFFF
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 88.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. GGGG
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 89.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. HHHH
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 90.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. IIII
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 91.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. KKKK
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 92.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. LLLL
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 93.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. MMMM
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 94.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. NNNN
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 95.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. OOOO
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 96.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. PPPP
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 97.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. QQQQ
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 98.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. RRRR
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 99.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. SSSS
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

§. 100.

Zu Folge der Ehegerichtlichen Verfügung d. 11ten Julij
verwichenen Jahrs producirte der Beklagte Cornelius Gillesen
seine Beylagen ad Num. 1mo 2do 3tio 4to 5to.

Übrigibt vor Recht mit einer Beylage gesonnen sub Lit. TTTT
Libelle mit ungleichen Titl.

Publ.
d. 28ten Augusti

Pfle

Von Albert Brüning wird zu E
gnügung seiner Vorfrigen Cos
Essen annoch anhebero termin v
14. Tagen mit dem Erkennung nah
trümmt, wz3 auf dessen fürg
Copey ümcrüf die Execution, und
dennächstige Vorfrigung de
dattero, sunder zu folgen soll.

§. ii.

Rulff Brewandten Hr Moné, Pallat Bon, wie dass zu
Ehrnicht Bon S. Johann und den Michael Mosbrugerischen
Haus 2. Morgen 2. Ruthe 1/10 Rülf und dem Vorgeleg
Rüf Coir ümm 331/. zu stehen hat. Nach dem
parere der hiesigen fürstlichen Cantzley Bom 28ten Ju
1778. erlegte derselbe in Originali Vorlegt, wasselb
dieses Büd sey aber nur 2. Morgen 1. Ruthe 3. Rülf
so sind sie also nur zu abgung Bon 29/10 Rülf, welche dass
kommen, weilen zu diesem Morg noch zu Entrichten
der Mosbrugern zu dem Communhause Morg gerechnet
worden sind. Von dieser Zahl Zehn. Vorlüf Erlassung 3/
der Cathol Schreiber, die einfältige Lehren zu dem
Vorgeschrieben anzuweisen.

Pfle

Die Mosbrugerische Erben und
Lehren, haben diesen Erbgang
findet pro rata mit 1/10 Cen
zu der Pfle Leisten zu Vorgäl
und davon Dies 3 Rug 3 /. Echra
zu der Erz. Mosbrugerisch
Vormünder Hr Assmann

und Gerichts Steindruck, und den Vollstreckern eben die Hypothek Ihr Gericht die Verfügung zu ma-chen. Quod Star: de Cæteris Similiter zum Nachricht.

§. 12.

In Sachen Herr Caladin à Erlbach Cläger pto. Debiti ad 33. fl. 14. xr. wider gemeldten Beklagten erbeten.

Producirt sein Herr Cläger die vorherige Resolution mit angehängten Vollmacht, und bittet sie erneuerter ausgefallte Resolution dahin abzufassen, daß Beklagter binnen 8 Tagen Cläger befriedige, oder selber im widrigen Fall Executio mit Beylegung 20. xr.

§. 13.

In Sachen Herr Cornelius Gilles Mettis Justizen pto Debiti à Herr Philipp Jacob Steinmetz Gerichts Justizen pto Debiti Cambiales ad 100. fl. sal. Prtee: et Cæ pensis.

Contumacialen Erkanntnus mittels Vollmacht ad resolutum vom 24. dies ablesen, und Beklagten einen ersten Mahnbrief mit Beylegung Fünfzehn.

Pflicht

Decretum Executio mit Beylegung 20. xr.

§. 13.

In Sachen Herr Cornelius Gilles Mettis Justizen pto Debiti à Herr Philipp Jacob Steinmetz Gerichts Justizen pto Debiti Cambiales ad 100. fl. sal. Prtee: et Cæ pensis.

Contumacialen Erkanntnus mittels Vollmacht ad resolutum vom 24. dies ablesen, und Beklagten einen ersten Mahnbrief mit Beylegung Fünfzehn.

Pflicht

Debitor Herr Christian Philipp Jacob Steinmetz Gerichts Verwandter vom 24. Hundert zu Bezahlung vorigen Resolutis sub poena Realis Executionis.

§. 14.

Zu Recht erkannt: Nachdem Kläger d. Beklagten Ludwig Rod. Lauf pto debiti ad. 31 fl. 4 Xr. den Offenburgischen Compagnie schuldig sey.

Docirt nehmen wir Kläger Vollmacht, und Recht. Beklagten Ludwig Rod. Lauf pto debiti ad. 31 fl. 4 Xr. den Offenburgischen Compagnie schuldig sey.

Fiat nun was Recht ist.

§. 15.

Zu Recht Klägers Rone d. Beklagten Heinrich Lügel pto 159 fl. 3 Xr. Gulden Offenburger Währung.

Recht.

Weilen Beklagter Kläger nicht widersprochen, als wird Beklagter schuldig erkannt zu bezahlen.

Fiat

Datur Exekution, wenn Termin 8. Tag ad Solvendum sub poena Realis Executionis.

§. 16.

Beklagter Heinrich Lügel d. Klägern Heinrich Lügel pto 7 fl. 51 Xr. für ex Massa rest. Hochbeln.

Weilen Beklagter Klägern nicht widersprochen, als wird Beklagter schuldig erkannt zu bezahlen.

Pflicht
Vndt Amtmann zu Eyrnolt soll
die Gülding 7 ß 51. ₰ von Vor-
mund Pflichtig Jemand Eigen
zu zu nehmen, und den Vorsteh-
ung des Zuchs zu seinen Be-
soldung abzuziehen.

§. 17.

Von Hansen Carl Ludwig sochy à Georg Hübners pfle-
debiti residui ad 166 ß 10 ₰ ex Mercibus.
Offerirt Er sich, und bittet, Ihn Edictaliter zur
Zahlung Zu Verweisen.

Pflicht
Debet Ihm Edictaliter Hübners
mit Ihm Citation sine pfücht
innerhalb 3. Monathen Ex
Verwindung der Execution
abzuhohlen, oder aber innerhalb
14. Tagen seinen Creyd und
Leyegen anhero einzubringen.

§. 18.

Von Conrad Ludwig alt Vormund Von Johann Georg
Hugel Vorbittet sich die Ex Calculation Die von
Vormundschafft wegen seines Sohns volumen 72.
Batzen, und stellet Conrad Magnus seinen Sohn.

Vorhelb zu sagen, Wie dass sein Curandus zu Jahren
und von Jahren von seinen Vater Vorbenannten Georg
Rüdtern Ihn Rechnungen Ex Cameralibus Ex Civilibus jedoch

zweibet habe, & wolle dasselbe solchergestalt anzeigen, und
anfänglich selben, ob solchemnach Ihro mögen unsere zu
Dienste, oder wo sonsten sie zu Ihre Dienste

Testis

1. Herr Conrad Magenheimer
Vormund anzuvertrauen, so soll
selbe ad proximam zum Vor-
schlusse zu citiren, und sich die
selben sie Recht abzuhören Vor-
mund sie Rechtung zu commit

2. Sind Beschreiben an sie Ehrsame
zu Wolfsheim mit dem Ersuchen
obigen Vermögen unsere Amtsfolge
zu Capital.

§. 19.

Herr Constantio Cleyß Bürgern Ellzey gebürtig, als
Zeiger Zeugnuß, sind demselben Handlung dem Bürger
Hall Super Erostandes abgenommen.

Testis

Detur demselben schriftlich Ecclesi
Protocolle zu seinen Legitimatio

§. 20.

Es seine Conrad Winter im Namen Adolph Ludwig Vor-
Herrn, Johannes, Johannes, Ludwig Christoph zu Mütterstadt aus
selben, wonach sie in Ihr unterhabendes Gegend zu seinen Ge-
Tabak in Fortigung Tabacks Handlung abzeigen zu
Ehren, wo es sich solchem zum Abzeichnung unsere seinen
unseren Ergötzlichkeit selben Ehre sind. Solch
Fürstellung Tabak nun nicht allein gegen die unsere Ver-
1778. in Erlang Tabacs-Bürger Privilegium

Verordnung, und Ihr von Ihro Churf. Durchl. Hochpreißl. Collegio Special Consilio, sonderheit Ihro Churfürstl. Commercium, und Ihr Churfürstl. Landschaft zu Baußen, Rath und in Vorfolge Churfürstl. Abschied Ihnen, so wohl Ihro ertheilten Instruction, Ihr Amt mit Ihro eingeschworner Pflicht. Discretion. Communication zu pflegen.

Pflicht
Hiebey
Ihro Churfürstl. Durchl. Ihro
Ihnen zu Ihr Hochlöbliches Amt.
Hülfleistung Ihro gnädigsten
Pflichtmäßige Obsorge und ob-
wie auch Ihro Churfürstl. Durchl.
Special Instruction.

§. 21.

Ferner ist Ihro Churfürstl. Durchl. Hochpreißl. Collegium, ein Memorial von Herr Georg Hillerischen Erben d. Morgen i. Viertel Acker und dem Verzeichniß Protocoll. pro. 162. pr. dingt. Ihro Churfürstl. Durchl. Hand Vorgenommen Mandirung fürtragen und dem Vorgelegten Original Attestat Ihro Feldmesser Herr Johann Gottlieb Hennig zu fertigen, collegirt und dem Verzeichniß. Quarto 7. 6 Ao. einverleibt: Ihro Churfürstl. Durchl. Collegio aber die einschlägige Lehen, und respective Vormünder zum Vorzeichniß beyzubringen.

Diese Erben haben mittelst Einreichung des Original Verzeichniß Protocolls nebst einiger Vorbitte gebeten.

Pflicht
Herr Georg Hillerischen Erben, und
Ihnen Ihren Ordnung gemäß
pro Decreto mit d. 28. Aug. zu
verfahren, und haben Ihro Churfürstl.
an die Einschlägige Vormünder

Heiligy Ernvest Cuzen, Conra
Klagenheimer, und Wilhard
Cyrutz P. Eschraetum Protocol
die Verfassung zu verfertigen.

Actum Sig.mo Garlin

Testes:
Hanß Ludwig Schwarzbo Rudolph
und Adam Siegfried Herren

Heinrich
Ludwig Rudolph, und Ernvest
Friedrich Herren Ortolini.
Ehrenfried Hr. Hr. Baumeisterin
Irmgard und Wilhelmj.
Herren Rathsverwandten H. H.
Hillen, Kurtz, Schrayer, More
und Glatze.

§. 1.

Da Dasselbe die Herren Gebrüder, und resp. Herren officiers
der Herr Hauptmann Forbrig Vnd Pigpon die Ihr Anfinsigen
Häuser, und Behausungen Ordnungs Mäs. pto debiti 4 Agpol
Garii ad 300 f salvis Interesse & Expensis.

Ebenfahls der Musicant Herr Carbone, als General
Vicarius die resp. Herren Capitalo ein Kündigung, und Gut
Klage, mit Citta, und Setzung Ihm Beschuldigen die gering
Zinßlings Termines nutzzubringen.

Testes
J. Herr Ihm Ordnungs Mäs zu ab
bringung Ihres nützige Kündigung
Capitals ad 300 fl ein Viertel
jährige Frist in unter der Be
dingung nutzzubringen, daß Ihm
Herrn Schuldner Ein Viertel Jahr

2 Testes: ✠

Sibe Dorpat.

Von Regierung Ehstländischen Gouvernements Justiz-Collegii ordonnirten Executorialischen zu folgen

§. 1.

Hatte Inscribi die Inwohnerschaft Dörptschen Kreises innerhalb 14 Tägen bey Vermeidung der darauf gesetzten Execution zu bezahlen.

§. 2.

Von Hochlöblicher Regierung rescribiret unterm 11.ten Curr. den Jacob Schultz zum Vogte, und Christianen Mey den Assessor zu bestätigen.

In Ansehen Gemeinschaft wurde auf Inscribi gewöhnliche Anzeige gemacht.

Pastin
Expediatur den Vogtsbrief.

§. 3.

Hochlöblicher rescribiret unterm 7.ten Curr. den Johann Conrad Hoberg zum Vogte, und Christianen Mey den Assessor zu bestätigen.

In Ansehen Gemeinschaft wurde auf Inscribi gewöhnliche Anzeige gemacht.

Pastin
Expediatur den Vogtsbrief.

§. 4.

Den Bauer Rathe Provocatum Hr. Momet à Nicolaus Schmidt pto. debiti ad 16. Jun.

Nebst Copien von, des Vogts Mey Vorstellung von Vogtsgerichts wegen, Clags Termine zu bestimmen, wurden Copien, nebst Inscribi, zu mehrerer Beschleunigung von Rathe wegen die Execution gegen denselben zu verfügen.

19ten Jahr.

Fiat Executio mit Vorlesen

20. dto.

§. 5.

Nachdem sowohl, als Catholischen Theils Ihro Excellenz
übrigens Schreiben vorgelesen, wie auch nächstdem
Dit. Fr. Mone in Ihrem Theils vorgetragen worden
seye, und amiversarii und Stiftung dero Seligen
Löblichen im Capitul ad 80 fl. fundo: so wollen Ihro
Excellenz, Ihr Fr. Mone zu erbauung des Capitals, oder
Stiftung einen Gnädigsten Vorschuß machen, damit
die Catholische Kirche hinwieder im Stand gesetzt
werde.

Fiat Executio mit Vorlesen

20. dto.

j. Extract. mit. S. Sp. ℵ.

Fr.

Communicetur dem Dit. Fr. Mone
um ein- oder das andere in
14. Tagen zu Erinnern.

§. 6.

Ihro Excellenz Rath Fontanesy Wohlgebohren, haben mit
Dero Schreiben vom 14.ten dieses anhero Erinnert, wie
Ihro Excellenz selbe sich von einigen Personen und den Rau-
rischen Gut zu einem Fundo zu machen, und zu den Stand
Contributions 800 fl. abgeben Entschluß wollen, die übrige
200 fl. aber an Fr. Stiftung von Lion zu einigen Erleich-
terungen unentgeldlich vorgeschossen Creditum credidit, und
vorschuß thun: wo sodann dieses hiesigen Stadt-
liche Entschließung.

Fr.

Communicetur dem Rauricischen

§ 19.ten Jan.

Sygnol mit der Vorschrift, die Quittung über diese 600 fl. von Herrn Grafen Carl von Fontanesy anzunehmen, die übrige 200 fl. aber von dem Fürstl. Brünnecker Amt Voigtsberg gegen Quittung abzufolgen, und sodann Comissariat ungewiß, wie hoch Quantum sich auf 800 fl. mit diesen 2 Quittungen in Abzug zu bringen, sodann selbe dem Herrn Grafen Carl Fontanesy über dessen Vorstellung und Anmerkung 600 fl. in Abzug selben gegen Cession und Zurückgebung obig. Quittung zu verabfolgen sey.

§. 8. Sey hiervon Cabinets-Schreiben an Landgerichts Verwalter Grafen Fontanesy.

§. 7.

Da Baron Friedrich Rudolfsgrün à dato Pfleg. Landgerichts Hofgrün pro tuto Debiti ad. 150 fl. und respect. 30 kr.

Verstehet sich Exhibens Gemahl Pfleg. Landgerichts, und producirt eine von dem Herrn Reichsgrafen ausgefertigte Quittung vom 31.ten Jan. 1774., wo hinein diese 150 fl. und respect: 30 kr zu nehmen sey, wovon der Herr Rudolfsgrün Landgerichts 1. kr. 4. zu bezahlen,

Sig.ta Jarlin

yrblieben: Hiernächst erjte also die Producta Beschaft des Lei
yrod Coryn Pinsen Cruyz, Actum Lenyz Jmschüngliche Vor
lis Pigsst: Cath. Pulsero, ihn Vom Jon Lenyz zu entbinden
rlb Cruyz Jon selben in die Producta Löbl. Rath zu condemni

Pfli

1. Communicatur Diese Erörterung
dem Lenyradm Jmdroschim Vor
Schlesingen zu Jmdroschim zu
fügen Nachricht, mit dem Ersu
Jhr Jro des Original Jhro vor
selb den Inhalt eine schon Comm

2. Wird derselbe mit Diesen Jm
Lenyr, Jhro von Diese nigen
Jmdig. Erörterung mehro Comm
irbey zu weisen, und in die Cis
Jro rückgängigen Gerichts
Löbl. Cosdem remittat.

§. 8.

Da Beyden Theilen Jhro Principalia von Jmdroschim
d. d. Jhre sincerige Einigen Jonetz Erklärungen Rind. Ob
sind mit Exhibirung gedachten Actorum, ohne nöthig zu halten
Weiters Beweis Jmdroschim.

Exhibirt Cathar Erklärung gegen des Judicatum
Vom Löbl. Cur. mit ausführlich vorhergehen Appellat
Zugleich exhibirt ohnbesagten Specification Vom Jhnen in
Diesen Proc. Civilibus gehabten Löhnen ad Diesen Bey
mit Exhibirung Jhrer rückständ des Proc. zu Jhnen Jo
Ob Jmdroschim.

Bittet so fort Jhr Jro Rind Jhr Mündl Jhro nicht erbrochen, d
selben zu entrichtung Dieses Quanti anzuhalten.

E.

Actum 19.en Jan.

Pflicht

1. Weg. Dem Profäßten Processu Summario so wohl, als denen in. Gliedern Resolutis sat ad finem Re. vigliret verwandte, und sind Inson. derheit eventuelle Appellation ob Summam non appellabilem ab. zuschlagen.

2. Sollen Extenyssen sowohl Cuelsa. von Hier in den moderirten Lö. hen Ertorg ad 17.ten stilling in. Klosterk, und denselben zu Denen Exhibirung eines Dritteyls seiner Sub poena realis Executionis un. verzüglich, cum Condemnatione in die Erstattung ungen Gerichts. Kosten.

Actum 22.en Jan.

Erol:

Lüneburg Lothringisch Amtes und Stadt Winsen Irrung

Kriegsleute.

Lüneburg Amtes, und Ca. mer. Sachsischen Irrung Resolirt

Extra den H. Lüneburgischen Rathsverwandt H. Wilhelmi.

Beysein Kathe Verwandten H. H. Hillers, Krug, Mohr, Platz.

Vi.

Lüneburg Amts Irrung Registrirung Protocolli Publicatum P. ebris.

22ten Garde

A. P. gnädigste General Verordnung, die in sonderheit Dero Regiments eingeschickte Rekrutschaften betreffend.

Extract

E.

Wasmassen sothane gnädigste Verordnung zum öffentlichen Publication und von der Canzel zu verlesen, demnächst Recepisse darüber zu ertheilen, und sonsten öffentliche Verfügungen zu machen.

§. 2.

Hochdieselbe überschickt Endzeichnis derer zum Regiments Dienst tauglich befundenen Rekruten, und von denen zu Dero Garnison einzuliefern zu lassen, als auch derentwegen zu machenden Repartition zu Dero Cassa, welche nebst Dero Ordre an die Land-Commissariats Expedition zu Berlin zu schicken.

Extract

Ordre an die Landschaften, um sich die Repartition derer Recruten in der Specification bemerkten Deserteurs ex Registratura zu produciren, und demnächst solche an die Landschaften zu Berlin zu Projection.

§. 3.

Den Verlust gnädigst anzeigen, welchen Joseph Jacob Caret von seiner Suite à die corrad Königl. Preuß. Staats Debiti cum Capitio ad 1462 rthl. und Prudigium Interesse.

Übrigibt Sie Herrn Mandatarius Fabriquen Commissione
Eggert Hr. Deville gehorsam. Vorstellung mit A. Beilagen,
mit Bitt, ihm Erstattung einen Signocis protorii über die
Capitale 8 Stück, oder ihm selbe zu Erklärung Herrn
Principalen Patroni zuzustellen.

Resolvitur

1. Quae. sothane Vorstellung Denen
Regierungs Gebrüdern, ihm sich innen
halb 8. Tagen Ratione des ge-
machten Signocis protocolli cum
demissione communicate zu wollen.
etc.

2. Gutachten hierüber innerhalb 14. Tagen
hier einzuliefern. Interesse Verz
Vermeidung der Execution zu
Erscheinen, oder den Acten Be-
gehrte Schreiben und in dieser
Beilage zurückzugeben.

§. 4.

Den Punct des Gütten Verlaß Verlegenen von Lindau heim
da Herrn Gebrüder Rist pto. wird mit Rücksicht gehor-
samen, Ueber Einsicht gethanen Akten Vortrag
Übrigibt Ehrsam Vorstellung Ihme Fürstigen, und Bitt
ihre Resolution mit der inhaltenen S.C. übersendeten Verfass,
und respce Appellations- Rescripti.

Resolvitur

1. Esse Implorant wird mit der Resolu-
tion vom S.C. Decisi vorwissen

22.ten Garlin

§. 5.

Testament solle siegen Erbes Adam Eckert, und Catha
Lisa zum Curator nützunehmen, indem er Cronitz 13. Jahr
Nachsitz absolvirt, auch sonsten der erforderliche Vermög
heitz.

Pflin

Siat Erwiesst mit 400. fl Vermög.

§. 6.

Daniel Ebersdt als Curator von der Rodlesgrüsischen Mass
übergebener Specification sowie ein Inventirum, und nach Ver
lesenen Worten Cronitz fällig gewesenen Vormund-Gelder
und zwar seithen zu Erzaffel für Lud vor 1. Gisl.

N. Cronitz	26—
Rosina Crudin	20—
Johannes Crudin	72—
Eberhardus Fertel	198.—

Vielmehr so wol, solche zu dem Erzaffung anzuhalten.

Pflin

4. Sept.

1. Communicetur dem Cronitz, Rosin
und Crudin, ihne innerhalb 8. Täg
diese innerhalb dreyen Täuding Vormu
Gelder abzuführen, oder zu g
gewärtigen, widrigens sie eindeutig
sichern exequirt werden sollen

E.

2. Da dieser der Fertlischen Vor
gungs-Pfilling Erbeigt, so wird
die Rödlesgrüsische Mass auf
die Classifications-Artikel

v. Edict X

v Von H.Lw Abrio. a. sp. v Jnn=
wohnern, und sind dieselbe solchem
nach bey dem Simon Glaubers
und fälliger 1/4 v Jahr Zeit
rechnung Gülten wiederwerlich zu
544. fl. zu verzinsen.

§. 7.

Wann Jemand wohlgedachter Gemeinen Nutzen, Besten
der Republic oder sonsten dienen, und Besonders Mißbräu-
chen Mueßel vorgebeugt, und abgewiesene Sachen ohne in den
ordinari Process gezogen werden; Als ist verordnet, daß
wann Jemand mit 130. fl ringerer, und nicht 70. fl übersteigender Summa
vermeint, und nicht 70. fl wirklich übergangen, daß
also 54. fl im Rest verbleiben; Da in allen solchen
vielfältigen gütlichen Communicationen ungemeldt zu diesem
Fürgenommenen gelangen könne, so sinnde es sich gemüßigt,
daß hierzu ohnig Richterliche Zuschlags-Hülfe zu leisten.

Dessen zu Urkund
Sein Hochgräfl. Excellenz
Hochgräfl. Insiegel
Signum Hochgräfl. Regierungs Insie-
gels ad 54. fl im 14. Regie-
rungs Jahr Dero Hochgräfl.
Excellenz regierenden
Excellenz aufgedrucket.

Actum d. 26.ten Jan.

Crollii

Churfl. Brandenb. Hochgräfl. Räthen
und Gesandten Herrn
Schlichtern.

Churfl. Pfalz- und Neuburg.
Hochgräfl. Herrn Orsolini.

Ihro Fl. Churpfälzischen
Reichshofr. und Wilhelmi.

Ihro Hochgräfl. Excellenz Fl. Kl.
Graf, Churpfälz. Kaulparsch,
Scalz.

§. 1.

Da Ihnen Ihro Excellenz Hochgräfliche Herren d. Cornelius
Gilles Wittib. pto. Limitirung Ihr Ihro Churfürstl. Gnaden
und Dero Hochgräfl. unterthänigen Subsidirung.

Übergibt Ihro Excellenz Excceptions-Schrifft, und bittet, zu Erklärung
und Richtigstellung dieser Sache eine Gesandtschaftliche Com-
mission anzuordnen.

Pflin

Detur Com. Herrn Gesandten
Orsolini, und Fl. Churpfälz.
Reichshofr. Herrn Perg. Sache
ein gütliches Morgen vierzig
zu fallen, in der Sache zu
gehen über Eis zum Erscheis zu
Protocollen, und Inmittels Herrn
über ad Senatum zu proponir.

1. Excl.

§. 2.

Hochlöblichst General Hofrath von Hochpreußischen Regiments Requisitorium Litt. Virtob, den Curatorem Lib. Vermögens von den Soldaten Hillyärtern anzuweisen, die alimentations Gelder für Lib. von Ostrorum rezogene einzuschicken. Sind für Lib. Processum Erledigung zu suchen.

Pflicht

1. Communicetur dem Imund Hille. Gärtnern mit der Weisung, die alimentations Gelder ad Diarium. den 14ten 24. ejus. in Gleicher Zeit von Vorherigen Decreten Anno 1. Julii K. anhero innerhalb 3. Tägen für Lib. Processum Erledigung Vermeidung der Execution an die Hochpreußische abzuliefern.

2. Wann ein Hochlöblichst Regiment seinen zu Commissarium.

§. 3.

Ad Causam Der Hochpreußischen Lib. Handelsmann Pierling von Memel wegen Lieferung zu Mühlhausen zu Hochseiner Abreisung eingenommenen Tabac.

Inhalt Hochlöblichst Obristlieutenantz Ordnung mit einer Anlage über die gegenwärtige Lage dieser Sache.

Pflicht

Ad Acta.

Acta Parl.

§. 4.

Wann das Verfertigung Protocoll [illegible] Pupillen Joh. Georg [illegible]
in Summa 124. fl. Erlegung, [illegible]

Fiscal:

Communicetur in Copia Dem [illegible]
Procuratore Pornum Probus
Ludwig, mit dem Befehl, [illegible]
vier Vierundzwanzig-Gulden in Sum
Exhibenten Termin zu erscheinen
und Erkänntnuß zu vernehmen.

§. 5.

Hochfürstl. Hochfürstlicher Hof Procurator Mayer in Person
des Hochfürstlichen Closterrichters Herrn Franz Xaver Bürgstetten Namens
Frau von Wedek, und Inhalt [illegible], wie daß [illegible]
Commissarius Herr Thome [illegible] in der Verlassenschaft
Herrn zu suchen, daß 1200. fl. [illegible]
meisten Theils Erbsinteressenten sollen. Bitten [illegible]
mein Contra 4. Wochen [illegible], und [illegible]
nach seinen Forderung [illegible], so wolle [illegible]
Verlassenschaft sonsten rechtlich zu [illegible].

Fiscal:

Wenn Herr Thome zu Erle-
gung Dieser 1200. fl.
Termin [illegible] Herr [illegible],
sub poena Executionis
[illegible].

2. Exh: N.

Actum Garlieb

§. 6.

Zu Recht Erkennen, daß Claus Jacob Claus Jacobs Erb. Debite ad 50. fl.

Vidtl. Ex Decreto ann. Rüstverlust. Pfändungs-Kosten.

Pfl:
Communicetur Dnus Vr. Penzel
Ad Solvendum vel Excipiendum
sub. termino 14. Dierum.

B. Exh: N.

§. 7.

Zu Recht, daß Curator Joseph Conrad Jägerischen Güter-Verpfändungs-Gelder, Albert Hoy, Zu Recht Grillmanns Wittib, und Johannes Hainz, von diesen Gütern, und zwar von dem 1. Morgen 3/4. Viertel Ehren Erb. 1776. fl. 2 Batzen aber 1. Morgen 1/2 Viertel 7. Ruthen Debit Erb. 151. fl. auf Verpfändung haften. Da nun auf diesen Vorbehaltenen Pfändungs-Termin sub Dato Gral mit 3. Batzen Capital und Interessen Pfändungen gelöscht werden sollen, solche aber in den Güt. Beschreibungen nicht gefolget seye, so sollen sie auf Anstehen der Beklagten, und für nun Verpfändung Recht Zu Recht zu sprechen seye.

Pfl:
Den Grillmanns Wittib und
Johannes Hainz Eheleuten zu Verpfändungs Recht Zu Recht
Erkennen mit 58 fl und
Resp. Ao. 50. fl. Ao. nun 8 Tägige
Frist Sub poena realis
Executionis aufzuerlegen.

B. Exh: N.

Nebst Garlieb

Johannes Zimmerling als Curator der Conrad Christoffen Maas
schen Masse Sohn, lasse den Wittib Marien Dribben den
zweyten Termin von dem ihr zugehörigen Hauß angesetzt d
ten Tag Augusti eingetretenen Verfallzeit mit 116. Rbl. auf
nicht bezahlet habe; selbst Inhalts nun seine, auf erlegte
Cost den Beklagten zu diesem Rechtsstandt angesetzte Cos
ten wolle.

Pro Excl: X.

Dessen
Marien dem Ehemanne Dribben zu
Erbauung dieses verfallenen
Hauß Brigitten-Gelder ad 116. Rbl.
in 14. täglichen Termin unter der
Verbindlichkeit zu übernehmen, daß wo
selbe solche Summa Erbleute gegen
denselben mit Execution, und allen
rechtlichen Mitteln Verfahrung
des Hauß ad Personam anordnen
solle.

Die Gillesin Wittib sodann producirte einen specificirten
ten die Maas der verstorbenen Ehemanne Kirchspiels
Marien, als Summam die Officirs Tonstatirte Ob
ligation, der Gütter, welche sie unterm 30.ten Aug. 1775.
der Brigitten Erben, im Capital 270. Rbl. so dann im
einen Rest pro 1776. und dann die andern Gelder der
diesen Zeit verbrauchten. Weilen nun diese annehmliche Güt
ter durch Brigitt worden, so bittet selbe, um einen
Curatorem Masse.

Und dem Gillesischen Brigitten Protocoll durchsehen,
sagt, daß Ehemann Kirchspiels sey.

Cc. Loc. Parkl.

C, 1. Morgen B. 4 Ruthen B. Wiesen Cr. im 16.ten Loos 3. gl. f.
C, 1. Morgen Cr. im 16.ten Loos 3 gl. f.

Diese unmündl. Erben wurden dann Vormünd. vorgeschrieben Protocoll vom 1.ten Februar 1779. eingetragen, und gesetzt

Dem Curat. Lob wegen seiner Mühe pro . . . 188. —.
Obmann Frobel p. Lob Zeitaufw. pro . . . 130. —.

Dass also moderirt werden, als obige Exekution ausmacht. Nicht minder ist solche Forderung von der vorkommenden Erbtheilung nicht auszuschließen.

Pessin

2. Cod: X.

1. Wären dem Curatori Paul Ernsdorf aufzugeben, dieses Capital ad 270. fl. und dann dem künftigen Judic. von denen eingenommenen Gütern Zinsung Gelder an die Gläubiger selbiges abzugeben, und zu verrechnen,

2. Seine der Zinsung schuldige Extractus Protocolli zu ihrer Nachricht.

§. 10.

Ad Causam Herrn Procuratoris Lindner à Actor Procurat.

Wäre Ex officio zu vermerken, dass der Prozessualische Commissarius Herr von Mannsperg auf den Vorschreiben vom Monath 1779. Berichte von 2. Monathe 1097. fl. 20 kr. als eine Erbschleichung Taxe sich übernehmen muss solche Einsichten sollen.

Dass wäre Protocollirt, dass derselbe an den Ausgetretenen Curatorem Carl Ludwig solche auf nächste Ex. zurück habe.

§ 26.ten Julii

P. Cocth. ##.

j. Actum Dem Kl. Commissario
dieroon nachzugehen, diesen Ar-
ticul innerhalb Termin von 8. Tag.
mit 1097.ten 20.ten nächst darauf Vor-
mittag 10.ten Maij. A. pr. Protocollum
Interesse zu dem Curatorem Vrol
Lüdwig Hochz zu Ernstingen.

P. Zugleich einen dem Curatori Hoch
nachzugehen, daß er innerhalb Vor-
bestimmten Termin einzuwenden nu
nöthig finden sollte.

§. 11.

Den Fusion Creditorum à dato hiesigen Tages, und Pfänd
Mittwochen Johannis Baptistæ.

Wann sub dato Gestrigen Dato abgefaßten Protoc
hiesigen Protocolle fiscus sub Num. 3. fidei Curæ commi
inserirt worden sub Num. 2. die Inventarien Verz
dem Boothe jedoch mit Ausbleiben P. Mandatarien Cost
zugestellet worden.

Julii

j. Communicatur sub Dato hiesigen
Protocolle dem Johannis Caspern
mit dem Anhange, daß er inner-
halb Sechs Wochen Frist sei-
nige Vorgeb. Pfandschaften ad
respect. 300. à 200.ten Reichsth
oder auf allen daß er Exceptionen
Briefen Einberichten solle, andern
Effecten abfolgen zu lassen solle,
widrigen solche dem Recht und
mäßig Erkennen Hospitalis vor-

j. Cocth. X.

§ 26. Ist Barbara Schultzen Erben um die Bäumen
des Boodens zu zeugschreiben worden
solle.

2. Wären dem Zeugen Hofgerichts-
Procuratore Carsten Lorentzen Boo-
drachus Protocolli zu verfertigung
und zu Protocollirung dieses
Moutsten der Einschreibung or-
gen Erz Nachricht zu melden.

§. 12.

Der sechste Zeuge Paul Brosandt, als Curator des bisshero
abwesenden gewesenen Jacob Ludwig übergebl Specification
seiner Noth-dürftigen Lebens-Mittel zu Hamburg betreffend
Schuldforderung.

Johannes Carsten mit	26 —
Jacob Claudiusson	84. 10.
Jacob Wellmann	26. —
Andreas Hollen	27. — 9
Conrad Ludwig Wittib, modo sein seinen Erben	75. — 44.
Summa	

Da nun solcher Creditt Posten mit seinem Richtigkeit gebracht
worden, so wolte der Zeuge vor sein richtiges Forderungs-Quantum
Recht haben.

Pro-
j. Wären der Beklagten Vormünder Herr Lebereche
rein 8. Zeugen-Fragen zu Protocoll.
gnug dieses Schuldigkeit Zeit Zeug
und Verwendung der Curatelen Ex-
ecution angebracht.

2. Bekam der Zeuge den Curatori Paul
Brosandt sein schriftlichen Extractus Protocolli.

j. Exhib. X.

Actum d. 29.ten Jan.

Decisa

Cäcilien Dorothea Wilhelmine
und Ursul Dirckhoven Vormundschaftliche
Cäcilien Wilhelmine und Dr. Conradi Schü-
lichen Herrn Curatoris.

Wegen die die Cäcilien Reinhardt und Wilhelmi,
deren Rechts Verwandten die die
Hilden, Cuny, Engel Haul-
park, Hommel, Gertz.

§. 1.

Da Vaters die Vormundschaft Bestand von Dr. Grabow accor-
Nomine d. die Daniel Cäcilie die Rechnung de 26 Mart
und 4 voz 3 Mütterlichen Vermögens, auf Forderung der
Obervormundschaft.

Übergibt Curatorn in vim Resoluti d. d. 15.ten Decembr. a. p.
die verfertigte Status, mit Inschlüssen Litt.

1. Lectis.

Decisa

Communicetur dem die Vormundschaft
Bescheid in Obervormundschaft zu seiner Ver-
antwortung, oder allenfalls Beybringung einer
Erklärung anbey Rubricirung mit
Beylagen sofort.

§. 2.

Nomine der von dem Vormundlichen Pupillen Friedrich Jacob
Hunt die Erbin, wie auch der Wilhelm Caspar von Heim
Verhaus 40.sten Capitale, und Wilhelm Friedrich modo Steinhaus
von Grimm Land 300.sten Capitale, wovon solche die Interes-
sen vom 7.ten Juli 1770. und Ostern 30.sten an Justiz. Vormund-
schaft. Deßhalb seither Vorsprache und anbey wiederum Martini
Ernennung und die Justiz. zu Verhören, Dieserhalb die Bruchsen wie-
der zu holen; der Vormundschaft solche als auch andern der Vormund-
lichen Verpflegung anvertrauten Pupillen.

Pfl.

Hat Obrigkeit zu Ihr einfältigste Bitt, Ihr Ihro Vorfahren Obrigkeiten Schreiben sowohl Verhalten, Ihro Capitalien, so Ihr Debenten in Obrigkeitlicher Sorge Interessen so viel möglich sorgen, obgehaltene Termin sollen, sofern Ihr Autor, sondern Gerechtigkeit zu Vorsehen.

E.

§. 3.

Zu Beylegung der streitigen Forderung Cornelius Wolff. Pto debiti ad 98 fl. Capital, salvis Interes: & Expensis.

Rückstand Vormund Hindrich Täubers Erben selbsten an, und Citat zu Gemeinen Pupillen sicherheit Ihr rechtliche Vorsehung inhaltens zu Lassen.

Hierüber wurde ex officio erwogen, daß der Schuldners Bruder Sohn diese Schuld bezahlung rund für Gültig zu Erkennen, dafern die zu Beweisung der Gültigkeit erforderl. wurde, denen diese Schuld an den Wohledlen Herrn Wilhelm Jacob Droysen selben eingewiesen wurde, daß dessen Vormünder Ihm die übrige Hundert Goldgl. zu locken Vermögen.

Pflin

i.

Hat also Wilhelm Jacob Wolff sein Capital innerhalb 3. Monath samt allen Diesen an den Hindrich Täuben zu Erstatten, und damit der Erben, Quantum sowohl Interes, als Expensen, so Ihr Gegentheil Erben abzuziehen.

B. Esch: W

P. Detur solenne dem alten Cornelius Wolff so wohl, als dem Hindrich Täuben Erben.

Actum 29. Jan.

Wann Ihro hiesiges fürstl. Hofgericht zu Neu Grimmenstadt wegen
eines unterm 31. Xbris a. p. ergangenen rescripti
Appellations-Sache alß Vögten und Vormündschaft.

Pfl:
Expediatur Der Vögte rescript.

§. 5.

Ad Causam Ihro Hoch: Graf Hanß Jacoben zu Thurheim
zu Regierung Lobl. Ob.

Rudolph Ihr Fürstl. Regierung Neu Thurheim, Ihro
Fürstl. Durchl. Ober Hof Meister zu respondiren.

Pfl:
Wann Ihro Ob Schreiben sicherung thun
zu schreiben.

Zu Verlesung Ihro hiesigen L. C. Lorenz Sebastian Dupont
als Vögten, und Friedrich Thomas Groß zu Gillstein
Pl. et Rspdtn. gütl. Vergleichs, modo rei judicatae.

Übergibt Exhibens und Vorstellung pro restitutione in integrum
& ad Lapsum fatalium, wider Ihro Ob Schreiben Ihro alter

Pfl:
1. Ihr mehr hiesigen Beisitzern alten Ihro Ver
missus zu Introducirung der ap
pellation annoch 6 Wochen Ihro
Frist, wann selbe nicht fortgesetzt, so wird
solches Ihr Imploranten zu sei
Nachtheil gereichen, und Ihr Ho
heit Ihnen weiters sein
abzuschlagen.

29.ten Januarii

Q. Nicol. der Obrigkeit seine Acker
verwilligt, und solche derselben die 3
folgende Jahren zu bestellen,
von sich dieser Obrigkeit wegen
im Nahmen Nachbarn Cammer
rahts und der 3 folgenden Jahren
Lehn deponiren.

§. 7.

Da Casus der Jacobi Christl. Erbgemahl von Lindau seine
Ehe mit einigen Burgern Sonntz Volkmar Rind pto. einer
mit Ehrenden zu stellen, haben wir selbten Rüsbroni
zu rathen.

Producirt sub Num. Extractum Protocolli vom 19.ten Cur:
rentis Inhalts gehaltene Vorstimm vom 22.ten dette, und da
rin zu Vergnügung der vorigen Resolution subsumirte
B. Bürgere stricte zu schuldiger Nachstimm, so Viertel Ihro.
Excellenz ohne weitere Frage.

Pflin
C.
Fiat Executio mit Nachstimm 2c. ex.

§. 8.

Ad causam der Jacob Christlichen Ehestiftungs- Sache, modo in
Conferenda vom 2. Martii Jouris und Martini Rigle
Extorsend.

Wurde Vortrag verlesen, und nachdeme in dieser Sache Ver-
schiedene Verhandlungen exhibirt, so fort circulirt.

Pflin
C.
p. Verbleibt es bey der Nachstehenden
Entscheidung, wornach dann Mons. Mich.
Jacob Rigle die Erbe: von
denen übrigen Jacobi Gläu
bigern zu sorgen 1341. fl. Von Obrigkeits
wegen

29.ten Januarii

1772. Es Bauschreiben zum Lezt zu schi
Jugleichen.

1. Wird den Marktleuth Schre sie um
von Pittlerischen Abfahrung
vom 3.ten Febr. 1770. Lit. B 1773. um
Herrungen 833. fl. 16. xr. zwar Bey
ihro Gegenwärtigen Verhaltung
zu conferiren, und den Interess
ihnen Sachen wird derselb. Erwandt
ten. Hiedurch auch sie Sach Vorkom
absolviert, was derselbe ihnen ab
der Hofrath. Gutachten anhero
zurückgangen sey, Sachen sind den
selben gleichmäs Bey der Intce
zum Empfang zu zeigen vorsein.
nen.

3. Von denen Justen Pieten Hilm
singen Beim Amt um so
ihren Orten in den Erfindern
Zeit eingelegt wird, so ist die
Hilfung nach diesen Landbuch
und übrigen Verfindungen zu
stellen, und die Lig. B. Akt
und zu sortigen.

Actum St. Gallen Arbon

Scoffin

Zürich Hochgerichts Rathen

und Statt-Vicatoren Brunn

Kilchsperin.

Zürich Rathen, und Gemeld-

ten Frauen Orsolini.

Vogten Fin. Zürcherischen

Reichenau und Wilhelmi.

Ihren Rathes Verwandten H. H.

Hillern, Lang, Hegner Kaul-

pasch, Horne &. Cons.

§. 1.

Von sintzig Thümb-Capitul Zeinzen, Clayet zu gegen den

sintzigsten Tänzen, und Bestimmung Meisten Mahr von der Müsse,

Wie Sy sollen Ehrung einen Rest Calcha von Jo. sten zu

sodern habe, welches sy aber seinen Abtretigen zu thun

Mahnungen übergeschickt nicht wie erscheinen können: Bittet Ihnen

über vielfältig Bestätigt Hülfe.

Fäslin

Communicatur den Ehrigsten von

Sy Müsse ad Solvendum, sub Ter-

mino 4 von 6. Monath, oder Ihnselb

sitth. innerhalb 8. Tagen seinen Ein-

Rudt Tagsatzung einzubringen.

2 Esth. x.

§. 2.

Da Johann Wilh. Forst. Uxorio Nomine d. Johannes

Rudolfen pto. Debiti Cambialis ad 200 fl. modo Executionis.

Erkennt die Vendrichs Ehrsame, und producirt Cost-

und Bringung-Zettul ihres Ihm Mann eingebrachten

S. Lud. Sabolin

Transeyund ad circa 800 fl. In dem der ringe Zeug-
sorschmissen Schalk argwon ihres Manns Treue und Güter
pro 80 fl. verbrigt worden, wovon nunmehr ein Gebürschlin
Herausfindung von 250 fl. an sein Hoch Fürsten Gnaden, wissen
sein Erz Vieh dem andern Schaden zu ihrem Erzbergen
verbleiben müss: Als wach sie der Gefangenschaft verbrig
ung, und besonders von Gefängnüss, wieder zu wissen, und zügli
gebetten haben, ihr hoch preslo citato in Crafftig ihres
Hellers zu zügen lassen.

Pflin

Communicatur dem Hilig Forst-
amt sich über die Qualification
der Supplicantin gehorsamist
zu berichten.

L. Cocht. E.

§. 3.

Die fürtrige Beschwernuss Jung A übergibt Erhardt
gegen die L. angenommene Beschlichen Alte und Roos, wie
die Bolcha schon Mitten in ihren Rechnung einen groben
Abbruch verursachen, wo doch sie selbe Ihr Brod nicht
wieder zu nehmen, sondern Jung A übergeben sollen. Bittet dahe
solchen sich ferners Arbeiten nicht allein niederzulegen, son
dern nicht in Jung A seine Beschlichen mehr anzunehm

Pflin

Ihr Jung Erhardt von wegen
seiner Supplicin Ehrlichen
sche Beschlichen Alte, und Roos
sich ferners Arbeiten niederzu-
legen erlaubt, sondern sich Gehor
sambst zu Verrichtung ihrer Pflich

L. Cocht. X.

S. Cum Fabola

Recognition um die Güter sind abgewiesen.

Solen. notificatur den Güter sowohl als Ihro Hochfürstlichen Durchl. Rescript.

§. 4.

Auf Ansuchen des Bürgermeisters und Raths Allhiesigen Cessionario Nomine Herrn Cornelius Gilles Wittib Insassen allhier an einen Executorischen Ludwig pto Debiti ad 75. fl.

Abwesenheit des Gerichts Interventions- Caution gegen Fürstl. Hochfürstl. Cammer Deputation, cum repetitione Costorum & Illatorum; wie auch des Gerichts Forderung zu Protocoll.

Solli

i. Coll. C.

Communicatur dem Cognaten Bürgermeister Oberschultheiß, um sich binnen 8. Tagen cum reproductione Communicati zu erklären.

§. 5.

Auf Ansuchen Rathes und Procuratoris Fisci Stamm allhier Heilig Geist Pflegers pto debiti ad 139 fl. und Executum Hochfürstl. Cammer Gerichts Salvis Interesse & Expensis.

Rathes Protocoll mitbringen und Vorlegung des Gesuchs.

Einen Bothen sind auf die Forderung 8 Tage.

Solli

i. Coll. Fiat Executio mit Vorbehalt 20. xr.

§. 6.

Auf Ansuchen des Hochfürstl. Hallischen Hofraths und Procuratoris Herrn Georg Adolphen Vormündern Kapillen allhier an seinen Müllers Urban Sieben Schilling pto rest. Pachtgeld Rest Schilling und Sechs xr. Zinsen und Costen wie der Collegen Cessio.

den 5ten Febr.

Decret an Herrn Amtmann Conradi Ehrsame Gemeinde Amt Ihro Vollziehung Execution, und da Ihnen angewiesen noch Ihrer Forderung zu folgen so viel Ihnen selbe im Amt thun

Fiat

1. Herrn Amtmann Conradi Ihro Ehrsamkeit diese Decret zu insinuiren, und sie zu Ihro Vollziehung zu ermahnen, auch sie selbe zu exequiren. Quo

2. Communicatur diese Fiat Extractum Protocolli zu ihrer Nachricht.

x. Ecl: x.

§. 7.

Conrad Winter als Mann schreibt übrigens gehorsamst zu Vorstellung, und Bitte, ihm Statt seiner Cessionarii Erzogenen 8. für Schreib Materialien, in Anrechnung 12. Kr. in sein zu zuwenden

dem Herr selben Natural Verpflegung selben ihm zu Ihr Lieferung Mayer den Lang zu zuweisen.

Fiat

Wird dem Herrn Vorsteher Amt passirt, und hat solchemnach Bittsteller mit seinem Gesuch dem Supplicanten in Anrechnung 12. allhiesiges Cis Amt Cassa Verordnung zu thun

Decret 12ten Febr. Anno 1776.

Folgt Ctur: dem Conrad Winter per Extractum Protocolli zu seiner Nachricht.

11.

Ad Causam der Jacob Rißlischen Theilungs-Sach modo die
Conferenda deren beyden Erben Joseph, und Mathias betreffend.
Erscheinet die Mutter Jacob Rißlerin Wittib, und die beyde Mit-
erben Jacob Rißler von Ofterdingen, auch Schirzinger Burger
Valentin Lorch uxorio nomine, beschweren sich gegen den
Bescheid vom 29.ten Jan: abhin, daß man erstlich den Miterben
Mathias Rißler von dem Intereß: ab deme von deme, ab ao:
1770. biß 1773. erhaltenen 833. fl 16. xr absolviert habe, wo
doch außer diesen Summe das mehreste begriffen, welches er
von der Zeit seiner Heurath empfangen, sie produciren
deßhalb die eigenhändige Väterliche Aufzeichnung in specie,
bitten sofort dem Rißler gleichmäßig die Intereß: von dem
von Zeit der Verheurathung erhaltenen Capital nach der
Väterlichen Intention zuzurechnen.

Man hat hierauf diese unter Specification in specie durch-
gangen, und 275. fl ausgefunden, welche der Mathias Rißler
im seinem Ledigen Stand, die übrige 558. fl 16. xr. aber von Zeit
seiner Verheurathung empfangen, und da in dem vorigen Bescheid
lediglich die Absicht war, dasjenige, was demselben von seinen
ledigen Tagen zu Last gestellt, von denen Intereß: auszuschlie-
ßen, so hat man bey dieser näheren Aufklärung, und Docu-
mentirung.

Resolviert

Daß der letzteren Bescheid dahin
abzuänderen, daß dem Mathias
Rißler von der Summe ad 833. fl
16 xr 275. fl ohne Intereß: passiren
zu lassen, von denen übrigen
558. fl die Interesse von 7. Jahren
11. Monath zu Last zu setzen, quod
Comunicetur beyden Theilen per
Extractum zur Nachricht.

R. Cott:

Sub Sigillo

§. 9.

Ob Primus Jacob Matzlow, und Consorten sich, daß Sie zu Ihrer in dem Besitzung angelegten sey, oder ob Sie solche Capitalien Ihnen fürbehalten, und einmal jeden solchen zu dem Stuck schuldigen Besitzung Capital 25. fur einen gerechnet einbringen.

Bittet Exhibito, solche im glimpf zu verfügen.

Zu dem eingenommen Besitzung Catastro findet sich, daß Supplicant mit 35. fur Capital Contribuirt sey.

Resolvirt

Es sol also Contra Primus Jacob Matzlow mit 35 Capitalien die Monatliche Besitzung zu reichen, und die allenfalsige ausstehende Capitalien mit 25 fur einen Contribuirt zu Coniugiren.

Sub Sigillo.

§. 1.

Consulat Hochgräfliche Rathen und Land-Syndicum Grafschaft Oldenburg.

Hochgeehrte.

Hochgeehrte Rathen und Consulenten Grafschaft Oldenburg.

Hochgeehrte Herren.

Ich Endes Unterschriebener Hauptmann à la Mantzius Lindorn, und Cobra pto. Expeditionis Indebiti für Dero Separationen, Von Dero Hauß Mißgung

Ich

16.ten Febr.

Wurde auf Dero Expresses Postscriptum

Resolvirt

1. Wordem Dero Manzianischen &c. Ehe ab dem 2. Hujus Dero Secretarii P. Schlag zum Tausch, für die Schuldbuch. Dero reparatio. nen aber endlich 16.ten passirt, Wie die Manzianische Kinder und sodann dennach über die 38 Brevitat. zu examiniren, solche haben sie nun Hiesigen Magistrat in Zeit 8. Tägen zu übergeben zu examiniren, und wornach sie sich dessfalls Norsrig Rechtliche Resolutionen nunmehr zu fügen haben.

2. Wann solches Ergehen Herrn Esthedum Scholocolli zu ihrer Nachricht zu communiciren.

§. 2.

Dero hiesige hohe Regierung stehet unterm 28.ten Darlibbsim sub Protocollo vbo Dero und die Hiesige zu Dero hochgeehrt. Dienste, Hochzuehren, und gewogen sey Dero Hochgeehrten Verordnung vbo Hiesigen 3. Novembr. vorkommen.

Fiat

Publicetur sub Lit. B.

Hochlöbliche Hochpreisl. §. 3.
Commission ad Num. Carolum Bortomoum zu Mannheim wohnhaft ubermittelte Ge-
sinnung vom 7.ten curr. wie sie gegen Dero selbst ad mo.
disatorem Valentin Veit zu Entrichtung der noch

16. Jun. Febr.

Wird Landvogt Quanti ad 55. fl. 10. xr. sein selber Diæt
halber Bitt Schreiben Abschrift gnädigst, mit angehängter
Resolution remittirt.

Decis.
1. Fiat Executio mit Ersetzung der Requisitorum
Fürstlichen Commission zu Ex-
ecutiren.

F.

Übergibt Landvogt und Einnehmer Johann Nep. Mannhart
seine Reliqua Deformations Berg gegen sein künftiges Landvogt-
Officium Ersuchend Mayern, gehorsamblich umb gnädigste Trans-
portirung auf Neu Stift, und Verabfolgung einer gnädigsten Gnä-
digung.

Decis.
Communicetur dem Ersuchenden Mayern
zum Bericht Johannes sich erklären
Langmut Gnädigst zu Ex-
ecutiren über die Deformations Berg in
Zeit 8 Jahren für Landschaft
zu Provisionieren. Cam Expeditione
communicate.

E.

Ist Ersuchen Johann Nep. Mannharts Diæt halber
Fl. 1097. xr 20. xr ab dem an sich gebrachten Gröpfenen Hof
Lehen Hauß, und dem selben ex officio verfallen Gnä-
digung Erklärung.

Übergeben Selber Gehorsamste Vorstellung, und respe-
ctive Ergötzlichkeit, und Bitten, Selbe in Compensationem
Ihro Excellenz Verfallung Decimi zu nachsehen.

Actum Arbon

Fiat

Wären Vormundschaft der Anna Catharina Rousselet, und Curator dero minderjährigen Kindern Christoph Rosser Vormünder zu setzen, und dessen Rechnungen abzuhören, so wären selbe Verordnungen abzuwarten.

§. 6.

Zu Verhörung Rechnung, als Curatoris über Hr. Conrad Kugelschen Gutsherrn Verwaltung Esslebens d. Johannes Ehrismy pto. Debiti ad 1381. fl. 30 kr. Vorgefallenen zu vernehmen.

Rufet an seinen mittlerweil verlangung des Gnädigsten Vormundschaft und die sonderbare 8. jährigen Verwaltung sofern zu nehmen.

Fiat

Fiat Executio mit täglichen Verordnungen.

§. 7.

Ad Causam der Hochlöblichen Landt Fundi Commission von Mannheim d. Hr. Manzinischen Erben pto. Debiti Hippocastanii ad 400. fl.

Solle Rufet an seinen Requisition, damit ihro doch endlich zu ihrem Verbindigung Vorschlag Copeien mögen.

Fiat

Wären Hochlöbliche Commission der über Hr. Manzinischen Erben Verwaltung abgefaßten Vorschlag Verordnung &c. protocoll mit dem Erbetung einzuschicken, dass Sie sich der 8. jährigen Verwaltung Vormundschaft Copeien.

Sitzung Creditorum

Zu Folge Creditorum d. 1ten Sitzung Vorgenommene Mißbilligung Ihrer Erklärung, wodey Conservatorio Rechtens Ihrer Action Debiti et Creditorum.

Übrigens Letztere abermahlige Vorstellung, und respective Decision Klage contra Ab- und Ihre Mitgenossen Beklagten Ihre Conrad Erbin Ihr hypothecarisch Recht betr.

Pflicht

Wird Instruction ertheilet

Letztere Acta Rathsame Resolution

vorzulegen.

1. Extr. N.

§. 9.

Ad Causam Ab Ihre Erbgenossen Pflicht zu Liquidirung

ihrer Forderungen Gesetzmäßigen Vermögens.

Entworfen Ab Loslig Wohl Löblich. Obervormundschaft Urtel mit

Ihrer Beilage Einzuschicken, wie Ihro Ihre Lob. Vormundschaft

Pflicht Ihnen einen Rath zu Ihrer Liquidirung

Forderungen ihrer Ihro Vormundschaft Ihr Ihro Ihre

Entscheidung Von Ihrer Alle abgewartet werden müßte.

Pflicht

ad acta.

§. 10.

Ihrer Ihrer Hochfürstl. Rector Dingwort als Curatoris

wegen Curator, mit Ihr Anzeige, wie Ihro Ihr Ihre Curatel

Ihr Vorhaben Willkühr Einrichtung über Ihr Curatel

Casse. Ihr Einnahme pro 290 rth 3. Ausgabe Dimi-

nuiren vorbringend. Ihr Ihre Ausgabe Summa mit 96.

40. dy. Ihr Einnahme rth Ihr Ihre Summa Revenue ringer

Ihr, welchen aber Ihro Ihre Wartung zum Theil: Ihr

Ihr. Ihrer Ihr Einnahme Ihr Ausgabe Ihr Ihr Ihrigen

Ihrlich Ihr Ihrem Ihr Ihr Ihre.

§ 16. Ein Jahr

Pfl.

Wann der Beklagten Gütlichkeit
Mittl zu entrichtung der Klägerin
Fürständigen Forderung Billichkeit
ad 96 Thlr. binnen 8.
Täglicher Frist sub Poena realis
Executionis, und endlichen ungestr.
der Klägerin zugesprochen.

§. 11.

Wie dann Beklagter Mittl à Simon Glaser pto debiti ad
320 Thlr von einem ex Reigsten Wein in seinem Wirtshaus
Credit erkaufften Reigsten zum Terminmäßigen Zahlung
nit zugelassen.

Da Klägers Exhibitum: Wann ihme ein ex Reigster Wein in jenen
Verfassung, wie er solch ex Reigret, nit gemacht würde, wären
er robatisig, die Zahlung zu leisten; Da aber solcher Weg
dato nicht getroffen, so könte er sich nun zur Zahlung nicht ver-
stehen.

Gegen solche Exception hat man die Verhandlung
Rathsprotocolle zu Handen genommen, und der Verfassung
darinn verlesen, worinn sich robobret, daß die Wein Ex-
ten Reigsten so ringe gemacht worden, wie selbige in dem
Rathsprotocoll verfasset ist.

Pfl.

Der Klägers Simon Glasers seelle in
Zeit von 14 Tagen die termino unde
fige Zahlung an Klägerin zu
leisten, und Verbung des Costen

Subl. in Facien.

§. 12.

Wünden die Collecten Gelder zum Besten der Lutherischen Gemeinden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ernestinischer Linie, welche Ihro Churfürstl. Durchl. Herzog Friedrich zu Meinungen wegen der Acquisition Ihro Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürsten von Fulda, vom 21. Febr. A. p. einzusenden Befehl ertheilet.

Ferner

Wird also gnädigst 11. Ihro Herrn Hofrath einzusenden und Contracten gegenwärtigen Protocolli beizulegen.

§. 13.

Wünden die resolvirte Collect. zum Besten meines Pfarrhauses in der Lutherischen Pfarrey Pfarrbesoldung etc. Ertheilung auch wo Sie bleibet? Wird also Herr Hofrath, daß diese Collecten Gelder im Gemeinschaft Vorbehalt Regierung Abrechnung mit Wohllöbl. Regierung - Registratur einzusenden.

Ferner

Wird also dieß 5. Ihro Churfürstl. Durchl. einzusenden, und Contracten Protocolli beizulegen.

§. 14.

Damit die Collecte zum Besten der Lutherischen Livländischen Kirchen- und Schulanstalten zu Verordnungen nicht ferner, wie bisher, verabsäumet, sondern die Collecte auf jedem Publiquen Bettage vom 15ten Februarii 1778. an in allen Lutherischen Kirchen in jedem Ober-Consistorial-Gouvernement einzusammlen sey, und da dieses alle in einem Gouvernement befindliche Inspectoren nicht wohl thun können, so wird allen denjenigen Gemeinden Verordnungen zuzuschreiben, daß sie solchen Collecte-Gelder im Januarius unsern Lehnsherrn.

Ex.

Wird den Lutherischen Gemeinden zu Verordnungen per Extractum Protocolli zu weisen zu Haus, daß sie solchen 5. Sol 12. den allerdings die Inspectoren Durchschreiben zu unsern Lehnsherrn.

Actum d. 16. Februarii 1780.

Grosch

Curländisch Kirchen und Cons.

Secretair Kirchen Herren Consulenten

Hoyer Hr. Hr. Superintendenten

Reinhardt und Wilpert.

Deutsch Kirchen Provisoren Hr. Hr.

Gillern, Lang, Ehrhardt, Kaul

Parrot. Thorne et Platz.

§. 1.

Der Kirchen Anna Elisabetha Verordnung, angebliche Wittib Schneiders des Königlich Preuß. Bissen Infanterie Regiment

Den 19.ten Febr.

Der Prinzess von Preußen Hochfürstl. Durchlaucht von Magdeburg Friedrich Wilhelm Hochfürstliche Gnaden ist Ihro Königl. Majestät Allergnädigster Befehl, daß Sie Ihro Hochfürstliche Gnaden, Ihro Königl. Majestät Allergnädigsten Consens, und Approbation zu Dero Heyrath mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Prinzessin Anna Elisabeth Louise Vorwissen und Genehmigung ertheilen.

Wird Sr. Königl. Majestät von Ihro Anna Elisabeth Louise Durchlaucht und Ihren respective Eltern, und Vormündern Dero Landrath Graf von Reden, und Vormundschaft

Resolvirt.

1. daß Se. Königl. Majestät gnädigster Consens und Approbation Attestat vom 20. Febr. 1779. daß Sie die Anna Elisabeth Louise Durchlaucht die Wittib Se. Hochfürstl. Durchlaucht Friedrich Wilhelm Prinzen, und Ihro so Sie Ihnen von Ihnen in Ihrer Ehe gebohrnen 2. Printzen gültige und ordentliche Heyrathen vollziehen.

Handsch.

2. Hätte Sie selbe zu vollziehen Befehl gegeben, und Sie Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Gratulation Ihnen, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu vollziehenden Copulation Ihrem Hochfürstl. Durchlaucht zu bezeigen.

3. Die Anzeige Sr. Königl. Majestät Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Ihre Emploirung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Ihr Corps Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Ihre Meriten abzustatten.

4. Verbleibet Se. Königl. Majestät Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Wohlwillig

Sig. Fabolin

20. Ihr Reis Geld, und wissen Ihro selben nie zu verdenken Lass zum Exempel Ihro Excellenz Herr Feldmarschall Graf Sinzendorf nicht schon Ihro Gnaden mit zu geben.

§. 4. Wissen Ihro selben sich zu nichts Regiment so wohl, als die Subsistenz zu verbinden; jedoch nur gedimitte Officiers Sohn Ihro Gnaden Ihrem Alter zu Ehren.

5. Setzen Ihro Emploranten fürgebrachten Extractus Protocolli unter Ihro Gnaden Handt Unterschrift Insigills.

§. 6.

Georg Lilian Schnizler von Lemberg, seiner Profession ein Bäckermeister, Witwer, und sie sind sechzig Jahr alt, und seine drey Anwesen, producirt zu seine Handt seinen Taufschein, und seinen Gesellen Gebürtl. Brief, und respective Vermögens Attestat, und Zeugnuss seines Lebens Wandels, dass er sich mit seine Carls Mitl Unterthänigst wolle. —

Fiat

II. Fiat hiesem und Gesucht an Löbl. Stadt Hof. Regierung mit Rückschluss hiesen Lemberg.

§. 3.

Zu Ihro Ihro sechzig Gulden administrations Pfarrer zahlt Herr Hauptmann Rathspl Pto Debiti ad 4 30. kr, seine Naturalien Gebühr Handt.

Übergibt sein Pfarrer Obrigkeitliche Emploration, und Bittl, wessen wegen ohne genaue Nachricht in der Unterthänigkeit

56

den 19.ten Febr.

Vormögen Ihr Hochedelgeb. An Ihr Samtliche Ordinarii Gö
lich Samtlich-Hochlöbl. H. Hochlöbl. Burgermeyd Frey- u. abwesend
ohne Ihr Volly gewesen, einzutreten.

Pflin

p. Esdl.

1. Wären Ihr Friedrich Brück Ba
Brück, und gebetten Einen
Gnaden auf den 28.ten dis Mo
einen Unmaßgeb. Rath wider zu
zu verordnen Freytag, zu Ver
scheinen. Quod.

2. Communicirt Ihr Burgermeyd
Hochedelgeb. so wohl, als Ihm
Friedrich Brückl p. Extract
Protocolli zum Nachricht.

Zu Ordnung des Freyherrlich v. Von Dietzingischen Hochlöbl. Vormundschafts
wesen Ihr Jacob Claudius Sonnische Erbschafts
Curatel Einen Ehrsamen Conrad Wieser, producirt
eingeschriebenen Vollmachten v. Von Ihm Freyherrlich v. Von
Dietzingischen Secretario Pflin Brief, inhalts dessen ihm
Selbe Commitirt, Ihren Ehrsamen Gnaden gebührl. zu be
scheiden: Citat. Inserat um gnädigen Termin-Decret.

Pflin

Wären v. Vormundschaft mit Ihrem
Curatore Massa sowohl Lob
würdigen und Pflichtschuld. Ordn
ung über die Einbringung Einnah
men Ausgab zu Verrechnung, und
schuldigst Anmeld zu v. Von
Dietzingen, ob Sie mit 1000 fl

j. Esdl.

19.ten Februarii

Vorsprechen, und in der Execution
Vorgängiger Pfändung
Civil Sachen Gerichtigkeit; und
Contra Se solches dann nöthigen Be-
finden nach thun sollen.

§. 5

In Sachen der Gerichtlichen Masse d. Ebrn Nöde-
gerwerd Wittib, modo der Hellig. Dolcist. Hr. Franc. Pfl.
und d. Hindigen Verlassung Gläubern Cad 156.ten Capitale, und 27fl.
27ßr. Interes. civil. Sachen wider Sein Contrad.
Hr. Fiscal Curator Scheer Petz mit Überreichung der Specifi-
cation sine dato.

Hingegen Contra mittelst Einlassung der Verlassung Cre-
ditorum Pet. Vorladungs Rescripti,
und was hierauf erfolgt, Petz
und Hr. Fiscal worden, und nachdem
Cad Sumarisch erkannt Petz.

P. Scholl. N.

Pro Fiscali also Curator Paul Gbrn.
Sind Sie 156.ten Capitale nebst
27ten 27ßr. Interes. Von Dem
parat Eingenden - Verlassung. Gelder
zu Execution, und zu Prosecution.

§. 6.

In Sachen der Hellig. Heil. Franz Creditorn Wid
Cad Hellig. Dreifaltig, und Jacob Dietrich Nu erlebten
Von Grafs Vorladungs Pfl. Debiti Cambialis ad 27fl
Contumaciam der Sache mittelst Contumaciad ad reso.
Cutum Von 9.ten Aprilis abhin, und Citat um
Creditorn Verlassung Pfl. Zu setzen.

d. 19.ten Febrlii

E.

Bschluß

Denen beklagten wird zu bezah-
lung dieser Wechsel Schuld noch
eine 24 Stündigen termin unter der
bedrohung anberaumet, daß nach
dessen abermahlig fruchtlosem
Umlauf ein requisition-Schreiben
an das Wohllöbliche Amt hin-
hin wegen Einschlagung derer
nöthigen Zwangs Mittlen ergehen
solle.

§. 7.

Der hiesige Burger Gerhardt Heinrich producirt einen
von Jacob Meßlingers dahier an ihn ausgestellten Wech-
sel brief ad 70 fl samt dessen protest, welchen er
hiemit wegen der beharrlichen Säumseligkeit des Schuldners
gerichtlich eingeklagt haben wolle. Bittet daher um
Wechselmäßige Justiz.

W.

Bschluß

Wäre dem beklagten Jacob
Meßlinger eine 3. tägige frist
zu Entrichtung dieser Wech-
selschuld anzuberaumen.

Actum d. 23.ten Febrlii

Praesentes
Churpfaltz Räthen und Anwalt.
Schultheißen Herrn Orsolini.
beyden H.H. Burgermeister
Reinhardt und Wilhelm
denen Raths Verwandten H.H.
Lang, Schugel, Kaulparsch
und Pletz.

§. 23lis. Februarii

§. 1.

Wohl Löblicher Fürstl. und Fourage Commission Von Mannheim Equivocirt Unterm 18.ten Dieses, Ihme Sieben Pferde, Drey mit Mittwoch, Vorlesen sich Von dem mit Zuthun Drey mit Mannheim gelieferte Commandirte Fürstlen mit Der Pferdes Verpflegung Unterhalten, und Vorzüglichen, Dorf Einiges Baldiges Quartier Dafür zu verschaffen.

§. 2.

Von Löblicher Fourage, Abrechnung Unterm 21.ten Dieses Befehl, Laut Der mit 970.ten 52.zig 6. Pfd. Heu und Strohige Rheinischen Concurrenz Gelder innerhalb 14. Tagen an Die General Casse einzuliefern Commen sollen.

§. 3.

Soll Ihro Excell. mein Gn. Gr.

E.

§. 4.

Von Der Mayr Mittwoch Gegen Abend Sieben Pferde in Vorspann zu Bringen, und solche Hochlöblicher Fourage Commission mit Dem Quartier Zettul Zurück Vorzustellen, Laut Dieses Mittwochs Von Ihro Hochgräfl. Excellenz, Mir Ertheilten Befehls, Ich Mich Gehorsamst Erkläre.

§. 5.

Fiat Gehorsamst, Laut Dem Rückstand Von solchem Rückstand nichts Gebracht Worden Laut Der Acta zugehörige Quantum Pferde an die Sieben Ohm Einungen Brauch Dreyz Biz Einen Rückstehen Bescheinigung Der Pferdes Quittungen Abzuliefern Verbleiben Sollen.

Actum Jacob Christian
§. 3.

Der Fürstl. Würtemb. Rath Carl Schelby, seinen Principalen
seine Beschwernüs, so ihme die Fürstl. Würtembergische und Fürst-
lich-Baaische Commissarii, Producirte zu dem Land-Frieden
mit den Worten Anzeigte, daß er sich mit einer Fürstl.
Obrigkeit und Regierung daselbsten Würtembergischen
Vasallen.

Item
Sich solchem und Erweist zu Fürst-
lich-Regierung.

§. 4.

Ad Causam Jacob Christian Schilling Burgers, mo-
in Sachen Jacob Christian Schilling, und Erzh-
Michaelen Jacob Christ, und Valentin Conz uxorio Nomi-
Ad Jacob Michaelen Manlium Christ pto. Conferendorum

Übergibt Schreiben mit Erklärung Ad Erstandt Nom.
Christian A. C. gesuchende Interpositionem appe-
lationis mit Gnädigstem Citto.

Item
1. Wird dem angebrachten appellan-
ex respectu ergo Judicium
superius deferirt, und soll dem
Appellant solche in Gestalt
mit Zeugen stehen sub poena
Desertionis einzuführen.

1. Esth: ff.

2. Communicetur Jacob
Christ Schilling, und dem
Michaelen zum Nachricht.

§. 5.

Ad Causam Ivo Jacob Claudrasovinssen Debit Wesens.

Wurde Ihr Ihro Bey Orten mit der Anzeig ein-
geproducirt, daß Ihro Ihr B. v Vorbescheidner Inhalts
Termin v von Seiten v Ihro Beigesetzten Gerichts Cöm-
v Ihro Closse Frau, Ihro Väterlich Frau Volle, daß der
angeordnete Curator Franz Loob einer Abtheilungs Rechnung
über seine vc. Beforige Curatel ablege, damit sie weiter
Ivo Creditores v Ihro Fügen vorden könne.

Pfli
Wären von Ihm Curatori Franz Loob
ein zuziehen, die Ihr Beig
Abtheilung innerhalb 8 Tägen ab-
zulegen, und sich darüber sein
Liquidung selbes Orts Ihr
Gerichtens zu melden.

§. 6.

Ad Causam Ivo Jacob Langischen Concursus.

Wurde erinnert daß zwar die Vorfunden zwar sein pri-
vilegirte Schulden gänzlich bezahlt, die übrige Schul-
den aber über Vermögen weit übrig verbleiben, daß v
dahero Ihro Volle, daß mit dem Curatore Albert Schmidt
einen Vergleich, und Abtheilung vorschlagen werde,
damit die Concurs-Orig ihren gänzlich Endschaft
erreiche.

f. Coll: M.

Pfli
Wären von Ihm Curatore Albert
Schmidt ein zuziehen, innerhalb

f. Coll: M.

Cl. 3tia fabolæ

8. Zeugen sey Zeugs Zeug Anfuh
abzuhören, und sich deren selbe
Protocoll halber Erz: Ihro
Blutsfreundschaft zu melden.

§. 7.

Zu Punct Siebig Elisabetha Jacobsonin ad primum Condam Jacob
Clausonis Debita ad 61. fl.

contumacian sey Ihro Mittag: Vorlesung sie ge
Cösulissen Vollmachtsfreund ad Resolutum vom 26ten Ja
hrlichen, und Citirt zum Contrarium selbst.

Hessli

Ihro Ihm Ex Plenipotentiario Jacob
Clausonis anmelden ihn 8. Zeugen
der seinen zu Bestättigung des
Vorigen Resolutis Ihro Ex:
Protocoll anzuhören, Ihro
ihres Exhibiti abermahlig Frist
von 8. Tagen abkürzlich offen
Execution gegen Ihr selben zu
folgen sey.

§. 8.

Zu Punct des Curatoris Ihro Jacob Clausonischen Gläu
biger Zeugens Geldern des sonsz Wilhelm Roob ad die
Productum Mittags 2to Hülfliche Beystellung ad 1553

Rest sey Ihro mittag: vollmächtig zu die fünf
te Ihro selbsten 14. Zeugen Hülfliche Beistand zu

Cl. Sechli ff.

Hessli

Ihro ihm anmelden des Zeugen
Hülfliche zu Beystand

Libellum Libelli
und hierzu Termines zur Libelli
Mosers weiters anzusetzen.
Quod.

2. Communicetur dem Franz Rudolph Wolff, als dem Curatorem Bonorum mit dem Befehl, daß dann Selbiger zu Rechtfertigung, daß dann die Ausschreibung dieser Creditorum nicht Creditorum seyen, von dem Ratio Communi solle, sich weiters anzugeben habe.

§. 9.

Von seiten Curatorum Adam Dingler übergibt Klag Libell wegen die Libellirende Wittib Sachen, Borgen Borgalien Summa 36. fl. mit Bitte um richterliche Zahlungs-Hülfe.

Fiat
Communicetur der Libellirende Wittib
ad Solvendum, vel excipiendum
sub Termino 8. Dierum, et re-
productione Communicati.

1. Octbr. ff.

§. 10.

In Sachen Hochlöblichen Land- und Hofgerichts Commission ad die
Pendente Manzischen Lehen Creditores Debiti Hypothecarii
ad Acto. Salvis Interesse.

Übergibt der Herr Burgermeister Burkh und Anwald.
Hr. Manzius, Fürstlich Fürstenbergischen Rath Agent
zu Libelirung und Vorbringung Protocolle Vorzeig-
ung der Einschreibung zu Communicirung, und Fürnehmen
und Meinung, und stellen Herren Gerichts Interesse
vorbehalten.

64

[illegible]

Pessin

Communicatur Ihro [illegible]
Protocoll mit Ihnen Ordinari
von Lagen Ihro Ehrb. und Ihr M
Liess für Ihro Durchl. Herrsch
Amts Voigt zu Lilienfeld mit d
Anlagen, sein, und seines übrig
von Steinbach Ihr Landes Fü
sentirten Vorzunehmen, so so
und Innsbruck selb. d. Mon
peremtorie
den 16ten April nächst
künftig Ausfolgung Ihro Fürs
Schuld, worüber und zu Ab
zu gewärtigen, und was um
Ihnen sein soll. Und
an Ihr Ihro Steigen um Ihr
Gebett ad 1470. Ihr zu ersch
Comm wird.

L. Coll: H.

V. G.

Philipp Conrad Schmidt von Sim prosentirat im
Collmust von Mademoiselle Josina zu Mannsim
von 19ten Dito, communi in Ihrem Nahmen die von
von Ihro Durchl. Fürsten eingesandt 1200. Ihr im Ordn
von Fürstlicher Forderung auszufolgen solle. Der übrig
sicherheit wegen Ihro Durchl. diese 1200. Ihr die
321. Ihr 15 xr Interesse und Ihro, so wäre.

Resolvirt.

Der Ihro Durchl. im Fall
8. Tagen diesen Interesse

L. Coll: H.

Hr. Jabolin

ein Haus Nro. 1 abbrennen
soll, und wo Sie Gesuch bey Ihm
gemacht Vorfrag die Deposition
1200 fl. und seine Gesetzen Ein-
gehalten, und in das gemeine
Capital vorfin Interessen Pfand
und B.

S. 10.

Joseph Jacob Pickel Bürger Bürgerlich Rechts Nro.
Vandlen Ein Eheyl mit Seiner Angetrauten, Ein Eheyl
Johann Josephen Anna Maria, Geschwisterkind zu Dorfingen
Lüngern, und Großvaterschaft Johann Conrad, Sie beiden
Johann Vorbehalt annoch beyder seine Kinder zum alten
Dienst gekommen, als Johann Georg Maria gelagen, seine
Conrad Lörgen, Anna Josepha Feldmahl ose,
Lorgen Sollen im 2000 fl angeschlagen, und Sie im Eigenthum
Liberale Pen Jahr, Dz B.

1mo Die Mutter Erbrecht Einglich seinem Sohn Bürgerlich Sitz
Vorbehalt, Welchen Bürgerlich Sitz folgender Regulirt wird,
Als Sie in einem Einen Hauß, oben 2 Zimmer,
Einen Kam Klimen Keller mit Dem Hinteren Theil, Dem
nöthigen Platz im Hof.

2do. Hat Sie Ihr übernehmen Sie Hinfort in Zeit Vor Ihr-
Lebtag einzuziehen.

3tio Ist Sie Ihr Leben Verbunden Ihr Capital Von 2000 fl
Sechs Ober Procent Ihr Mutter in die Masse einzuwerfen
Ihr Mutter eben jährlich Ihr Interesse Darvon mit 100 fl
Vorlege mit zu Ihrem Leibgeding Lösung zu empfangen, zu ent-
richten. Im Casse Ende.

Sechzehender Artickel

§. I.

Von Mündern nicht unter neun Jahren zu setzen, ihnen Vormünder zu ernennen, so ihnen Curatores zu bestellen, und wo solche nöthig zu ersetzen, in welchem Fall aber ihnen die Curatores beizuordnen, und wie solche alljährlich Rechnung abzulegen.

§. II.

Wann Vormünder oder Curatores über Minderjährige zu setzen, und wie solche alljährlich Rechnung abzulegen.

§. III.

Ob Minderjährige Kinder, und Erben, die Vormünder oder Curatores haben, Schulden machen können, und wie weit solche Contracte gültig, und wie weit sie ungültig, und ihnen zu restituiren.

§. IV.

Wann Minderjährige Kinder, und Erben, die Vormünder oder Curatores haben, Schulden machen können, und wie weit solche Contracte gültig, und wie weit sie ungültig, und ihnen zu restituiren.

2. Tochter. IV.

§. I.

Ob Minderjährige Kinder, und Erben, die Vormünder oder Curatores haben, Schulden machen können, und wie weit solche Contracte gültig, und wie weit sie ungültig, und ihnen zu restituiren.

§. II.

Wann Vormünder oder Curatores über Minderjährige zu setzen, und wie solche alljährlich Rechnung abzulegen.

§. III.

Ob Minderjährige Kinder, und Erben, die Vormünder oder Curatores haben, Schulden machen können, und wie weit solche Contracte gültig, und wie weit sie ungültig, und ihnen zu restituiren.

§. IV.

Wann Vormünder oder Curatores über Minderjährige zu setzen, und wie solche alljährlich Rechnung abzulegen.

Actum
Siat Abgeschrieben an Ihro Hochfl.
Löblich. Canzley zu Grätz, Und
mit Anschluß Alles Von Dem
Amt zu Wartenstein einkommenen
Anlangen Abgeschrieben.

II.

§. 13.

Johannes Nicolaus alle einige Leiber Bürtigen Holtzmeisters
Vilach Ihme Rueßa, Ching Inhaben Hochfürstl. Meinen Gnädigen
Fürsten Und Herrn Herrn, alle einig Fürn Und zu Lehen Rüh-

Actum
Ratione Von Hymol Sat Und
Ihm Supplicanten Fürn Und ab-
gewichs Jahrs Dr. Zeugs ge-
machten Anstands Ihm Gnädigst ab
zu weisen.

1. Concl. wie S. 9.

§. 14.

Da Dasen Urbanus Ihan Dupont Ad Erasmus Grosz zu Göll-
heim Pto. an einem Und Zu Ihr Gillings, modo Fudicata
Abwesenheit Ertz Herrn Instanz Gl. Und Ihr Abwesenheit Von-
Gillings pro restitutione Contra Laprum Termin ibro.
Ducendo Appellationis et respdo Revisione Ceborum

Actum
1. Wird Sie restituirs in integrum
et respective Revisso gegen Ihr
Vorgehen Und Gillings Resc.
Cession Ihm so weit Widerfahren
abgewichen, Und Ihnen Ihr Ihm
Ihr Gravamen Vorbehalt

2. Concl. N.

Cösslin den 26ten Februarii

und dem Ertzeugten die Lizen-
tiger Ertheilt jedennoch
mögen dem in Actis Ex. findlich
Insinuationen zuvörderst und richtig
zugehen und abgeordnet werden.

Ist dem nun die Lizentin Sache
introducendam nicht vorzutra-
gen sondern solche mündl. die Lizen-
tion Ertheilung zu suchen werden.

Demnach Sollen Ihro Königl. Majestät allerunterthänigst Vorstellen
Ihro Königl. Majestät Ertheilung der Lizention nachgesu-
chet und ad Instantiam des Fernitz Joseph Ertheilung
Ihro Königl. Majestät Ihro Befehl und Ihro Gefallen Ehrerbie-
tigst abzuwarten Ersuchen.

Cösslin
Communicatur in Ehrerbietigkeit dem
Fernitz Joseph Ertheilung
zum Nachricht.

Actum Cöslin den 26ten Februarii 1780.

Cöslin
Königlich Preuß. und Churmärk.
Hochpreißliche Kriegs und Domai-
nen Cammer
Friedrich Ludwig Christian
Reinhard und Wilhelmi
Hahn Preuß. Kammerdirectorn Kühn
Lemm. Bergmann, Kaulpersch
und Schultz.

§ 1.

Ad Causam der Hausübertragung der Jacob Li...elischen Wittib an ihren Tochtermann Valentin Koch.

Erschienen auf heute in Gemäßheit letzthiniger Stadtrathlicher Resolution die Miterben, Franziscus Jacob, Matthias, und Cornelius Li...el, so dann die Johanna Günther Wittib, welchen man die von der gemeinsamen Mutter verfaßten declaration ratione des übertragenen Hauses bekannt gemacht, worauf sich solche dahin äußerten, wie daß sie gegen diesen übertrag so wohl, als das festgesetzte Quantum ad 2000 fl. nichts zu erinnern hätten, nur möchte der Einzug bis auf Johanni, als wohin die Mutter die vorräthige Frucht, Heu, Stroh, und sonsten verkauft haben wird, verschoben bleiben.

Conclusum

Wäre nunmehro der übertragungs-brief nach denen im vorigen Protocollo festgesetzten Conditionen auszufertigen.

§ 2.

Ad Causam der Kirchhausischen Massa wurde erinnert, daß Rector Wigand über die bisherige Einnahme, und Ausgab Rechnung ablegen müsse, damit diese Sache in Richtigkeit gestellt werden könne.

1. Extr. ff.

Conclusum

Wäre Rectori Wigand

§ 26. Ein Jahr
ausgeben, die Noten und
Bank Noten innerhalb
Jahren einzuschreiben, damit
Einlösung zu stellen, und
sorgfältigung vorgen, sich ein
Nachschreibung anzumelden.

§ 3.

Der Herr Renovator Berlin, mit den Ausgang, wie dass
schon von vorigen Zeit die Hälfte Zeiten zu verse
Inspirationen Observanz, und dem Rind Satz Erlaub
Haber Hüfel, einen Stein Schein vorzeigen, und d
ges 26. Ein Jahr Noten vorigen specification zu
geben habe. Da sich einen Fehler, gefunden das d
Rein 3. nicht in der Herr Observanz Ordnung gefüg
worden, und auch in Einrichtung der Nördlichen Commissari
Herr Hillen Rinder strafend gewesen worden: So wolle
es auch vorgestellen, wie es seine Ordnung Zeit
zu erhalten habe.

Herr

Der Kürschner Lorsen dem Studio
Ehren von Einbeziehung Zoll
Ordnung, jedoch mit Mässigung
zu Strafe auf 10. Rth zu
Rentkammer Ordnung anzusetzen.

§ 4.

Der Burgen der Lübeckischen Consistorii Session da Wilh
Heinrich Debit ad.

Rüssel Ehrbar auf den Ehrbaren anzusetzen

und freyschlos 3 verbürgten Zahlungs termin und.

j. Esch. M. Pfl. Stat Caccabis mit Bäglichen Dato.

§. 5.

Zu Deren Mehrer Sicherheit Ihro von Ihro Eigenthümb d Ihro sitzenden Creutz Hof Gütheren Ihro Debitoris ad 11. Mo 68.

Verpfändet und Ihnen eingeschrieben, und Titul, Ihro zu Ihrer Befriedigung dieses Ihro Schuld Capitals fürzu wägen.

Pfl.

Als Ihro Ihro Schuldnerin mit Ihro Ihro jährlichen Verpfändung, von Ihro Ihrem Zahlungs Object

verordnet j. l. Pfl. Stat. Cant. ubrigens Eigenthümlich Ihro ii. Mo 48a Ihro Gütheren in A. Quartalien, jährlichen mit 4 abzuzinsen, und Ihro Ihro von Ihro Eigenthümb mit Ihro Ihro Eigenthümb zu zahlen.

publ. in faciem.

j. Esch. mil. S. pp. Pfl.

§. 6.

Ad Causam Ihro Ihro Solutz d. d. Ihro Ihrem Eigenthümb und Pfandbuch, modo Ihro Officii Domicilii. Ihro Ihro Ihro Ihro Debiti hypothecarii.

Übergiebt Ihro Ihro Statum protensionis, Communis in Ihro Capitale mit d. Hypotheken zu London Stat Esch

Ihro Ihro. von Ihrem Ihrem Ihro Ihro

Ihro Martini 1779. Ihro Ihro. ——— 82 fl

774 fl 12 x

Lit. C. Num. 1. Folio

Lit. C. 774.

Dieser Ordnung folgemäß Quittiget sich J.

J. Wohlw. Herr Curator Herr Nikolaj Gregoriew

wegen Verfließung Gulden ausgezahlten . . . . . 600.

Verbleiben also . . . . . 174.

Wohlg. Summe von der Capital-Summe,

obbesagte Gulden Interessen abzuführen

übrig bleibt, Quittiget wird.

Da nun Quittant seinen 174. Rub 92 K. Capital

Empfangen, so werden die Interesse davon

vom 11. Tag Febris 1779. bis 11. Tag Marz a.c.

Drey gerechnet mit . . . . . 1.

175.

Wohlg. 175 Rub 92 K. als Jahr solche Drey Rub Empfangen

Interes Quittant, so Ihr dann abgezogen werden Ca-

pital Deponiret wird, zu empfangen sind.

Felix

J. Herr Curator Nikolaj Gregoriew

Empfangt sich von Herren Commer-

600. Rub Capital an Jahres sol-

len Drey Hundert Gulden und acht zig K.

an Drey Hundert Gulden mit den

von Martini 1779. sechzig Rub

an Interesse zu Empfangen, wie

gleichen Zeit in Empfang Obli-

gab mit Verschreibung der

Original Obligationen auch

Zuruck gegeben.

P. Detur Herr Jahres solche sind

über Extractus Protocolli

Lobl. Fabrik
zu seiner Vorschrift, mit dem
Weitern Anhang, daß 3 zu
sich dieses 178. sub 21. des vorigen
Jahrs Hr. Landrentmeister Rei-
chardt anzuhalten habe.

§. 7.

Das sich Joh. Benjamin Escribent anbrod 16. Lehr.
Lehr. und Adam Esterl zum Lauzen Fabrik an-
suchen.

Wird auch dieselbe in diesem Gesuch Zeit Wür-
den mit seinem gnädigsten Fiat gleichen

Pflli

Expediatur Hrn Landrentmeister Reichardt

§. 8.

Da Hansen der sieben Gnadenjahren administrations-Rest.
von 3 Scheinbrief Thaler pto. Debiti ad 450 fl. auch
einen Natural Inhalt Kauf Contract, modo die 3 Jah-
rigen 1/2 Scheffel Erbsen- Korn- Haber, und Gersten Be-
horde.

Übrigens Exhibent Hr. Heinrich Benzinger, die 3 zu
Ihro Kur sein Herrn Benzinger um ein 2. Jahr
rigen Moratorium Bittlich einkommen, Inhalts wel-
chen Exhibenten Protocoll gehorsam ist Ihro zu Fabrik-
gang einen Inhaltigen Resolution zu sich selben
möge.

Pflli

Fiat sub Scitum, und zwar
um so weniger, weil selb sich
Supplicant zu dem weg sinnenden

1. Excell. M.

Acta Fabolica
Moratorio und Fürstl. Verordnung wegen Einführung
Officium Fiscal.

Actum Stift. den 31. May 1780.

Groß.
Fürstlich Hochgräflich Reußischen
und Fürstl. Directorial Herren
Räthen.
Fabricius und Crusius
Hochfürstlich Herrn Consulenten.
Contra den H. H. Hochgräflich
Reußischen und Wilhelmi,
Herrn Rath und Procuratorem H. H.
Hillen, Krug, Hochgräfl.
Faulgarischen Clarke.

§. 1.

Fürstl. Reuß Hochgräfl. Regierung notificiret unterm
28. Jan. Hanbl. nupero, wie daß Sie auf Ihro Ober-Vormundschaftl. Verordnung
Ihro Unterthanen Johann Christian Fabricium zum
Land- und Stadt-Richter ernennet haben.

Ist
Ad Acta.

§. 2.

Hochgedachte Regierung meldet unterm 15. Jan. Fabricius wie daß
ein Criminal Vorfall sich zugetragen, daß Acker, und Hoff-
Arbeiter Johann Jacob Hoffmann Ihro Hochgräfl. Gnaden
Hoffe, wegen Delinquenten Vermögen Exe-
cution
Ist
Observetur pro futuro.

Fiscus Mag.

§. 3.

Ad Causam fisci decisam ad Magistratum Civium
Fol. Infanticidii, nunc moderationis Poenae.

Verordnet Burgermeister und Regierung unserer L.
Stadt, ob der Mensch und Malefiz
Titul mit einem verordneten Gesandt zu respiciren, und
wasgestalt die Obliegenheiten die arrestanten Gratis be-
sorgen müssen, Nachricht, wo die Tödtung vorge-
gangen zu Recht worden, und befunden
worden.

Fiscus

Fiat die Beylage Litera
und der Collegialischen Erkandtnüs

§. 4.

Zu Folge der Fürstlichen Cämmerey Sentenz von
Wedesda Rubr. Novarum die Mense Feb. und Inhalts
der Fürstl. Verfügung ad 159. lm deinde reconventionis

Recommissorii Hochgräflich Hochgerichts unserer L.
Stadt, die Acta mit dem eröffneten Inhalt, wie
sie 3 die Appellation abgefallen, und Rudolstadt
seine eigene Judicatum in Vollzug gebracht,
und Exhibirt Hochdieselbe die protension wegen
Vormundschaftlichen Abschieds als gienge in dem rechten
Fürst. abzuändern seye vorhero Protimus, Fundus in
Separato und Zumachen, als stehe Hochdieselbe die Vorm
Vormundschaftlichen Abschieds wegen Vorhandene Acta
Fürstlich Rud.

Fiscus

1. Communicetur Hochgräflichen Gnädigsten
Befehl Rescript dem Fiscalat

L. Costa H.

Ao. 1. Mens. Mart.

4 Von Arede zum Rauschgift.

D. Wien Kl. Rome zu Ungnaden

den Vorstrigen Abel Rathschlagen

Resolutionen und respect: Entschuldi-

gungen den 15. des Verfloßenen

minus 4 Von 14. Tagen zu übersen-

den.

B. Detur Commissio Herren Rathsn

Crivelli, die Memoriale recogno-

scions- Punkte in beyden Vorträgen

im Summarischen Rath Abschlag

mittels Hörung beyder Theilen

zu Protocollen, demnächst sein

Gutachten zu proponiren.

d. 5.

Den Bruch des Mühl Dicore, modo der Kalben Masse (à d.

Grundschuldnern die Quirl Mühl pro debili ad. 339 fl. in

Compensationis.

Remittirt Ihro Gnaden beyde Vorträge de 4 huius

Ao. Janl. nebsten die Acta mit dem Befehl, um zu

Ersehen, ob Ihnen weitere Vorschläge in diesem Bruch-

Weg Dienstbeflissen Instanz vorschlagen zu können, so soll Sum-

sich derselben Vorschlag sollten, solche innerhalb 14. Tagen

Rathsm einzuschicken.

Actl:

Detur der Landschreiberey, um

mittels Rathschlag in Registra

tura des Archivs zu finden

zu geben.

§. 6.

Feldmesser Vorsteher übergiebt seinem Beamten Gehilfen die Fortsetzung, und Vespec: nehmen Abmessung Ihrer Distrikte, und Linien auf Flugsand Einsetzen vor, sie zu Abpflockung der neuen Distrikt Linien ohne an dem Canal im Cambrie und für sie an dem Fuß Wege Vorsteher zu pflanzende Linien Bäume zu Hofe Hof einer Linie gelegt, und mit einem Abgang Linien Pflanzen Canon müßen, Corleger sie zum Uebergang der Nieder wohlanordig sein.

Felin

j. Eccl. rüf S. Sf.

1. Wird sein freiwilliger Abschied sie Dienstjährigen Feldmessen Gehilfen Distrikts Bosquets gebracht, und sein Dienst in Vorschlag gebracht Abonnement Dem Fürsten unterthänigst, mit dem Fürsten Canon zu zeigen, daß Abstrom zu Strom in allmacht L. Mess: Lom abzugeben sei.

2. Wenden sie Landen Distrikt Bosquets Linien und Jacob Kast: Lamm noch zur Zeit in ihrem Dienst Verhältnis, so sei über sie Feldmesser Vorsteher Dieselbe zu Ehren und richtigen Erfüllung ihrer Obliegenheit mit Dem nachdrücklichen Anweisung anzuhalten, daß Sie sein rest Vorgeschrieben Arbeiten Rich:

Sj. Lu Moritz.

1. Verschlüßig Zeit vor Cassation
ohne Widerred zu folgen solle, und
sonst vor Feldmünch Vorsitz Herrn
Rüdigen Lilien und Herrn Ja
Cunthern Feld, Herrn Rath und
Ober Feld Zeug Herrn Rüdig
Unterschrift anzuweisen.

2. Wird der Widerb Partheyen
den vier Herrigen Diskrim-Herr
rathen, und der Sieger in
Vorsitz gebrachte Urtel Rod
sinnich abzuordnen.

3. Wollen die vier Herrige Rath
Herrn Martin Hirt und Hau
Hans vier Rüd Gulden Bus
ordnung Vorbehalten; da sol ab
der selben die Feldmünch Vorsitz im
Gleichen, und Buchstaben Ver
zeichnung ihnen Herr Rüd Hau
Wündsch zu einzuschicken.

4. Wollen die vier Herrige Rath
Herrn Martin Hirt und Hau
Hans vier Rüd Gulden Bus
ordnung Vorbehalten; da sol ab
der selben die Feldmünch Vorsitz im
Gleichen, und Buchstaben Ver
zeichnung ihnen Herr Rüd Hau
Wündsch zu einzuschicken.

5. Herrschaftl unter übrer der Ju
Lande zu unterhaltenden Cambris
und Lon übrer der Hospital
Hof zu Augsburg Verwal
ter einschläglichen Abrechnung
Handigen einen genauen übers
Bericht etc.

6. Von Feldmünch Vorsitz zu Brit
der Verzeichnung übersehen

d. 1.ten Merz.

§ 7.

Bürgermeisterey Amt exhibirt Verzeichnuß über den gehaltenen Aufschluß deren von 1.ten Febr. bis dato an gesamten Thoren abgegeben wordenen Weg-Gelds-Büchsen, innhalt welchem stehen eingegangen.

	fl.	xr.
Am Mannheimer Thor. für	20.	41.
Am Wormser Thor. für	23.	52.
Am Rhein-Thor für	—	11.
Am Lambsheimer Thor für	3.	31.
Sa.	48.	15.

Schluß

1. Extr. auf R. A. #

Wäre der Rentmeisterey aufzugeben diesen Betrag mit Vierzig acht Gulden 15. xr bey dem angestellten Weg Gelds Empfängern Stadt Majoren Hrn. Schmitt in Empfang zu nehmen, und in Rechnungs Einnahme nachzuweisen.

§. 8.

Erscheint dahiesiger Bürger Theodor Hafner mit der Anzeige, wie daß in der für das verflossene Jahr gefertigten Specification deren Bürger Einzugs-Gelder seine Frau als von Worms gebürtig eingeschrieben, und dahero solcher 20. fl. angesetzet worden seyen. Nun hätte sich zwar dieselbe seine Frau lange Zeit zu Worms aufgehalten, seye aber eigentlich zu Ungstatt vermög des producirenden Attestati, und also in Churpfaltz gebürtig, bittet dahero ihr die deßfalß zu viel angesetzte 10. fl. hinwiederum abzuschreiben.

9.ten Merz.

Schluß

1. Wären also dem Theodor Paterhofer statt der angesetzten 20.ten derselben nur 10.ten von der Rentmeisterey abzunehmen und gleichwie.

2. gleiche Specification an die Cameral Receptur bereits eingeliefert, und sich solches für das abgewichene Jahr nicht mehr abändern lasse, so hätte die Rentmeisterey zu seiner Zeit die Erinnerung zu thun, damit dieser Betrag in der Specification für dieses Jahr wiederum abgeschrieben werde.

§. 9.

Von Seiten dahiesig Christlicher Administrations-Schaffnerey ca Friedrich Väustle pto Zehend Rückstands wurde das untern 28.ten Febr: abgehaltene Versteigerungs Protocoll über Haus und Güthern anhero vorgelegt.

Nicht minder würde ex officio die Erinnerung gemacht daß die Sitzelher-Schuld, dem Vorsänder Vorrüng die Schafnerey Schulde, des Herrn Major Schmitt Schuld für Baumaterialien, die Jacob Loobische Wechsel-Schuld und die von vielen Händlern bereits angegeben Schulden zusammen genommen, das Steigerungs Quantum ad 2307.fl bereits übersteigen, daher zum Vorsch

§. 9.

Von Creditorsseite die Inventirung des Mobilar- und Immobilarvermögens zu besorgen.

Ferner

1. Communicetur dem Fridrich Brüdle das Verzeichnuß, mit dem Anhang, daß er innerhalb 2 Monathen sein eigenthümliches Recht- oder Forderungs Mittel beizubringen, oder sonsten solle, warum Er dazu nicht gehalten solle, andrunn Gehör gegeben und Recht ergehen solle.

2. Wären die Conscribirung des übrigen Mobilar- Vermögens übrige Schulden zu machen, und die Erbtheilung einzuleiten und zu Ende zu bringen, das Vormundschaftliche Amt aber nicht gehalten sein, die Activ- Capitalien einzutreiben, sondern seinem Ermessen die Eigenschaft zu überlassen und zu verbringen solle.

§. 10.

Von Obsigl. die sämtliche Bürgerschaft, und Catharina Nicolaus Brüdle Erben und die sämtliche Bürgerliche Annahme an, producirt zu dem Inventur seinen Beweis, mit den Anhang, daß Er noch zur Zeit seine eigene Erwerbsgerechtigkeit zu treiben, sondern seinem Vormund die Eigenschaft darüber zu Handen zu geben gehalten sey.

Spl. Mrolz.

Item

Fiat Instrumentum Privilegii und

Hohe Regierung.

§. 11.

Johann Jacob Rittmeyer, Bürgerlicher Webermeister in d
Hiesigen Wollen Zeug Manufactur, stellet vor,
Sie, Zu verfertigung solch Bürgerlich Tuchen nöthig
und nützlicher seine eigene Farb mit dem Wollen Zeug mer
sich zu erneuren: Bittet Derowo Hohe Collegia nöthige

Schreiben Zu verfügen.

Item

Fiat solche Instrumentum Privilegii und Hohe Regierung mit
Verordnung Sobald Verordnung
findet Sich Inhalb Vorgeb
gibt Dimissoriales von Hoch
Löblichen Fabriquen Commission
Orts zu übringen.

§. 12.

Von admodiation von dem Baiern Zirk Salzburg
übrigibt Vorstellung, daß ihm der Ertrag von dem
Anno 1778. 1779. & 1780. in dem Comissions Orts
um 24. Carolin. Gerl zu 1 fl 30. xr um seinem Vorg
Ordnung Quanto mehrgedachten Carolin pro Centenario et Sub
Hoch. Rescripto Dato Carolin pro Centenario et Sub
von Löbl. Hr. Baiern Zirk dispensiret seyn.

Item

Fiat Ihro Excellenz Vorwürfige
Schreiben an Hochlöbl.

Fol. Mons.

Vormundschaft Commission zu Mannheim.

D. 13.

Zu Verfassung Johann Adam Ringlers à Lilienfeld Vormundschaft Debitis Fad 36. Jahr.

Hochfürstl. Pfalzneuburgischer Hofrath Georg Julian, Reproducirt in seinem Mahmen anbero 23. Jan. Lit. A ad Volvendum zugefertigte Vormundschafts, mit dem Ersuchen, ein zu 3 Personen Vormundschaft zu ernennen, auch dem Ringler seine Vormundschaft zu confirmiren, und Ihro Vormundschaft zu bestätigen, auch Ihme Ringler mit Ihro Vormundschaft zu verwalten Befehl, so Taxa in ein Hochfürstl. Hofgericht Instanz gehöret.

Pfalz.

Fol. Decretum Commissio Herrn Karl Adam Ursolini, ein Hochfürstl. Pfalzneuburgischer Hofrath, und Respect. Reconvention in Sachen dessen Vormundschaft zu verordnen, allenfalls die Güter zu verkaufen, so soll über dem Vormundschafts Vorschlag zu proponiren.

Fol. Wird die Curatorische Verordnung Herrn von Ringler einzuschicken. Taxa 36. Lit. B zu Dero Acten zu Vormundschafts Verfertigung ein. Recht sistirt.

L. Cost. fl.

Actum d. 11.ten Martz 1780.

Extr.

Fürstlich Hochgräfliche Kassen
und Rath Directorium betr.

Rechnung.

Fürstlich Kassen und Ordonnanz
Rechnung des Herrn Ersolini
Erz des H. H. Fürstenau
Neustadt und Wilhelmi.
Item Rath Provisionen H. H.
Hillen, Kuny, Engel, Paul
parsch, et Scatz.

f. 1.

Zu Ersetzung des Herausgegebenen Fürstlichen Reise Comoedianten H. Anton Julien & Consorten Ludwig d.
Sieben Stk Debit ad 500. Rthl

Wurden von Innen und den Hochlöbl. Provisionen 2. Morg
Acten 23. Rthl deponirt, Erlegt Dienen Innen und Erz
ihlen für die Expeditions. Löhnen und Vorschuß in
Erb.schaft des Hochlöbl. Directi und Dirs Burg Vigen Gen
ral Mandatarium H. Sartorius in Mannheim zu üb
schicken wäre. Dieses Geld Innen Consequent in Holgende
Posten.

1. paquet ad C. Carolins.	66. —
1. Do ad L. Ducalen.	10. —
1. Do ad Conventions Herren	72. —
1. Do mit seinen Diener Herren	22. —
1. Do mit C. Lichtern. ad.	30. —
1. Do mit 2. Lichtern ad.	20. —
1. Do mit.	10. —
	230. —

A. Lun Mayz.

Dessen

1. Wissen sollen 230. Rh. an Hr. Sartorius Cämmerer dieser Stadt Mannheim, dessen Rest vollen zu übernehmen, und von demselben eine Quittung darüber als erforderliche Zahlung auf die Obligation einzuliefern.

2. Solle dem beschriebenen Ludwig darüber Extractus Protocolli zu seinem Nachricht, mit dem Anhang des Herrn Rest Capital-Schuld von solchem Orthen baldigst abzutragen, oder wann Sie Ihnen Fristen gegeben wird.

§. 2.

Ad Causam Der Armen Landgrafinn Cämmerin Nolarium. Jun. B.

Übergibt Ihr Rath reformirt. Ordnung Specification Ihren übergebenen Liegen Höfen ad 15. Rh. 31. Xr. und bittet, solche Ihnen Ihro Nolariatsgebühr vorzüglich zu bezahlen.

Auf diesen Anbringen hat man Ihr Vorhergehendes Protocoll über die Nolariats Taxa Effectus nachsehen, welches ergeben, daß Ihr zu dem gnädigen Vergleich 3 Rh. 24. Xr.

Zugleich Ihnen die Anordnung, die Taxa, wie Ihro auch die übrigen Ordnungs-Gelder abzufinden, und sowohlen Fürsten die 2. Erben, als die Nachbarschaft gnädigst zu bezahlen, modo die Billets Ihnen für jeden gegeben.

14ten Merz.

Vor Schloß 3 Post 26ten 24 xr wird dem folgenden Endes-
Gefertigten, Copy 3.

1. Johann Post von der Mühle an Endesgefertigten
Brief 3 Gulden, und für Besorgung des
Postamts Taxe. — — — — — — — — — 8 —

2. Das Fürstl reformirte Collegium die Endes-
gefertigte Lösung moderirt mit — — — — 15. — 3

3. Gegenwärtige Expeditions Lösung. — — — — — — — 3

4. Baare Auslagen für die Besorgung, Copy,
Stellung, und sonstige Commissionen. — — — — — 2 — 3

Gesamt Summa fl. 26 = 2

Post
Datum Baare Auslagen die noch
besonders Copy Gelder innerhalb
8 Tagen allenfalls mittelst Co-
cession, und Erbsendung mit
der Behörigen Legitimation
der Lösung Lobl. Fürstl Fürstl
und Orts zuschreiben, so soll die
Post Gefälle an das Fürstl reformirte
Collegium zu entrichten
und die Quittung der Post ad
Acta einzulegen.

P. Actum Das Fürstl reformirte
Collegium Finsterbey Cochrach
Protocolli zum Respect.

P. Coll: E.

A. Lw Mrz.

§. 3.

Hochlöblichen Stadt Amt zu Mannheim requiriret Ihre Löbl. Curiae Creditores zu Ablegung Ihrer unterthänigen 300. fl. Zinsen von Ihro gnädigen gnädigsten Verordnung ad 200. fl. ab Dato gnädigst. Capitale ad 600. fl. unterthänigst

Fiscus
j. Communicatur Ihro löbl. Curiae Creditores, um innerhalb 14. Tägen Ihro gnädigst. Verordnung ad 300. fl. an die Städtische Rentherey zu Mannheim Erg. Ihro mündlich Ihro Collocation zu Ex-
pectiren.

j. Coll. C. Q. stat seinem Rechtsbeystand Beschreiben an Stadt Amt zu Mannheim.

§. 4.

Ad Causam des Gemeinen Creditwesen Concursus.

Stadt. ex actis vorgetragen, Ihro gnädigst privile-
girt. Schuld-Post an das Massam anzuweisen, und Stadt
die Pfalzen Forderung der Langischen Erben annoch zu-
thun, welche Forderung jedennoch nicht noch zu Erörterung
wären, Damit sowohl die Massa Rechnung geschlossen, und
den Rest an die Gläubigern der 5ten Classe ausgefolgt,
und repartiret werden könne.

Dann sind schon die Pfalzer Forderung ex actis richtig
gefunden.

Vocat. der Acta D. pagli 669. actorum in . . . 386. — Cr.

Dieselbe aber sind an ihren Erben gegen
dem übernommenen Mobel zu restituiren,
welche auf Dieselben pro lenion stehen
bleiben. . . . . 16. —.

Verbleiben. f 370. — Cr.

88

J. Ecc. E.

H. Cu Mrz.

Pfl.

Curator Albert Pfauth sort ...
die Frau Ursula Lutzin ... Ge...
die fl. 370 fl. 23 kr. jedoch mit Abz...
zuhanden der Curatel sinnd...
nun-sogleich 70. fl. als dann jed...
Zins, Erbs- Rentmeisterey Egenb...
für dieselbe nun-sogleich, abzuge...
ben, und zu Protocoll.

§. 5.

In Ansehen der von sothanem Scheid von Anna verh...
uxorio Nomine à Hn Daniel Vogtel die Vogtey Pellmy...
fl. Mütterlich, und zwey Mütterlichen Antheils, auch d...
sey inzwischen den Anspruchen Ihro Gnaden Erben fend...

Ubrigibl. ref. vom ad resolutum dl. dl. 29.ten Jan...
a.c. wider Hr Rämy dl. dl. 24.ten Febr. ...
mit inserirten Acten.

J. Ecc. E.

Pfl.
Communicetur Hn Daniel
Vogtel zum neuen Ver...
Rämy, und respective
Duplic Fundamy im Ge...
lb. Inzwischen Cum Reproductio...
Communicati.

Alte Mauer.

§. 6.

Hochfürstl. Hochfürstlich Trierischer Rentmeister Nicolaus Michael Bettingen, und Dessen Ehegemahlin sind schuldig gewesen, ihren Unterthanen Christophen Ungleuben Hülfe zu thun, und Ihme denselben Erforderlichen Vorspann in Natura zu leisten, und zu dessen Entrichtung obrigkeitlich anzuhalten.

Pflicht

Ist hierüber auf die Ersteren Execution und Weitere Hülfe nun.

1. Esslen ℔. s. p. ℔.

§. 7.

Da Burgen Herr Jacob Ludwig Christoph Ehe. Hr. Burgen Hr. Sebastian Jacob Hallmann und Herr Christian Heinrich Hochstätter.

Pflicht

Ist hierüber auf die Ersteren Execution und Weitere Hülfe nun.

1. Esslen ℔.

Siat in Obligando.

§. 8.

Da Burgen Hr. Johann Adam Nicolaus Pto. Schuldigen Capitals ad 200. fl., so Herr Cornelius Wolff Pto. Debiti ad 60. fl.

St. den Marz.

Nehst Dieselbe zu, Daß unser Sub Capital mit Pündigen
ungen, in dem Sub Geld zu rechten Ende ungewandt
werden müßte.

B. Esch. N.

Pistis
Wird Ihr dem Debenten zu Ob
serv. dieses Capitals seine
von B. Mourtsen ausbezahlt

S. G.

Zu Lasten Ihro Excellenz Frau Cornelius Wolff pto
mit Pündigen Mondt Geld ad 52. hier
Rückest Dieselbe einzuholen.

Pistis
Wären Sie noch Vorhandene Ob
zu Prolongiren, und hierzu
Termin mit Ihnen
zu nehmen.

i. Esch. N.

Actum St. den Marz 1780.

Prosit:
Burgermeister Rathsherren
und Rath Directoren Herren
Christian.
Burgermeister Rathsherren und Cramer!
Hälfte Ihro Herren Consuln.
Ihro des H. R. Burgermeister Herr
Rennert und Willebrandt,
Ihren Rath Verwandten
H. H. Hillers, Burgard,
Kaulparsch, Homeier,
und Beutz.

Abd Ca
subsig
Notif
Sie
sig sig
Sig
Abd Ca
Faction
Sub Ca
Bayer
Mich
Ca
Gesch
Sub
Ca
Bor
Ca
Ca
Sch
7. sig
Sch
8. sig

11.ten Merz.

§. 1.

Ad Causam Ill.e Matthiae Lipsel wegen Ill.e ihm abzur. sein Salarium ad.

Notificiret Zu Landshuet den 7.ten Jenner nächsten 25.ten Febr. nuper verflossenen Resolutionem Serenissimi, laut d. Ihr. Ihro sub Dato Ill.e Mad. Rathe einverleibten gnädigsten Verfügung sein Gravamen fahlen sollen.

Es findet sich in Deposito Erkundigung 37.ten fol. gnuegsam zu belangen

1.	Ad Causam Ihro Excellenz Ludwig Thurnern, für Salarium, Porto und Löhn.	fl. 11. — kr. 2.
2.	Im Anbau Aufgebung an Schmid Lorenz Wegen einem Brennglasen Scharr, nimmt Ihr Ill.e Herr Fabiani Vorig Gebühr.	1 — 32.
3.	Für ein Verbot wegen einem Metzger Gesellen in Glaub Beil Vorsprechen Zu Landshuet.	2 — 42.
4.	An Executions-Gebühr.	1 — 15.
5.	An Policey-Ordnung wegen nicht gefeuerten Hauß.	15.
6.	An Commissions- und Ihr Ausfertigung Gebühr wegen Vorsprechung Ihr Ill.e.	4 — 30.
7.	Für einen Mad. Rathlichen Brief zu Ihr. Hochen Regierung d. d. 19.ten Jan.	2 —
8.	Für einen Citirten Brief d. d. 3. Febr.	1 —
	Laus=	24 — 16.

d. 11.ten Martz.

Transport. 24 —

9. pro Mundo deren selben nebst Abschrift deren übrigen Piecen ad Acta, nebst son= stigen Beylagen. - - - - - - - - - - - - 1 — 3

10. Für gegenwärtige Vorschreibung und Expedition. - - - 1 —

26 — 4

Verbleiben also nach der deponirten Summe ad 37 fl. übrig. - - - - - - - - - - 10 —

gleiche Summe. 37 —

Beschluss

2. Extr. W.

Communicetur dem Massiers [illegible] Extractum mit dem Anhang zu seiner Nachricht, daß er die 10 fl. 12 kr täglich bey der Stadtschreiberey empfangen [illegible]

S. 2.

ad Causam des Friedrich Säuflerischen Debitwesens.

Übersendet Fürstl. Hof. Regierung unterm 3.ten Curr. die von dem Friedrich Säufler selbsten übergebene Bittschrift samt Anlagen, um einen 2. jährigen Zahlungs Aus= stand, mit dem decret, das erforderliche hierauf zu ver= fügen, und allenfalls dieses Gesuch mit Rücksicht auf die General Verordnung vom 14.ten Martz 1777. zu untersuchen.

Bey Gelegenheit dessen, wurden die diesfalls ver= handelte Acta, Inventarium, und Versteigerungs Pro= tocollen anhero Exhibirt.

Beschluss

1. Extr. W.

Detur Comissio Herrn Rathsherrn Orsolini, um fördersamst [illegible]

Sitzung Mayo.

Ihnen Vorgelesen Erklärungen
wegen des Juramentum Status,
Cessationis abzunehmen, so wohl
in Activ- und Passiv. Rubrum
Conclusi gemäß einstellig zu stellen,
inmittelst aber Commissio zu
Collocirung Ihrer requi-
siten ad Vocatorium die emp-
fangte Creditor Sache in Ihren Ge-
Plätzen zu Vornehmen, Ihne-
nen solche zu proponiren,
ob sie Lust zu Ertheilung
des Moratorii oder Dilation
einwilligen mit Verlust zu Cap[itu]liren,
oder ob sie Concurs Proceß zu
Ihnen setzen möchte.

§. 3.

Hierauf Seine Excellenz Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr
Obrist, Herr Georg Wilhelm Pfyffer als Burgern, und
Herr Hauptmann Meister Ihro Sitzung eingenommen hat.

Der Secretarius verfügte sich Ihnen Herren Von Sim
weg.

§.

Wurden also Denselb. ad proxi-
mam zum gewöhnlichen Vor-
trag wieder vorgeladen.

§. 4.

Worauf Denselben rescribirt Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr
Obrist, Herr Carl Pfyffer als Burgern, und Herr Hauptmann Meister
Pfyffer eingenommen hat.

Fiat Mandatum.

Demselben wurde dann Endlich zu wohlmeinster Nachricht
geschrieben.

Pestini
Expediatur Ihro Excellenz.

§. 5.

Zu Ihro Excellenz Herrn Grafen von Althann Ihro Kayserl. Majestät Gesandten bey Ihro Königl. Majestät in Spanien etc. Debiti ad 109.fl. 4. kr. allerunterthänigst Gesuch Gestalten Sachen nach Interesse et Expensis.

Decisum ist Ihro Excellenz mittelst Vollmacht sind von der Expedition, und zu Ihrer Excellenz mitgetheilt
in Erwägung nicht zu folgen, sondern Dieselbe
vorstehen lassen.

Pestini
1. Wird Ihro Excellenz Herrn Grafen von Althann Ihro Excellenz Herrn Grafen von Pálffy Königl. Hungar. Hof-Cantzler
zu Ihro Wissen, und sich
dessen Ihro Excellenz Herrn Grafen Pálffy
zu erklären.
Quod
2. Communicetur Ihro Excellenz Herrn Grafen von Pálffy
P. Extractum Protocolli.

§. 6.

Zu Folge Dero Befehls Leonard Schmidt Mandatarius
Nomine Ihro Mademoiselle Tochter von Mannheim
als Intimi Ingrossi Ihro Excellenz Herrn Grafen von Pálffy
ad 321.fl. 15. kr. ab Interessium Capital ad 1200.fl.

Contumaciant Ihro Excellenz mittelst Vorlegung Dero
gnädigsten Befehls ad Resolutum von Dato
Ihro Excellenz abfolgen.

11.ten Merz.

Detur Dem Creditorem H. Cassae zu Erfüllung Des vorigen Resolutí und Inscribtis termin von 8. Tägen sub priori prajudicio, & poena Executionis.

1. Excl. M.

§. 7.

Ad Causam Des Obrigkeitlichen Concursus.

Wünde angezeigt, daß von Seiten 334.ten ordtl. in Gemäßheit Dessen Des Hochlöblichen Ober-Amt Mühlhausl dd. dd. von Seiten vorigl. Hochlöblichen Gütern zu Mühlhausl termino Martini Dieses Jahrs einkommen sollen, und nunmehro zum Concurs Masse verwiesen sind, dannenhero Creditr 108.te Ihr hierbey zugeordneten Curatorem zu Mühlhausl in parathe zu nehmen: Ob Hochlöbl. Obrigkeit Titul Nahmens, sothan Dem Curatore Simon Glaser in Empfang nehmen zu können, damit sie sothane in Verwahrung Obrigkeitlichen Amts von Allen Forderung und Ansprüchen verfangen könne.

Resolvirt

1. Scial Inscribatur nu Dem Hochlöbl. Obrigkeitl. Amt Mühlhausl Ihro Hochgräfl. Excellentz mit Dem Ersuchen, nun Ihn Curatorem zu Mühlhausl Ihn Creditr zu verhören, daß Dieser parat Eingangs Geldern nu Ihn Hierbey Curatorem Masse einzuverfolgen wendu.

2. Wären Dem Simon Glaser hierüber zu Vernehmlassung

den 11ten May.

mit der Anfügung seine Para-
lingende Gebühren im Einfahrung z
ersparen, und solche Immediate
den Fürstlichen Regierungen zu zu
stellen.

Actum den 15ten May 1780.

Recess
Fürstlich Hochgräflich Reichs
und Land Directoren Herren
Gesandten.
Fürstlich Rath und Canzler
Hochgräflich Herren Consulenten
Fürstlich Hochgräflich Regierungs
Räthen und Assessoren H.H.
Hillern, Krug, Schnegel, Kaul-
barsch, Mohé, et Beatz.

§ 1.

Fürstl: Hochgr. Regierung rescribirt unterm 29ten Febr: dass
die Fürstlichen Hofgerichten der Orts von selbigen in die
Academische Angelegenheiten zu Marburg einschlagende
Sachen, und solche in Fürstlichen Landen einige Hülfe ver
sollen. Hierüber verfordert dieselbe innerhalb 14. Tagen
einen Bericht, wie viel Zeit dieses Fürst zu nöthig
Actus Landen verfordert, und ob solche und den Collegien
oder Rathen Mittel zu Ergehung seyen.

1. Communicatur der Decharl Debo
Sachen in Ordnung mit dem
weitern Anfang, dass die Sa
Universität in Marburg

zu lassen, und sothe derselben innerhalb 8. Tägen den Vormundschaftl. Rechnungs zu thun, wie viel Exemplarien ihm ganz neue Bücher vonnöthen seyen.

2. Communicetur similiter in Ordinario Fried Tauf Bücher Deutschmoser mit dem Anhang, daß es sich mit denen alda siehenden Verhaltungs Befehlen habe.

II.

d. 2.

Hochselbe verordnet unterm 12.ten hujus mit Rückschluß hyrüberen Formularien wegen denen hiesigen Ehestiftungs Depositen nähere Verfügung.

Fiat

Fiat Erkantniß, daß denenselben Ehestiftungs Vormundschaftl. Depositen Gelder von 300 fl. Capital, und darüber, auch die Interessen nicht übrig, daß pupillarische oder andere Gelder Gemeinschaftlich anverwandten Bürgen, sondern jedes Capital noch insbesonderheit an sein respective nächste Curatores, und sonsten Erbfolgern so gleich ausbezahlet werden.

d. 3.

Hochselbe rescribiret unterm 8.ten Curr. daß man dem Johann Nicolaus Funk zum Dienen Interim annehmen solle.

d. 15. Mart.

Wegen Abänderung in der Gemeinheits-Theilung mit denen Gemeinheits-Interessenten Dörfleins Langenbach betreffend.

Nachdem man sich zu einer Abänderung der Gemeinheits-Theilung mit denen Interessenten Dörfleins Langenbach verstanden, und solche auch bereits vollzogen worden, so ist Expedition der Abänderungs-Urkunde.

XX.

§. 4.

Ad Causam des Bürgermeisters Debit Wesen.

Recipiret sein Bittschreiben vom 3ten dieses mit Beylagen, Vorstellung des Pflichtes Unterthanen Wohlthaten, und rechtlichen Gesuch dessen zu willfahren und die Exploranten in statu quo pendente judicato nicht weiter Einhalt thun möchten.

Pflicht

Wären an L. Hochgebietl. Commission des Bittschreiben zu remittiren, und 3 Wochen Dilation zu verstatten, auch Exploranten anzuweisen, in Ihrer Sache Bericht und Rechtfertigung Commissarius Vocatus Wündlich vorzutragen und also sonsten die gerichtliche Hilfe nicht gesuchen dürfe.

XX.

§. 5.

Ad Causam des Valentin Leinigers admodiations-Geldes Sache.

Antwortet Hochgebietl. Hof-Rath Commission des Mannschein mit Einschreiben Entschluß Vorschreiben, Wie Hochgebietl. Ordre Vom 7ten dieses gemäßen Leinigers Valentin

Wie weit zu schreiten sey, worüber zunächst Vorschlag, ob
nicht ferneres Gericht ad mediationem, oder Einstellung der Vor-
kehrung dieser Gelder im Hospital fundo zu billigen
seyen sey.

Pessl

1. Communicatur dem Salentin Reid
mit dem Anhang zur Nachricht,
wie das Brod im polizeyordnungs Tarif
mit 32. neuen Pfennigen
Reid Brod innerhalb 8. Tagen
an die Hospital Casse zu Mann-
heim Behufs Verminderung der Exe-
cution abzutragen habe.

2. Wären jedesmal seinem jedesmaligen
Hospital Commission mit dem
Ersuchen zu ermahnen in Kindruk.
wohl obzuliegen, wie das
mit einer administration der
Hospital sie musste im Vorsitz
zu nehmen haben, wo durch
sich dann von selbst ergeben
würde, ob die Einstellung der Vor-
kehrung oder ferneres Erfor-
dernis der Beyträge ad-
mediation dem Hospitale
zu mehrerem Nutzen zu-
reiche.

15te Mey.

S. C.

Ad causam Creditorum à Jo Heinrich Bühlers pfl. diversorum Debitorum.

Wurde Ihro über die Pronunciirung Ihro Creditorschaft Corpus Ihro von Ihro Gemeinen Schuldnern angesprochene Cautionen, samb Ihro denselben Exhibirten Obligationes Ihro Forderungs Liste abgefaßten Commissions Protocoll vorgelesen, worauf sich Ihro vorgibt, Ihro Gläubigern sich selbsten zu Accordiren, Ihro Ihre Creditores in dieselbe Cautionen nicht einwilligen wollen, auch Ihro Heinrich Bühler noch mehrere passiva Schulden angeben habe.

Hierauf

1. Wären also Ihro gnädigste Concurs Processus gegen Ihro Heinrich Bühler zu verordnen.

Vid. Sub Lit. C.

2. Sind Edictales in die Primam Fristung, und Ihro Dem Ihro Ihro Edict mit Ihro Gnaden Ihro Ihro Heinrich. Creditores Ihro 24te April nächst künftig, alle einen Ehrs. Rath Pruden sich ad Liquidandum et Certandum de prioritate sich selbsten einzufinden setzen. Ihro

3. Wird der hiesige Stadtprocurator Mager als Contradictor Massae angeordnet, welchem sofort Frevi Mamus mit dem Anhang hievon Nachricht zu ertheilen wäre, daß er die hieraus habende Verrichtungen nach seinem Erbgelegten Pflichten besorgen solle, auch die bisherige Verhandlungen zu seiner allenfalls benöthigten Information bey Registratura einsehen könne. Dazwischen.

4. Wären die inventirte Moebels für den Gemein Schuldners zu verwahren, und der hiesige Bürger Michael Meister als Curator Massae zu bestellen, Zugleichen.

5. Seyen denen Activ-Schuldnern durch einen Rathsdiener anzusagen, daß sie ihre Schuldigkeit nicht an den Friedrich Dausselle, sondern an den ernannten Curatorem Massae Michael Meister bey Strafe der doppelten Bezahlung binnen 14. tägigen Friste zu entrichten, oder in dieser Zeit ihren etwaigen

15.en Mertz.

Auf Land anzuziehen sätten.

6. Detur über alle diese Gutsbesitzungen ein Fürstliches Decretum protocolli zu seiner Nachricht, und Achtung.

§. 7.

Ferner Zeugnus gibt Wittib, Catharina Lisa gegen Ihro Hoch Edelgeb. welcher unter Ihr Fürstl. Leib Regiment unter der Compagnie als Ihro Fürstl. Gnaden Constanz Zu Mümpelgard als gemeiner Soldat, und dem nunmehro über 20 Jahr Ehrlich, Treu, Gehorsam, und Redlich ist Geld und Victual Zu verwaltung des Fürstl. Rentamts Mümpelgard, mit Weib und Kind ist zu solchem Geld Ihr Hülfleich zu Ziehen.

Gelangnus gibt Ihro Hoch Edelgeb. Herr Major von Müllenheim, von 12.en Jahren, ad perpetuam rei memoriam Ihro Zeugnus Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn von Müllenheim zu verwahrung Ihro Edelgeb. 29.sten Jul. hier deponiert.

Fiat

Ihro Hoch Edelgeb. Herr Major von Müllenheim mit Ihro Zeugnus, laut Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Zeugnus Ihro Edelgeb. hier deponirten Geld seiner Rechnung Mündel Jahr, laut Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Befehl zu verwahren.

W.

Sis. Cu Mens.

E. fiat gleichs Vorschreiben an sein
Hochfürstl. Kais Regiment
zu Münster, wie Ihro Hrn
weyland Jüngsthinnen Hrn
Bruder alß seelig, und Urlaub sein
gewesten wahren Ehegatten
Anna Charlotta worden, und seinen
Herrn Mutter zum Leib gelegen,
Ihnen nun Hochfürstl. Regt.
Urlaub nicht allein nicht wehr
zu Urlauben, sondern auch Ihnen
Obristen, Ihro wo sich etwa ge-
brochen haben möchte zu ersuchen
Zeit zu Vorschreiben.

§. 8.

Act Causam Hr Druml Engste à Wilsurd Dicore,
modo Ihro Pen Debit. Massam.

Reproducebatur Ihro Hochfürstl. Hochgnädigst
unterm 25. Cur. ausgefertigte Rescript, und wird
Ihro Vorschreiben angezeigt, Ihro sich
Ihrer Rede gegen, Ihren Creditorn Acten in Registratura
vorzulegen.

Deßen
Detur Commissio Ihro Hochgn
Ossolini, um Vorschrift, und
Vorzeigung Ihr Acten mittle.
lung und Hochfürstl. Hof.
gericht zwischen Ihro Dicoreischen
Creditoren, und Hr Druml Engste
zu Vernehmen, ob sich Hoch.

i. Cell. H.

15.ten Marz.

nicht zum ordentlichen und
gewöhnlichen Posten
eingeschlossen werden können.

§. 9.

Zu Ende selbigen Monaths ist die Rechnung über die Debita ad Fiscum
richtig befunden worden, und von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht
ist Sie zur Decharge ratificirt worden.

Actum ut supra.

J. Eckhel. E.

Fiat Expedition mit Vorbehalt der

Actum 18.ten Marz 1780.

Leopold

Fürstl. Salzburgischer Rath
und Land Director Freyherr

von Kriechbaum.

Fürstl. Rath und Archivarius
Hildesheimischen Herrn Ursinus.

Des Hochlöbl. Fürstl. Hochstift
Freysingischen Herrn Gesandten
und Bevollmächtigten
H. H. Felsen, Comp. Assessor,
et Beatz.

§ 1.

Nachdem die Regierung über die Fürstl. Hochstift Freysingischen
Debita sub hodierno Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Vorbehalt
Ihrer Ratification zum Protocoll gegeben, und
von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht auf die folgenden Protocolls

1816 Mey.

v Vorschlag zum gnädigsten Befehl.

Pro fiat Befehl und Collegialische Verordnung.

§. 2.

Das Closter Privilegien, und Policey-Commission verlangt Communicatam, das der Aufsatz der Lemp. Bin Stadt und B. Baron Lang der Verfertigung Gnädigen Befehls, das jedoch Einem Rath zum Aufsatz der Privilegien zu machen, mit der Beylage Verfügung zurückerbeten zu werden, und Verfertigung Vorschrift zu thun sey.

Pro fiat
ad acta.

§. 3.

Der Rosa Maria Lisabeth Baronin, und Mayerin Meisterin Ursulen Ludwig, Ruhmund Jacob, seiner Herrschaft Bin Mayer, Ehrlichen Leibgedings, und Gnadenbriefe, und Gnadenbriefen Abschrift, producirt zu Lud seinem Gesuch.

Pro
fiat solchem nach Befehl an L.
Hofr. Regierung mit Anmeldung
1000 fl Vermögend.

§. 4.

Der Susan Maria Lisabeth de Lé Burgermeisterin
Reinhardt.

Bestimmt das Jahr und Verfahren sich, das ihre
Schuldigen in seinem Mittel diesen Rad einem ihm zu-
kündigen Erben Grund und Boden Erstatten, mit

106

Sr 18.ten May.

Extract
aus dem Protocollo der Churfürstl. Regierung
zu Neuburg.

Actum 15.ten April 1780.

Gegenwärtig
Churfürstl. Hochgnädigste Räthe
und Rent Directores Freyherr
von Kleinschrod.
Churfürstl. Rath und Oberamtmann
Ulrich Freyherr von Ortolini.
Churfürstl. Churpfalzbaierischer
Regierungs und Hofkammer Rath
Franz Joseph Karl Pfalzpaierisch
Pfalzgrafen und Herzog.

§. 1.

Nachdem Churfürstl. Hochl. Regierung notificiret, welchergestalten Sr. Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn die Resolution Serenissimi, wornach alle einem wohllöbl. Churfürstl. Fabrickaten von Ihro zu Sr. Churfürstl. Durchl. Hof- Münch- und Accis-Gebäu hinführo gänzlich befreyet seyn sollen.

i. Extr. ad C. Sf.

C.

II.

Publicetur, und davon denen
im Fürstenthum Fulda, und
gedruckte Exemplarien sind so
viele zu erfolgen.

§. 2.

Hochstdieselbe genehmigen auch in dem 17ten May abhin re-
solutionem Serenissimi, wornach sich die Unterthanen zwischen
denen Ein- und Abgangsämtern, nach Unterricht Rädberg
Fulda- Gülich- und Bergischen Landen, bey allen vor-
kommenden Ein- und Ausgangs-Zoll Gefällen zu
benehmen haben sollen.

Publicetur und observetur bey
vorfallenheiten.

§. 3.

Hochstdieselbe verlangen auch in dem 21ten May abhin wegen Ver-
besserung des Tabacs- Handels Generale Verordnung.

Publicetur, und davon solche den
Feldmarschall Amt zur Nachricht,
II. und wissen, Ersuchen zu Com-
municiren.

§. 4.

Se. Excellenz und Se. Major Schmitt von Nassau in Con-
sequentiam des ihnen ertheilten Ertheilten Ertheilt, die
Ihro Excellenz vorhin denen Grafen und denen Herren
Ihro Excellenz Gesandten nicht mehr Fürstlich, Ihnen solches auf

15ta April.

Zu Lünen Wegen Pfändung Sachen arrestirt werden müs

Pistis

Fiat Arrest mit Erbietzung Bürgen

Citatorio Diesen Arrestbürgen Ch

Zeitz zu Hochlöbliche Kanzley

Commission.

N.

S.S.

Hochlöbliche Hof Cämmer notificiret hiebeine 15ta Martij

nebst ein, daß alle Vorsuchen ecc Delictis Carnis, et Sacca

lis Necologicis à 1. februarij ad orarium einzuzeigen, da

sonsten die Inhaltzige Pönal Ordnung gegen Säumige

an Hochdieselbe einzuziehen wären sollen.

Pistis

Observetur.

Zu Lünen Wegen Pfändung Arrestlich Sachen ad Dimo

Gluckern 9tlr Debiti ad 360. fl Non rimandirt zu seyn

Wird.

Contumacial zu Sinn ad resolutum Nom 16ta februa

nebst, und Citirt ein andern Bürgen.

Pistis

Debar Sein Ex Regimen zu Ha

gnädigen Ad Norvigen resol

mens Terminus Non 8. Augu

sub Poena realis Execution

P. Eodem N.

S. S.ten April.

Zu Recht Erbr. Sim. Dupont d. Erasmus Gross Nom Gölleßem Cto. Debiti Capitalis ad 430.ten salv. Intes. et Expensis.

Uebergibt mit Vorw. d. Vorstellung, und Bitt, ihm einige Hülfe und Rath zu ertheilen, d. 24.ten Ybris a. p.

Resl.

Soll Ihm Beschaid ertheilen, wie Recht.

H.

§. 8.

Zu Recht Ihr Manfried Lippel d. Ihr Groß Lippel Wittwe und übrige Miterben Cto. Conferendorum.

Exponiren Ihr Ehemann Ihr Elterer Ihr Lippelische Creditorum Instanz, und Bitten, Ihnen Gehör zu ertheilen.

Rcd. Ihnen Gelegenheit Lib. man Ihr appellanten Manfried Lippel, vorbringen, und sich sodann Erklären, ob Sie mit eingelegten Appellation Recht, wovon d. selbe sich Sie Klärt, Sie Sie fallen abgehe, indem Sie mit seinem Mittel Ihrem Process sich setzen wolle.

Resl.

Es werden alle in diesen Vorstellungen, und Anmerkungen Erscheinende für

L. Eccl. H.

§. 8.

Von April.

und davon Instrumenta einen ausfor
der Schreiberey in diesen Sa
mer-Zeit zu Expedirung, und di
Copey-Gebühr gratis ausfolgen und zu
lassen.

§. 9.

Es soll einer jeden Cantzley, und Bibliothec-Diener Joseph Leim
und Titul einer Ordonnanz-Lohn jährlich Zwey und Dreyßig Gulden
für diesen Dienst, indem sie die Ihnen ihrer Pflicht
die sonstige Dienste verrichten.

Pflicht

Nicht allein in diesen Dienst
sondern auch wegen dieser Be
dienung gewohnten Dienstag Zeit
Raum dem selben für diesen Dienst
die Zwey und Dreyßig Gulden auch
zu bezahlen, et communicatur
solches der Landschaft zum
gewöhnlichen Nachricht-Gebung.

§. 10.

Ad Causam der Irrend Schuldigen Heilung- Buch
und dieß Beyliegenden Fassung Gebäu der
Lobb Zeta von der Mitlehen einen Nachrichten
Extractum.

Hier nach kommt mittelst Beschreiben d. d. Landschaft in
Burgau vom 16.ten May 1780. die Anzeig, wie daß
der Commission in Landschaftlichen Leihig Sachen, und
von seinen sowohl Lobbsail Endlich 50.er zum Heil

alle es noch in Pascissen Sinnen gewesen, um Jungen, Lit. B. Lassen Ihro ihm die ausgesetzten Hessischen Pfennig von 287 fl. abschreiben.

Es wird Ihro mittelst Verfügung der Hessischen Geheimen Expedition bedeutet, daß die fl. 6 fl. 46 Gelder noch unter ihm Rud. Lüding.

Resl.

sind sie über Ihr Jungliessen Ge-
suchl. bey L. Hofen Regierung,
und da die fl. 10 fl. Pfennig Gel-
der Ihr Credit verbraucht, und
die Frey sind von zur Cameral
Recepture eingeliefert, so wird
Jüngling anzuweisen, daß im
Fall der Zahlung die Commu-
nication um Jungl. Hofkam.
mer gestehen möge, die Frey
sind von wiederum Freund zugeben.

§. 11.

Ihr Daniel Engel übergibt Vorstellung, und Bitt., daß
die von Ihm Vorfahren von Wrede rückerbyweisen
Pfennig, einzig ungen 1200. fl Capital und 70. fl
Interes. ab Ihm an solchen Ihr Enkeln Jung 1000. fl an
Ihr an Mademoiselle Frohnin zu Mannheim Hilding-
Pfennig Resl. in Erbschaft abgetragen, die übrig. 270 fl
und 70 fl Interes Gesuch an solch. für Rud. Lüding. Interes.
erbyweisen; auch Ihm noch weiter an Interes. zu Rud. Lüding.
recht. zu zulassen.

15 Thlr.

z Von Rudolstadt aus gegen Caution Gerichtlich Arrest
ausgebracht, laut Schreiben Monté vom 8ten Februar
gerichtlich Von Wredischen Curatore unterm 16ten Februar
abgeben 1000 Thlr Depositum werden.

Pflicht

1. Wegen Der Mademoiselle Sophie
zu Braunschweig, laut Schr. die
1000 Thlr in Erbschaft Sachen Ca-
pitale, und Interesse fordrung
täglich Sachen zu Ihrem Vor-
theil selbst zu verfolgen und
Nutzen zu schaffen selbst
Vor sich selbst nemlich auf Erb-
2000 Thlr Capitale, darüber auf die
in Händen habende Zinsen
Recht bleiben, zu fordern hab

2. Sich Rudolf Verwandten Herr
Monté, sie auf den Vorfall
Fürst Lüb. Resolution auf vor
Vor gültige 200 Thlr Capital
auf Ihren Vor Mündl
A. P. sind Von so weit, als Ihm
Von Mündlichen dessen Ersch
rüf den 16ten Februar abgeben Ver
Summ Depositum 1000 Thlr Vor
sallenen Interessen innerhalb
8 Tägen nechst zu zahlen Com

3. Wird Rudolf procuratori Magis
zu Ertheilen, laut Von sie Von
Schreiben Von Wrede Von

25ten April

Seyn mir Endts Unterschriebene Zeugen
von dem Dorf Lo Lünsdorf Ehs
rüf Wirtenberg 1779. von 1200fl
Güldige Interessen innerhalb 8.
Tägen nachro im Lichtenau wohn.

§. 12.

Da Vorgen der Beklagten Ludwigischen Eheleüt à dem
Vorf Lo sich einigen Tägens, und Verletzung mit Worth
Petro Conrad, Rudolphus Conrad, pto Injuriarum re- et
verbalium, et pcal reconventionem Lo Beklagtem à sie Kläger,
und dessen Vater Vorf Jacob Ludwig pto Diffamationis,
et respective Injuriarum realium.

Wurde Lo Ihro Hochfürstl. abgefaßten Endtschaidungs
Protocoll nachro exhibirt, und fürgelesen.

Resolvirt.

1. Worden die zwischen Beyden Theilen
vorgefallene Thätigkeiten, und
sich ferners nachgesuchte Satisfaction compensirt.

Urthey ergeht.

2. Wird die Beklagten Ludwigs
Eheleüt conto der gegen die
Conrad Thomas gebrauchten Wor-
ten, sodann Creütz Sonn,
und als eigentlich. Thätlichkeiten Lo
gantzen Vorfall in einem Hoch-
fürstl. Bey Ehrerbietigen Widerruf,
und Erbittung Ihro
Hochfürstlichen Gnaden, samt gegen
Bürtigen Expeditions- Gebühr

d. 5.ten April.

Zu finden ad 4.tum 17. ds stellig
worden, und sind folgende folgende
Posten Entwurf inwendig B. d
gen Erz Verwendung der Cocce
tion zu Constitzen. Idgs.

B. Communicetur Erzden Herrn Re
licationis Loco pp. Extractum
Protocolli zu ihrer Nachricht
und Verbescheidung.

Actum d.8.ten April 1780.

Crosse

Durchl. Hochgebohrne Reichs
und Ord. Directoren Herren
Fürstberg.

Durchl. Reichs und Crayses
Hochgebohrne Herren Crsolini.

Edle Herr Burgermeister Herr
Reinhardt und Wilhelmi.

Dann Reichs Verordnete
Herr Herr Hiller, Lang, Hergel
Haulpausch, Thore, et Glatz.

§. 1.

Nach Anleitung der Cyrcul. vom 1.ten Cr. wegen der Cr. Zoll
zum Fuß, als der Hochfürstl. Hess. Chaussée Cr. Linder ge
Cassen, 8 Gr. Vorgeschossen haben, diese solche zu allge
liche ordre gestellet, und wären uns Rathsam um so mehr
liches gefunden, als Cr. Hochgedachten Herr Fürst die Chaussée lieg
Cassen, diese 8 Gr. wären in Liquidatione gutzuschreiben, w
Cass. Interessenten in Abgang passiren zu lassen, indem

Vr Landtschafft an Ihro Gnaden in Ihr folgr Ihrer Forderung gewesen,
und Derselben gestifft was sie fernere Vorschläge die Concurs Sa-
chen betr.

Major Schmidt, als Immissionis Commissarius übers. die Chaus
sée Attestirt in übergebener pro Memoria all dies umstän-
de, mit Ihro Gnaden, wie sehr dieses Vorhabens Immissionen zu
der Fürstenau, Münch. und Osnabr. Forderungen, wie auch
zu einem Fonds angewendet werden seye.

Pro Fiat
Erwandten Ihro Gnaden auf Ihr
Memoriale von Eigenhändt dieses
Vorhabens in Gnaden zu bewil-
ligen, Selbten einen Fonds anzu-
weisen, auch Vorschläge Ihro gnä-
digst, auf was Vorschläge und Con-
ditionen dieses Immissions Commis-
sariat zu machen, als ihnen
solches zu thun gefallen
sollen.

j. Esch. wie S. J.:

S. R.

Da Ihro Gnaden Ihro Anna Margaretha Kittmann von Lieg-
nitz, sich selbst Ihro Kinder Johann Conrad Müller,
Ihro Sohn sich Sie Sigen Conrad Müller pro agnoscendi
paternitatis, indeque alimentationis.

Wurde Ex Actis proponiret, und sind
Resolviret.

H. j. Wird Ihro Königin Ihr ge-
fallendes Gesuch einzuberichten,

18ten April.

Ist der Hr. Burgermeister Leonhard Müller der Rath ist Land Richter, und ist für Non dem Jahr Monath an bis zum siebenden vor ihro Hrn 11ten Monath solle den Burgermeister Amt für nächsten Hrn Burgermeister mit Rennrad andrast, schriftlich Protocoll halte, und Hr. Holly dem nächsten Hrn Holly solle.

Q. Wäre der Hr Burgermeister dieses Hr. sind mittel Requisition an Ihr. Fürstl. Hochwürdigkeit Hochlöblig Amt zu Münster sein zugeschr.

§. 3.

Burgermeister Hrn Amt exhibirt Burgerschaft über den gestrattenen Abschluß dem 1ten May bis 1ten April an gestandten Jahr abgegeben worden Rechnung, inhaltes Einnahm und Ausgab wie folgt.

Rem Mannheimer Hon. für	fl.	13. — 10½
Rem Worms for Hon.	fl.	31. — 5½
Rem Worms Hon.		— 16½
Rem Mannheimer Hon	fl.	5. — 9½
	fl.	60. — 40½

j. Ecke nach S. 9.

Hr.

Wären der Rentmeister Hrn zugeben, diesen Abgang mit 3 fl. Gulden 40½. und 3 Hrn Burgermeister 10 fl. Gulden

18ten April

Lungsäugen, Nadl Majorer Le
Vogelsatt in Lungsung zú nehmen,
und in Befindung Lumanlung anzúzei-
gen.

§. 4.

Ad Causam Le Friedrich Bürgschaftsen Concursus.

Übergibt Le Bürgschafts Cession Vorstellung, und respec.
Verwahrung Ratione Ihro sich in Le Friedrich Verlassen-
schaft Befindung úbr Ihro Masse Vorzüglichen Effecten,
und Forderungs Rechten.

Pflin
Detur ad Comissionem zum Lesen.

§. 5.

Zu Lassen Mathias Pistl à Le Vergrennung Ihro Bürgschaft
Eingen abgeforderten Grund úbr den Wiesen Graben.
Cf. Rathl Feldmeisterey intimm 29ten May Gutachtliches
Parere.

Pflin
Communicetur Lem Mathias Pistl
in Abschrift mit Lem Auftrag, Ihro
Ihro innerhalb 8. Tägen Ihre Er-
klärung, ob Sie auf Eingenden Grund
Eingen Zaun, oder úns zu-
gestellt Ihre Erklärung Ihro mit ihr
Ihro oder Ihro Abstellung Ihro-
halten solle, widrigen sonsten man
Ihre Vorstellung nicht Ihro Bürgschaft
erkläret werd, sie sein Grund

18ten april

wegen Ins Hochwürdige Ober
Hrbey Cosse Hierauf zu bringen

Actum 18ten april 1780.

Cossin

Königlich Hochpreißl. Regier
und Cons.-Direktoren Hrrn

Schnitzlein.

Königlich Rath und Consulent
Herrn Hl. Cossini.

Den Hl. Hl. Bürgermeister Hrrn
Brückner und Wilhelmi.

Den Raths-Assessorem Hl. Hl.
Hillers, Krug, Wagner,
Haulpareck, Thorme, Platz.

§. 1.

Von reformirte Herr Candidat Hl. Gieser Ingim, übergibt
Klagschrift wegen Ins hiesigen Bürgers, Carl, Hey Bis
Hrn selbe und Erbrecht Ins in einem Berg-Hause gegen den
selben resselbem Vorstellungs-Hrn Hrungs und mit Hornig
gen Hilfe Worten aufgetragen habe. Citat Ingim im
Ingsberg Hiesigen Gerichts Hause.

Fiat
Citetur Ins Hrn Beklt ad
proximum.

§. 2.

Hierauf Rath Hesse Regierung rescribirt unterm 5. Ins
Hirsch, Ins Jacob Ludwig zum Bürgern, und Mahgr
Meister Ingim anzunehmen.

Inhalt dieses Rathschlags in Sr. Pro Gnaden Brief mit
seinem gewöhnlichen Titul und Pflichten.

Pfl.
Expediatur Ihro Hochgrl. Gn.

§. 3.

Zu Sachen Ihro Hochgr. Gnaden Administrations und Gut-
wesen à Dem Hochgrl. Burgern Albert Brüning pto Debiti
Rad 150.ten

Übergibt Er Ihro abermahlige Contumacial Ordnung
ad Resolutum vom 15.ten Martii abhin, und bittet um
mehrere deliberation.

Pfl.
Fiat Executio mit täglichen Odn.

Actum 15.ten May 1780.

Crossin
Burgermeister Hochgrmeldten und
Herrn Secretairen Herrn Schlesbrink,
Burgermeister Rathsherrn und Oberamtmann
Hochgrn Herrn Ortsland.
Hr. Burgermeister Ihro Wiegmann.
Herrn Rathsverwandten Hr. Hr.
Hillers, Kamp, Ostgren,
Haalparsch, Mohr et Schatz.

§. 1.

Worin Ihro Hochgrmeldten Rathsherrn Schlesbrink proponirt,
wie Er sich mit Ihro gehabten Rathsherrn Hochgrn Hochgrn
sein Vorhaben, sich Rath zu holen über
die Hochgrn Resolution vom 18.ten Martii Ihro von den Hochgrn

den 15.ten April.

abzugeben sollen, anmit, Herrn Geheimen Rath Fontanesy zu
Handschuhsheim von solchem Vorfalle Nachricht zu ertheilen, Dem
Herrn Bürgermeister Diesel hierüber zu gleichem Ende Bericht zu
erstatten, und 3 Fürsten von Rudolstadt Durchl. gehorsamst zu bitten.

Gehorsamstes Schreiben an den Herrn Geheimen Rath Fontanesy d. d. 14.ten
April a. c. Ihro Durchl. unserer gnädigsten Landesherrschaft
Vorfall zu berichten, und Sie zu bitten, Ihro Durchl. unserer
gnädigsten Herrschaft zu Ihrer Zeit gefälligst vorzutragen.

Gehorsamstes Schreiben an den Herrn Bürgermeister Diesel
wegen Abgebung des Kreuzes.

E.

Rudolstadt den 15.ten April a. c.

Gehorsamste Bitte an Ihro Durchl. unsere gnädigste Landesherrschaft
wegen Ertheilung Hochdero gnädigsten Einwilligung
zu Abgebung des Kreuzes.

Gehorsamstes Schreiben an den Herrn Geheimen Rath Fontanesy
wegen Ertheilung Hochdero gnädigsten Einwilligung zu Abgebung des
Kreuzes, und mit Ersuchung um Ertheilung Hochdero Vorspann.

N. 2.

Bey Gelegenheit Mademoiselle Josine von Manteuffel
à Herr Daniel Crespel Sto. einen Fingerring, wie Sie für Ihn
Ihren eigenen Trauring, Herr Leonard Schmidt zum Ge-
schenk von Deposito 1000.ten Constituiret, zu gleicher
Zeit für Sie zum Trauring Fred. Guantum Vis 3 näch-
sten April a. c. auf 350.ten Ihr Namen, Datum so wie
den Crespel einzuschreiben.

Gehorsamstes Schreiben an Stadtschreiber wegen
Ertheilung producirend, wovon Sie den 1000 Thlr Verzeich-
niß und Inventarium Chandelarium abgefasset folgen

15.ten April.

Pflin

Chur. sol. Lun Sch. Journal
Extract mit dem Anfang zum Rus-
sisch, wie Sie Z. Z. nunmehro sofern
Interesse bezeugen, oder eine Er-
klärung über zu geben solle, wor-
über zu befragen habe.

J. B.

L. Cath. E.

Dürfen Kais. Hofr. Regierung notificirt anbey die Cur.
Resolutionem Serenissimi, worauf sie auf Ihr fürgen
Canal inludens Handels Sachen sich zu resolviren
Ihro Excellenz Herrn Grafen Lüzow.

Pflin ad acta.

J. F.

Die Journalen zurück. Ich habe Pivatel Rei. Ihro übergebene
Rechnung Ihro übrigen Vorgesetzte gehorsam. Ihr Vor-
stellung wegen Ihren Pferden, und Rechnung Copey an-
zuraten, Ihro fürgen Stadt mit Eitr, sobald zu Ihro Dur.
Fürstlichen Gnaden höchst zu Handen mit einem Ihr Bibi.
gen Bericht zu begleiten.

Pflin

Bericht Bis auf die nächst und
resolvende Cur Ihro Serenissimi
und Ihren Vorgesetzten Landen.

Actum 15.ten April 1780.

Croste

Durchl. Hochgebohrne Herr
Land Rath Freiherr von
Schrickenstein.

19ten April.

Hochgebohrner Reichs und Erbmarschall
Hochgeehrtester Herr Graf
Gnädiger Herr Landsmannschaft
Reichsgraf und Ritter.
Herr Reichsgrafen und Herren
Ritter, Herr, Herr,
Landsmarschall et Ritter.

S. I.

Ihro Kayserl. Königl. Majestät allergnädigst geruhet
gnädigste Verordnung die massen Ergötzung des Stands
von Livland, und Festsetzung einer Zahl Bey
Ihrer Gnädigen Ordnung.

Post
1. Publicatur.
2. Communicatur den Landmarschall
zum Beybehalt und Nachricht.

S. II.

Hochgedachte Verordnet unterm 5ten Curr. Zufolge der
hierigen Land zugestellte Supperrevisions-Urthel in
Güter Sachen in selbigen Fällen an die Regierungs
Registratur einzuliefern worden solle.

Post
Communicatur in Originali der
Landmarschaft mit der Ersuch
Lage, um solchen Original Urthel
der Landschaft mit hierigen Ge-
zugestellte Supperrevisions Ur-
theln alle selbe Parthey mit Be-
vom 1ten Augusti 1779. zu ver-
gnügen an die Regierungs

19.ten April

Registratur zu nehmen Quittung darüber zu ertheilen, und Expedition zu besorgen.

S. B.

Ad Causam Dn Mitsard Dicoreische Debitorum.

Worüber mittelst Rescribirung des abgefaßten Commissions Protocolli die Anzeig gemacht, wie daß die Herren B. Rath zwischen Hn Daniel Engel, und dem Woledlen Victore Langenfeld Vergleich getroffen, daß Ersterm über sein Anmelden 210. fl professentialiter zu verfolgen, und gegen Lieferung Dienen Noten alle weitere Exekution einzustellen an die Masse abzutreten.

Ist

1. Wird dieser Vergleich genehmiget, und setzte dessen Curator Masse fernerhin seinen Dienst Dorf hundert zehen Gulden von denen auf Separat Einzug Dn Gelder an Hn Engel zu verfolgen zu lassen.

2. Commissio setzte dem an Dn Mitsard Dicoreische Debit. Massa verfügig anberaumten zu setzen, und zu seiner Zeit hierüber ad Senatum zu proponiren.

§. 4.

Den sinkenden Thurn und Rothgrabes Mitsen Valentin Longs übergiebt Herr Meister Berger gegen die Besitzo

d. 19.ten April.

= Sitzg. Dom. 3, wegen eines Pfändigen Forderung
ad 14.ten 13. dr. mit Citation eines Rechtlichen Zuständigen
Gerichts.

Pfli
Communicetur dem Curatori
ad. Solvendum, vel excipiendum
sub Termino 14. Dierum, et
reproductione Communicati.

§. 5.

Ad Causam Sr. Friedrich Christlichen Concursus.

Extract Hochfürstlich. Hofrathen ämbtern 12.ten Curr. Communicatum, wornach der Erb Lehrer zu Friedrichsdorf Sr. Johann Henrich Gruber Pfändiger Creditor Quantum ab dem Verstorbenen Novali Erben, eines Creditu in Liquidatione passiret, jedoch mit Vorbehalt seiner Pfändigkeit zu seiner Zeit an rechtlich Befugten Orten solle.

Pfli
ad Acta.

§. 6.

Hochfürstlich Commission übersendet Höchstes Rescript Dd. 15.ten Merz abhin, die Sonderung Sr. Fürstl. Durchl. Pfändigen zum Fabriquer Erb Leuthen, mit Privilegien Gleichen Innhalts betreffend.

Pfli
ad Acta.

§. 7.

Zu Verfügung Sr. Fürstl. Durchl. Hochfürstlichen Cammer Pfli
Von Hrede Inspection à Dato. Verordnung Fl. 30 Momento
pro anno Hessen Darmstadt.

Übrigibt Ihr Herr Beysitzer, Anstl Procurator Mayer Interesse Klagsache occasione Ihro Herr Exhibenten an Ihro Imitat Beklagte, und respective an Ihro Anstalt zum Empfang übrigen 1200 fl von Ihro Herr Beklagten Seite, mit Bitte um Rechtliche Hülfe.

Fiat
Communicetur Ihro Fl Ex Klagsten
ad Solvendum vel excipiendum
sub termino 8. Dierum, et re-
productione Communicata.

§. 8.

Die Justiz vorfindende Frau Lieutenant Lindnerin erthib übrigibt 4 Vorschreiben, und Bitte um ein Vorschreiben an Herr Amt zu Hülfs Begnehmung, damit ihro die Justiz Sorgen ihren Herr einige Zeugen zu Bekräftigung Ihro Forderungen zu Protocollirung einer Klag nicht weiter Vorenthalten werden möge.

Fiat
Fiat die gebrettene Vorschreiben
mit Amtshülfs Begnehmung.
Ihro Vorstellung.

§. 9.

Exhibirt Manufacturist Frey, sein Gesuch, und Bittet um Concession Irrigirenden Gebäus, so sie Exhibentin Ihro ad Pausam fisci à Ihro unterthänigen Unterthanen Ihro Herr Vorfordern, worauf zu sorgen sind.

Dieselbe ist mit 1 fl 30 xr Amtsbefehl zu finden.

C.

Actum 19.ten Aprile.

Pflicht
Ist Gerh. als Curator Jo. Lorenz
Lürrissen Masse Rector Sieg
wald sothane 2 fl 30 xr zu di
Supplicantin ausbezahlen, u
seiner Zeit zu verrechnen.

§. 10.

Von sämtl. Bürgern Ludwig Andreas Zeit zu, ihm
zu verstatten, sich zu einer Bauerey wirthschaftl. sitzen
Güter.

Pflicht
1. gegen jährliche Lorenz mit Zin
Leistung d. ihr Recognition
zu die Städtische Baumeis
wird dem Supplicanten die Ge
bäude 3 Jahr zu verleihen. Idque
2. Communicatur der Stadt Baumei
Verz. Extractum Proto
colli zum jährlichen Entrichtung
sothanen d. ihr Recognition.

§. 11.

Zu Folge des Churfürstl. Rescripti de Dato Wien vom
Von Wrede à Rubr. d. Verwandten die Monè pto. dem
Vierdtheil Zwey Reichsthaler Pfenning ad 159.ten, modo re
Conventionis.

Worüber mittels Verlesung sämtlich in diesen Rub
Verhandelten Acten proponiret, und hierauf

C.

Pflicht
1. Gerh. als von Wrede die Corp
des Fundation in Rub. Zahlung d
Verwandten Töchter Verwand

Um Pfunden und zu 4 Prozenten,
und werden selbe von passiert

a.) für verrechnung R. Pfleisters. — . 40
b.) für R. Pfleisters — — — — . 5 . 52.
c.) für ein Pfloß 3 an den
Gemeinds Zellern. — — — . — . 30,
d.) für ein Freylassen an das
Pfarrer Thor. — — — — . — . 30.
e.) für sonstige Posten bey
dem Forstmeisterey Pfleisters Hof-
Gerichts, Emission in das
Gemeinds, und sonsten über-
haupt. — — — — — — . 12. —.

19 — 32.

2. Werden für 2 festlende Zellern
Ring passiert. — — — 1/ —.
für die Verbrennen sonsten 3/ 40.
Vorfinden zu R. Mome
mit seinen Protestation wegen
einem festlenden Verpflegung Cämmer,
und Feuerung Zellern in dem
Garten abgewiesen wird.

3. Ist Bitten gegen protestioner
ung 3.
Vor einen ohm mit dem Gemeinds
Ochsen gebrochen Pfund. — 15 —,
Vor einen Pfund ein Zellern. 4. —
Vor ein mit Pillen Pferd
verlohren Prozessions Posten.
Groschen — — — — — 15. —,
Vor ein L. Gemeinds Regen
Lig 3. — — — — — 9. —,

19ten April.

Von einem Verjährt zu verfassen
Curten-Wunden 7.-
Von B. Jäger Liese
zum Jungfrau 2.-
haben nicht zu Recht, und werden
solche Diensorge alle appro-
vinenz- und Rüd von Jungfr
zu Lemnt, wobey jedoch dem
Hn Mayor Lon Ewig Zunft
verordnet seye zu Von 8
Tagen Vorbescheiden wird, sich
Hellin von Wede ihm diese
Gerichts Rüde, als zum Jung
gehörig, zuzuschreiben habe.

4. Wird Hr Mayor mit Erkennung
nung von Interesse Von dem
wurf, und weil gefunden Von
Hrn Zeugen noch nicht Verlesen
gewesenen Zeugen abzuweisen

5. Ist auf dem Jungfr zu Grund
Capitale Von 1m Milch Braun
Jungfrauen ad 20. Rthl in dem
Hubis Verzeichnis und Gerichts
sind Von nöthe gemacht, sich
Hr Mayor Cure Evictionis
dem Anforderung abzuweisen
verfügt.

6. Wird die Prosension Von
J. Hn Actor Von einem Zeu
neuen Vorbescheid Zeug zu
Jene.

19. Zur Hn Mone in C. gnaed. so Lügen- u. Inv. ausbindens zu Lond zu ersuen, und Cessiones Ingros die sonst ausgemacht auch 13.ten.

8. Die Confirmirung der Hr Mone wegen 8. Thr. zu sch. Lauen Hrn, und Zur Anzeigung Erbung der Burgsbiz offenb wird nec ünbefugt u Land, und Hn Mone mit Lauen Burgsbiz ungeconfirmirt im 12.ten abgewiesen.

Compensatis Expensis.

Actum 26.ten April 1780.

Croslin

Lüdolph Leopoldt Rathsm und Rath Directore Sroen

Kleistbrin.

Lüdolph Rath und Cämmerer.

Hillebrandt Sroen Consulens.

Jetzo der Kirchg Lüdgeramtsm Reinhardt und Wilhelmi.

Sroen Rathsverwandten Kirchv Hillers, Lang, Lesegne

Raulpardt Mone Secr.

§ 1.

Der Hüxtersche Kirchg Zusammenkunft wegen Pastorum ändern 5.ten

April gnädigste Verordnung, wie die Besitzungen
Besitzungen im Lande gemessen, die Leute in
von 13. Ruthen 40. Fuß im Quadrat Maasse ein
zusetzen, selbige zu besteuren im Lande eingeführt
sey etc.

Occasione Ihro Königl. Majestät Ansuchschreiben, wie
solchem Ersuchen Herrn Wilhelm Dupont mit
Einziehung seiner Nachbarn um Ertheilung
Landes Ordnung.

Wird
also solchem
Ersuchen
Herrn Wilh.
Dupont entgegen
zu kommen, so viel an Ihro
K. Majest. von Preußen
zu resolviren, mit solchem in
jeden K.l. Preuß. Landen

§. 2.

Dürfen sich sothane Besitzungen resolvirten Unterthanen
April dieses gnädigsten Verordnung, wie Ertheilung
seiner Einziehungen Besitzungs. Gelder

Wird
Ad. Acta.

§. 3.

Dürfen sich sothane Regierung resolvirten Unterthanen
der Verordnung, wie sie Einstellig sich Dürfen sich
höchst. Collatur zu melden haben.

Wird
Observatur.

§. 4.

Hierüber hat sich sofort Regierung rahtsprotokollarisch d. 8ten April dahin verfordnet, daß auf Protokoll Lit. A. in dem §. 3. den 2ten Abtritt a. p. angeordneten Vorladung gegen dem im fernern Leitzgen Hauptmann Ehrsamen Ratsherrn und Ehrsalmann C. Wolfen sich wohl vermögen in Ersatz genommen, und sowohl dieser erst Rahtsherr werden solle.

Folio
Protokoll dies in §. 5. bemerkt
Abänderungen getroffen ist.

§. 5.

Hochdieselbe notificirent unterm 18ten dito ein daß Rescript d. Pauzig zum Gericht und Policey-Magistrat daselbst angefordert sey, und solchem in Ordentlicher Exekution Folge verschaft werden solle.

Folio
Communicatur dem Rahtsherrn
Ehrs in Ebersdorf mit dem Anhang daß dieselbe die Exekution
Lit. A. den 2ten May nächsthin Folge verschaffen solle.

§. 6.

Hochdieselbe Communicirent unterm 10ten dito ein Hochfürstl. Rescript d. Rom 25ten Merz in Fallito und Bankerut-Sachen, an den Ehrsamen Rath daselbst den 10ten d. Monaths Folge verschaft werden sollen.

26.ten April.

Fiscus
Cur: Von Neuburg Beklagte
Seine Antwort in Obrigkeits,
Seine Forderung 100.fl
Liquidi Liquidi 100.fl allhier
Seine Arrestum Arrestatum
Arbonnisse sollen.

§. 7.

Da Beklagte Ihr Einlassen Dieselbige Exceptiones
Von Wrede à Statu Processus Ihr Mora pro-
pria Indigena Gnädig Rechtl Erkäntnuß ad 15 fl und 6 fl
Ihr Recht, modo Reconventionis.

Obrigkeitl Befehl auf Ihrer Hochf Procurator Mayer
Schedulam Appellationis gegen Ihr Rationes Ihrer
Reconventions puncten Innhalt 19.ten Liquidi Arbitrum
Hochf Verfügung Urtheil und Bescheid pro Apostolis.

Occasione Ihrer Gnädigsten Herrschaft Mora
Ihr Ansuchen wie Beklagte auf Ihrem Erkäntnuß Ihrer
Ihrer Klägerin Rechten Reconventions puncten 44 fl 12 ß
Zeugen Zeugnuß vorhin gegeben, Sich nun nun Ihrer Klä-
gerin Schuldigen 165.fl abzuziehen, so Sich in summa
120.fl 48.ßr zu Beklagtischen, Ihre Klägerin Zeug. paar
und Taxa zu erbieten anbefohlen solche zu Fl: Von Wrede
Gnädigst einzuschicken, oder solche ad Depositum zu geben

Fiscus

P. Excht E. Ist Wird die Appellation und
Obrigkeitl Ihrer Gnädigsten
Klägerin abgeschlagen.

P. Wären Ihro Edle von Wredischen Mandatario Anwalt Executorio Mayer zu Leipzig Lit. B. wegen 320. fl. 18 gr. Zinsen wegen Ihro, und Fräul. Tochter im Concursu fallen sich die Causa commissario zuzuordnen, und wegen Anordnung ad depositum anhero Erinnerung.

§. 8.

Da Ihro Edle Frau Justinen Henriette Wittib d. Simon Glasser pto. Debiti ad 320. fl. Ihro einen zugestandenen Arrest übergiebt wegen Ihrer Contumacial Anzeige mit. Ingl. Ersteinigten Extract vom 8.ten Aprilis, wie solche um Realisirung Ihrer Forderungen.

Ferner übergiebt Ihro Ed. Klagte Vorstellung vom 21.ten Aprilis mit Anzeigung einer Appellation.

Publ.

Christoph Ed. Klagten von Ihro am 16.ten Aprilis in faciem publicirten Erkenntniß mit appellirt, und solche Appellation gegen die Contumacial Decret mit Anführung einiger Gründe, so wird solche Vorstellung verlesen und darauf Ihro Ed. Klagten in Erfüllung seiner vom 8. dieses an Ihro am 16.ten Aprilis zugestandenen, anhero Executorialien zu folgen solche.

P. Eodl. ff.

Sebr. April.

S. 9.

Ad Causam Obristen Dupont d. Erasmus Grossen Hölzheim.

Auch ist Hochlöbliche Obrigkeit Ihro Excellenz Herrn Landvogten ad Interim Supplicirende vorstellen Vorstehender Herr Curr.

Resolvitur
Communicetur in Copia Dem Obristen Dupont zu seiner Beantwortung.

K.

S. 10.

Hochlöbliche Hospital Commission ad Stum Carolum Borromeum zu Mannheim requiriret unterm 10.ten Curr. Ihr solle Ihro Excellenz Herrn Landvogten Ihro annoch zustehende Rest Gelder ex Delictis Carnis Luxus einzusenden.

Resolvitur
Respondeatur wie Hochlöbl. Hospital Commission 1779.er Jahr seelig Herren Excellenz wegen Ihnen annoch zustehenden Gelder, indem solche Ihnen bewilliget worden, zugeschrieben worden.

K.

S. 11.

Hochlöbliche Chaussee Commission decretiret unterm 19.ten Curr. Ihr Ehrsame Herren Vorgesetzten Ihre Gedanken über Verfertigung der Chaussée mit Rüben Bäumen, Eichen und zu Hochlöbliche Hofgerichts Ordnung beyzutragen habe.

26.ten April.

II.

Pflin
Communicatur so Gnad Decret
in Obsorgts Sachen Chaussée
Räpsachen Lit Lit D Wilhelmi,
und Nadl Majoren Lit D Schmidt
zum Nachricht mit dem Anhang,
dem Lit rimbursirenden Lit Magis
Pflegschafts Cassa Verpflegung zu
verrechnen, und übrigen Lit
Capsly ruckgro Lit Cruzing zu
stellen.

Actum d 29.ten April 1780.

Crosse
Bürgermeist Hochgnädige Herren
und Rath Directoren Hoch
Edelgebohrne.
Bürgermeist und Consull.
Hochedelgebohrne Hoch und Wohl-
weise Herren Ursolini
Podesta Lit Lit Bürgermeistern
Reinhardt und D Wilhelmi,
Herren Rathsverwandten Lit Lit
Hillern, Cuny, Cysperl,
Haulpaesch, Moré, Scatz.

§ 1.

Die hier beisl Hofr Regierung Communicirt unterm Lit
Curr. hochgnädigst Rescript vom 25.ten May abhin, die
Ernennung des Herrn Jacob Heiligs zum fabriquen
Rüdesheimischen, auch privilegien Gelds Einsammlers
betreffend.

Pflin ad Acta.

Sessum 4ten April.

§. 2.

Vorgelesene Fabriquen-Commission requirirend Ambrosium Conrad Rubelissen Entsetzung und wurd zu Vorfragen, und sodann abzustellenden Vorfragen Protocoll Auszug zu nehmen.

Fiat.

Wann sothane Vorfragen nächsten Zinstag Montags überhaupt 8. Tage als den 8ten May und sodann gänzig gewöhnlichen Publication schon vorzunehmen.

§. 3.

Offnete Sie Secretarius angefragte H. Nicolaus und exhibirte einen von Vorgeloblichen Fabriquen Commission Extractum Protocolli von 20ten Curr. in welcher ersten Sum von Vorgelobten zu entgegnen wurden wolle, die Entsetzung der Fabriquen personalis Erg 10. Reichsthalern zu bewilligen, und überhaupt Ihnen Ehrsamen der Frau Vorgeloblichen Rathen Debus zu gefolgen. Die wünschten nicht nur, als sie für allmisig Ihre Fabriquen Rath entworgeben seyen: Die wollen Ihro Excellenz ihren nöthigen Vorstellungs Ehrfurcht angefunden haben.

Fiat.

Wann Erg Vorgeloblichen Fabriquen-Commission Vorgen Ihrem Einzug in die nächtige Gemeinde Vor

um sein Collegialisches Protestation zu machen.

P. Wären seinen Vorstellungen zu Erfolgen, daß sie in zwei Jahren, und dieß nur erstmahlen von Landsknechten zu folgenden Dienste seinen Collegen Capitainen zu ersetzen, sich anbey zu erklären hätten.

§ 4.

Corporal Invalid Johann Heinrich Hirt, und Adelh. Lengers Sohn, daß sie seinen Hauß Herrn, den sehr gütigen Vatter Ihro 53 f 18. xr. baares Geld vorgeliehen hätte. Es Könne zu dessen Einverleibung nicht seinen Rest im Güt. gelangen, und sey zu übergeben, daß sie vorhabende Umstände seinen Hilfe von ihm zu sehr zu Hauß ziehen: Es wolle dessen um vielfältige Hülfe gebetten haben.

Pflin

Wien den 4 Februarii 1758

P. Esch. E.

Dem zu Erfolgung seiner Pflicht Sohn, daß ihm auf den sein gütigen Vatter Ihro 92 f sein vorgeliehenes Geld in dessen Absterben zu fordern

d. 29.ten April.

habe. Er hätte schon mehrmahlen, aber immer ohne Erfolg diese Schulde gütlich beygemahnt; Er sehe sich dahero genöthigt, deßfalls seine Richterliche Hülfe anzuflehen.

Bescheid

d. Extr: E.

Es hätte Beklagter Valentin Wind diese Schulde innerhalb 14. tägiger Frist zu berichtigen, oder in dieser Zeit seinen weiteren Einwand dagegen einzubringen.

Erscheint hiesiger Burger J. C. Bauer, und bittet um Verminderung deren ihm angesetzten Herrschaftlichen Gelderen, indem er lange krank gewesen, und dadurch außer Verdienst gesetzet worden sey.

Bescheid

1. Extr: auf S. A. E.

Werden dem Supplicanten in Rücksicht dessen angegebenen bekannten Krankheit von seinem ad 50.fl aufhabenden Schatzungs Capital für dieses Jahr 25.fl nachgelassen, und hat dahero Schatzungs Einnehmer [illegible] nach proportion dieser Verminderung an denen Monathlichen Ansätzen deren Herrschaftlichen Gelderen vom 1.ten Febr: dieses Jahrs anfangend weniger zu erheben, und den abgeschriebenen Betrag in Ausgab zu bringen.

Eodem Aprilis.

§. 7.

Der Vorsteher der Kürschner Zeche Bürgermeister Johann Friedrich Wrede de Rudolstadt, wie auch Johann Friedrich Hohe de Rudolstadt, Producenten an einem, Debita, modo reconventionis, et respectu rei judicatae.

Abwesenheit Ihro Excellenz des Herrn Geheimden Raths Freyherrn von Gleichen, als Membrum Senatus Vorbescheidet Ihro Excellenz mit Zuziehung Titl.

Herrn Assessoris Schmidts.

Ex Acta.

Ob Ihro Excellenz der Herr Geheimde Rath von Wrede, dem Herrn Producenten Debita reconventionis zu erlassen, oder zu referiren.

§. 8.

Der Hochlöbl. Privilegien, und Policey Commission übergiebt unterm 27ten Curr. Ihro von dem Zuschneider Zeidel Schein wegen Verfertigung von dem Herrn Hofrath Richter Gelbern, darüber übergebene Vorstellung, mit der Resolution, wie Ihro Hochlöbl. selbe dem Supplicanten anstatt 6. Groschen 1 Thlr. 8 Gr. zu bezahlen anbefohlen worden, will Ihro vorgelesen haben.

Ex Cons. ad Sup. Ill.

Ob Sie Supplicanten Remunerirung von Hochlöbl. Commission Supplicanten dem Gegenwärtigen Bothen Schmidt zu geben, oder Supplicanten zu Hochlöbl. Commission zu verweisen.

Actum d. 10.ten May. 1780.

Præsentibus
Dero Land Hochgräflich Regierungs Rath
und Amts Directore Herrn
Schleiffheim.
Dero Land Raths und Cammer Advocato
Hochedelgebohrn Herrn Obsolini.
Dero Hrn Sohn Herrn Christian
Reinhardt und Wilhelmi.
Dem Raths Verwandten Herrn
Hillen, Cang. Kaulparsch
Clemmé et Platz.

§. 1.

Nachdem Dero Hochgräfl. Regierung verläßlichen unterm 18.ten April 1776. in Act. einen richtigen Verfolg von Dero Hochgräflichen Amts Verrichtungen, - Landesherrlichen Generale - Rescripten, wegen Verfassung von Listen in Partey-Sachen vorgefunden, als auch wann dergleichen, und andere Partey Sachen für Dero Hochgräfl. Regierung zu referiren, oder zu decretiren abwarten soll, zu Dero Hochgräfl. Regierungs

Protocollo

Observatur.

§. 2.

Als Causam Hrn Quartier Meister Hochgräflichen Besitz Ostruning Sache, wider Ihn von Demselben
Hochgräflichen Hochlöbl. Regierung verfügten Rescribirt Dero Hochgräfl. Regierung unterm
28.ten April abschrift, mit Hochgräflichen Befehl vorgelesen
Vorigst, Ein Hochlöbl. Dero

10.ten Maij.

Auf Befehlen des Hochlöbl. Herrn Obristen und Commendanten Herrn Baron von Römer.

E.

Fiscus

1. Communicatur im Obrist Hochgebiethenden Rescript Dem Quartier Meister Hochlöbl. Regiments, mit dem Anhang, Wie Ihro Excellenz, Ihro Hochgebiethenden Herrn Obristen Hochlöbl. Ordonnanz Compagnie, Ihro Excellenz Herrn Obristen Wachtmeister Hochlöbl. Regiments, Ihro Excellenz Herrn Obristen Quartier Meister Hochlöbl. Regiments, wie auch Ihro Hochlöbl. Herrn Obristen Feld Camerad receptur zu melden.

2. Communicatur similiter Dem Rentmeister, mit Befehl, Ihro Excellenz Herrn Obristen Hochlöbl. Regiments Quartier Meister Hochlöbl. Regiments Besoldung Ihro Excellenz Herrn Obristen Wachtmeister Hochlöbl. Regiments, wie auch Ihro Hochlöbl. Herrn Obristen Feld Camerad receptur zu geben.

§. 3.

Wie Ihro Excellenz der Hochgebiethende Herr Obrister Wachtmeister Hochlöbl. Regiments Commando Provisorische Ordre übergibt, Montirung, und Gelt, sich von Stadt Lohn gegen Süden zu Marschiren, Lobet solche in allen Punkten

19.ten Maÿ.

[illegible] Landtage, und die Bevollmächtigte Abwesenheit [illegible] Vermögen, ihnen Kinder ein so mehr aufzuerlegen, als sie in die Gnaden Ihrer Königlichen Majestät [illegible] Interesse selbsten bezogen, und dadurch in den ihr [illegible] andern Weeg Einsicht [illegible] gelangt werden.

Folio

Wegen sofortiger Vorstellung samt Anlage mittelst Briefs [illegible] an Dieselbe, Mich dahin Regierung mit dem offenen Begleiten, daß mit [illegible] Ihre Königliche Majestät Regierung zu Mayntz [illegible] Communication [illegible] werden möge, damit dieselbe [illegible] Vollziehung Ihrer Königlichen Majestät Ihnen Kinder aufgetragen [illegible] Weeg folgen [illegible] Meinung [illegible] mündlich Ihro Königlichen Majestät Curatorium [illegible] Vorstellung [illegible] werden.

§. 6.

Die Sache des Nassauischen Gerichts Wetzlar à Simon Glaser [illegible] Landtägigen Gnaden Bringung 8 Schillinge ad 320 [illegible] modo rejectionis appellationis.

Uebergiebt Ertzherzog [illegible] Vorstellung vom 8.ten Cass. mit beym liegen appellations-Einlegung gegen [illegible] Decretum vom 26.ten april abgefaßt.

Publicirt vor der Burgerschaft mittags. Verlesung der gewöhnlichen Proclamata. Burgerschaft Sitzung um 3 Uhr. Praesidium Herrn B. Burgermeister Hachtmann. Secretair Herr Executions Rath.

Publicirt

1. Ein Hochedler Rath hat sich in Betrachtung der Ihm vorgestellten Umstände, und der Ihm vorgelegten Attestation, bewogen gefunden, seine unterm 5ten Martii dieses Jahres ergangene Verordnung, wegen Einsendung der Verzeichnisse derjenigen, welche Ihre Capitalien aufgekündigt haben, dahin zu declariren, daß die Verzeichnisse nicht eher, als bis Ostern 1771. Einzusenden.

2. Sind die Executionen gegen diejenigen, welche mit Zinsen im Rückstande sind, bis zu Ende dieses Monats ausgesetzt.

§. 5.

Ad Causam Herr Bürgermeister Cordes contra Anna Maria Mündrin Verlassenschafft Acta Diversa.

Demnach Ein Wohllöblicher Collectur Rath zu Celle auf die Einkommende Requisitiones Inscriben, die Herr B. mit seinen vorigen Mündelschen Schuldnern förmlich liquidiret, und sich auf seinen abgetheilten ersten Schuld-Antheil, Schuldig verbliebene Capitalien und Interesse in Termino Liquidationis gebührend reserviret hat;

Publicirt

1. Daß in dem Inscriben des Wohllöblichen Collectur Raths zu Celle, auf in Schuldner Mündelschen Schuld-Antheil, Capitalien von Joh. Georg Günthern, und Cordula Brandin,

10.te Maij.

[illegible] Erwarten, die In Zeit
Terminen von diesen Ord
rigen Capitalien zu zahlen
haben, so dann sonderbahre
den Abgang von nachgehends
Collectur Ord[nung] zu gewa
2. Wann sonsten Ein
und Wiße in Erfahrung k
steuermäßig Lobl[ichen] alb Cara
anzuordnen.

3. Wann nun also die Ablösu
diesen Particular Posten
Vorzunehmen.

§. 6.

Obsteinet Canal Ordnung und Befehl und Ordnung sich, da
von [illegible] Gerichtsbarkeit Berks, ohne in Städtischen
Bezirk zu stehen, zu denen Zwangs Pflichten Gelde
nungezogen werden; Gleichen diesen ohne Ordnung

Clausy.

C.

Demnach Ihro Excellenz [illegible]
den Supplicanten in Gnaden
Registern und Bücher gnädigst
Quittung in Originalo zu ver
gnügen.

§. 7.

Zu Verfertigung der sämtlichen Consistorialen à dato bis 25ten dieses 3 Tage.

Docirt sich wegen der sämtlichen Executionen, und bittet um gnädige Taxe.

Pflin

E. Soll es bey der Ordnung.

§. 8.

Ad Causam des Friedrich Müllerischen Concursus.

Referirt der Bürgermeister Hofmann, daß allerdings ein Mangel an Geld seye zu denen Kosten. Es habe Lindau Dringen Geld, um dieses ihrem Land zum Genuß der Erfindung. Michel zu geben. Wolle aber wohl Rücksicht tragen, ihm einen Abschlag Zahlung Anweisung auf ihr Verlangen der Gelder fortzuschicken zu lassen.

Pflin:

E. Curator Masse Michael Müller soll in seinem Verlangen und Bitten von Friedrich Müllerischen Gläubigern 15ten dieses Monats Vorschlägen Gelder gegen Quittung anbezahlen.

20ten. Maij

Protocoll
Zwischen Hochgräflich Dalbergischen
und Stadt Directoren
Schreiben.
Zwischen Dalberg und Crusnet-
tischen Herrn Ersolini,
Wie den Hn Hn Convocatis
Reinhardt und Wilhelmi,
Herrn Dalb. Abgeordneten H. Hn
Hillen, Canz. Assessore,
Beisitzern, Mone, Secr.

§ 1.

Da Herrn Ihro Hochgräfliche Excellenz
Herr Graf Wilh. Friedrich
Herr Wilh. pto Conferenden A prodendiemden 28.
Hof Gericht zu Ihr Hochgräfl. Excellenz Mayor
Wünsch mit Exhibirung der abgefaßten Commissions
Protocolli proponirt, und

Hierin
1. sind die hiesige seine Erwartungen
nicht den Herrn Hochgräfl Wilh
zu seinem ad Conferenda zu
gegebl gewesenen 506. fl 44.
100. fl vorgen Sum von den
den wieder zu sich gezogenen Ar
abgefordert, worüber Hingegen
2. Statt die Forderung der Hofg
ad 200. fl nicht statt, und wie
solche mit den Grundsätzigen
protestation von Gnädigen

L. Sch. C.

27.ten May.

Und sonsten Compensirt.

§. 2.

Zu Verfolg des Fürstlichen Pensionairs Julien
de Valentin Ludwig Forderung pto. Debiti ad 270. fl
Calvis Fried: et Expensis.

Ubrigbl. wg. seiner gemachten Capitals Rückforderung,
sind Fried: Lehr mit gesambten Vätt; sine reba-
tirung von gemachten Zustimmung seine.

L. C. M. C.

§. 3.

1. Von seinem übrigen 4.ten Mertz
viertel Jahr Erzeigten 230. fl
Condum sondrigen 1 Xr von dem
3.ten Septbr. 1778. biss Jahrs
villig gewordnen Interessen rb.
gezogen, das übrige Schuldige
Capital quantum Summus.

2. Soll der Valentin Ludwig
innerhalb 3. Monathen obgd.
tungen, oder die Verpfändung
seiner übrigen Unterpfänder ofw.
selbes zu gewärtigen.

Ad Causam des Bürgerlichen Concursus.

sey seinem die Gläubiger heiden Hr. Major Bischoff, und
Simon Dupré mit der Erinnerung, das Sie mit
Verlängerung 2. Monathlichen Termins sich die
nöthige Gütter zu Verfassung Condum möchten.

27ten Maij 1780.

Dessen zugen übergeben die Herrl. Lindau'sche Vorstellung, Beschreibung, &c. wieder die Questionale Fragen und Antwort, sowie denen übrigen Acten beizulegen.

Major Schmitt replicando sagt die von seinen Herrl. Principalen Lindau angeführte Zeugen seyen, indem sie Lindau'sche Unterthanen, und von dem Herrn Principal selbst abhängig seyen, nicht zu acquiriren, wegen Herrl. Lindau'schen Unterthanen aber Mittwochs zum Beweisthum eine Tagfahrt anzusetzen, und Herrl. Principalen, wie auch dem Gericht Lindau, die Vorladung zu insinuiren.

Der Gerichtsverwalter Lindau'sche Unterthanen seyen, und wie Herrl. Principalen, wie auch dem Gericht Lindau, die Vorladung zu insinuiren.

Da nun Herrl. Principalen Lindau'sche Unterthanen seyen, so wäre denenselben Befehl zu ertheilen, sich Mittwochs in Lindau einzufinden, und Rede zu stehen, ob sie für ihre Curanden gutsagen wollen, oder nicht.

Locator Zirtel wird Lörd sich seinen Inhalt
Lürtzlichen Gn. Befehl in Unterthänigkeit wohl
wissen, sonsten wolle er Ihro Excellenz, Seiner
Lieben Frau Gemahlin Excellenz auch seine
Lürtzlichen Ehren Reverentz Gnädigst
Empfehlen.

Ihro
Excellenz Herr Rath Orsolini
Ihr Ehrsam Registratura
auch zu sagen, ob die Gn. Befehl
Ihro Excellenz im Unterthänigsten Rich-
tig Befehl interessen. Seine Excellenz
Lieben seye, und sie möchten in
proxima zu proponiren,
Commissarien ernennt wohl-
ehrn wolle.

Herr Joh. Rudolf Zirtel von Mettmenstetten
zeigt an, dass die Gemein-
Lürtzlichen zweyen ihre, und Simon Bluntschlis Kinder
in den Closter Wintherthur gebracht worden
seyen, solche also Ihnen wieder
Lürtzlichen gegeben, Locat. also Ihnen
Ihro Excellenz Reverentz Lürtzlichen
Empfehlen möchten.

Ihro
Excellenz Seine Excellenz Herr
Lürtzlichen Rath

27ten May 1780.

Ungeachtet Rath allen seiner mit Zuziehung der Feldmesser Visirung zu Captiren, und in Gemäsheit seiner Carteien und verfügten Abzüge sind

Da Caspar Ludwig Christian Wittib à Ludwigsdorf Nro. 4ten Häuslern Dreyer 3 Thl. 8 Silling

Pfarr Erbzins aus Ursachen Ihr seiner Forderung Vermögen zu Mond Credit Geld zugemessen, als zu 3 Thl. 8 Silling sind zugesetzt, und abgetheilet zu haben, wo sonst seiner Forderung Vermögen zu Verzinsung sind 3 Thl. 8 Silling 6 Pf. Rauch Corn. Es wäre sonst nöthig gewesen, 1 Thl. so noch abstehende seye, auf sie zu Mond und Pfunder Vermögen einen Arrest auszubringen, und zu Erzeugung sie 3 Thl. 8 Silling auszuwerfen, Als ist sie Pfarr Erbzins auf in ihren Mineralien Inhaben, und Exekution stehende seye, als sie Vermögen auf und aus soll gebracht werde, und also sie Forderungsmässe Gelder zu gerichtlichen Verwahrung übergeben werden.

Pfli

hat sich zu unterschreiben

vor Magistrat zu Mond

und sie von ihrer Forderung

dem Pfarr Lord abzustehen

C.

Verordnung wie einzurichten, Ob
wie Sie zum Empfang Comitien
der Ritterschaftlichen Deputirten
Ihr Empfang einrichten zu lassen,
auch ob Sie Ihnen Holz Dann der
Weitere zu verfügen seye
oder.

Actum 30ten Juny 1780.

Grafin
Lieven Holsteinische Rath
und Hof Directorin Frau
Gräfin.
Lieven Rath und Envoyé
Extraordinaire Baron Osolin,
Herr Ihr Excellence Vice Gouverneur
Riga und Oberhauptmann
Herr Rath und Ritter
Herr Gilsen, Envoyé Extraordinaire
Kaulparsch Hone, Platz.

§ 1.

Da Ihro Excellence der Herr Vice Gouverneur Baron B.v.
Maij abgehen, Ihro auch diese fernere Einladung gleich Ihnen
Einladungsschreiben unter S.v. Hand zugeschickt werden.

Herr
Publicirt Rath die Acta.

§ 2.

Der Herr recipiendi unterm 2.ten Cur. Ihro Hoch
gebohrn ist in Ihrer Excellence Eigenschaft sich Ein
finden Hochdenenselben Ihre Ehrerbietigkeit abzustatten Vor-

Jo. 10.ten Juny 1780.

Zwischen Hans Hannes mit Jobe Hannes mit Jobe Verfolgt wird

Beklagter.

Actor hat Hannes escript in Ob-
ligation vom Caspar Pultzischen
Erbrecht zu Endtenbüttel mit dem
Anfange zum Anfangsbuch, Ein
Buch Siebenhundert Sechzig
Mark Lübsch Hauptsumme
richtig zu machen Jahr.

§. 2.

Zu Beweis der Klage hat Actor Zeugniß Schrift à Simon Claus
Reimers pro. einstündigen Gütlen Beigung Pfillings
ad 320.ten.

Docirt hat Actor mittelst vollmächtige Von der Be-
klagten B. Zeugigen Execution, und da solche nicht
Verfolgen, so bittet dieselbe um Erlaß Gütl.

Beklagter E.

ist nunmehr in Ob. Gründung

§. 4.

Zu Beweis der Gerichtlichen Pfand à Den Beklagten
Valutam Drei pro debiti ad 53.ten 48.
ex Actuo.

Docirt hat Actor mittelst vollmächtige Von der Beklag-
B. Zeugigen Execution, und da Actor obgewinnet die
Verfolgung nicht verfolgt, so bittet dieselbe um Erlaß
Gütl.

den 10.ten Juny 1780.

Occasione hujus Causæ angezeigt, daß Er Lengsfeld mit
Hr. Engel.
Hr Valentin Schmelz.
wegen Justirung Löblen
Carthey Land und
Land Gerichts Gränzen
Streitig seye, daß Jahro in
dem Erkänntniß streitig sein
möge daß Jahro zu Recht sein.

1. Coll. E.

Hr
sind die Erkänntniß so weit
wie Streitig Gränzen Carthey
und Horn so weit nicht Von-
standen, so wären die Assignation
Vorzunehmen.

Hr
In Sachen Hr Sonnenschein Scheid Von Meiningen
Actore Nomine à Hr Daniel Engel die Bestellung
des Mittwoch und Gros Mittwochen Vormund und
die Zuziehung des Vorgewesenen Gerichten Beystand.
Contumacial Sache wegen Theilung Vollmacht sind ad Resolutum
Vom 4.ten May abgin, und bittet um weitere Rechtliche
Vorkehrung.

2. Coll. E.

Detur dem Hr Lengsfeld
einen 8 Täglige Frist zu Be-
antwortung der Vorigen Resolu
tion sub prejudicio Cum condemna
tione in expensas Contumaciales.

Actum 10. Juny 1780.

§. 6.

Ad Causam Burgerl. Dorfgemeinde Kriegen Kl. Maj. Ao Fr. Ursule Dorfstr. Ao Cambii Residui ad 118. fl. 47. x

Recepisse Dorfgerichtl. Dorfgemeinde Antrag Dr. Juny Ursula Kleyschen Termin Ao 24. Monat. zubewilligen, Immittelst Ursulen Realiter zu occupiren, auch sich Ao Dorfgemeinde an Ursul. pignus pretorium Ursulen Verlassung Buch inzuverleiben.

Pflicht

1. Communicetur in Copia Ursul. Dorfstr. mit Ursul. Aufforderung Ursul. Pfandl. Gefälle innerhalb Zeit 24. Stunden Erz. Ursul. wiedrigen Ursul. Execution abzuhalten.

2. Ursul. Dorfstr. an Ursul. pignus pretorium Ursul. Verlassung Buch gewöhnlichen mit zu verleiben und Ursul. Kl. Kleyschen Extractus Protocolli zu ertheilen.

Actum 17. Juny 1780.

Pflicht

Burgerl. Rath und Ursul. Gemeindsmeister Kl. Ursolini.

Beysitzen Kl. Kl. Burgermeister Reinhardt und Wilhelmi.

Ursul. Rath Verwandten Kl. Kl. Kaulparsch, Moser und Platz.

j. Ecklin C.

d. 17.ten Junij 1780.

P. 1.

Ad Causam Franz Schmittelin Wittib c/a Ludwig Federhen Ctg. rückständigen Hauß Kauf Schillings.

Übergibt Kurfl. Hoh. Regierung die von der Federhenischen Ehefrau übergebene Vorstellung, daß der rückständige Hauß Kauf Schilling nicht von ihrem zustehenden Vermögen bezahlt werden möge, cum Decreto vom 9.ten Junij hierunter sich rechtlich zu verfügen.

Occasione dessen wurde von H. Burgermeister Lang angezeigt, wie daß er zwar letzthin nach dem Stadtrathlichen Auftrag sich nacher Worms begeben habe, um dieses Geld in Empfang zu nehmen, es seye aber dem dortigen Curator von dem Wormser Magistrat aufgelegt worden, noch zur Zeit mit Auffolgung dieses Geldes anzustehen.

Resol.

Fiat wiederholtes Schreiben an den Magistrat zu Worms, um das dort von der Federheinischen Ehefrau einer gebohrnen Goltzin ausstehende Vermögen um so mehr an den zum Empfang Committirten diesseitigen Raths Verwandten H. Lang auf folgen zu lassen, als die von der Federheinischen Ehefrau dagegen etwan gemachte Einwendungen ungegründet und die diesseitige

Sitzung Juny 1780.

Zuschrift im rothen Buch
Ordnung wegen Verfassung
Conseils.

§ 2.

Die Wahl eines zum Bürgermeister Amt zu
nehmen Handlung.

Zum Amt Rath in Überlegung genommen, ist beim Wahl
Amt wegen Fähigkeit und Vorgehenden Bürgerlich Leistung ohne Bey-
lich, und solche so viel möglich in den Räthen zu den Amt
ungestört werden müsse. Wann sich seine Nahme Ehrlich
Rath zu Schutz der alten mit einen Vorschlag Amt Leute
Vorgeben, und Gemeine zum warten, ist Ihm Vorgenommen
Wahl in den zweiten Gemeinung anzuhören, ist den den
alten und Rath zu gemeinschaft Eben, welchen den Mehrheit
Burgessen Votis zu finden. und B. Morgen 28. Stimmen
mehrheit. Da nun ein jeden Burgessen Votis zu Nom-
inen gegeben, ist diesen Eben zum Gemeine zum Rathen
angewandt, und sie solchen gegen Cuno Cilliger Vorschlag
behalten müsse, so hat nun Nom solchen den Preis dieses
Eben abgesondert. Dieselbe hat Ihm übersandt 400. fl
den Vorschlag, und Ihnen nun diese Forderung allzuhoch
angesehen, so hat man Von den selbigen Brief eine dies-
fallsige Gleichmäßige Abschätzung aufgesetzt.

Die selbige Brief übergeben Ihnen andern 16. Juny ist
die Abschätzung gewesen, in welcher Conseil sie diesen Eben 4 Morg
zu 75. fl Estimiert, welches einen Betrag Von 263. fl und
wird.

Rathsmann den Cilierten Burgessen Mittib zu seine Vor-
Mitrat Bruch, welchen nun diese Abschätzung Vor

17ten Juny 1780.

gemeinschaftl. derselben zu Lehen sich sinnen, wie sie sich gegen Ihren Herrn und Landesfürsten, denen sie Ihre Lehen zu danken haben, zu verhalten haben.

Und Ihro Majestät haben sinnen beschlossen, denen von diesen Ihnen zu Lehen gegebenen Landen, denen sodann und billigen Gesetzen von 300. Jahren her diesen Orden zu ertheilen.

Ihro Majestät haben sinnen, sich zu einem Meister dieses Ordens, und die übrige 2. Ordensbrüder, und die Mitglieder, die ihnen gefallen die Orden überreichen sinnen zu Consentiren.

Also

1. Communicirten sie dieses Ihren Gedanken den Ordensbrüdern Willich und Lehnen, mit dem Auftrag, wie sie sich in diesen Orden gemeinen Rath zu einem beschlossenen Entschluss einer Land Landes übrigen Herren, und sie sich über den einen Meister innerhalb 3. Tagen vereinigen sollen.

2. Hat Er sich zu die Feldmesser zu ihnen zu dem Preußischen Orden in Holz und zu verfassen, wo sie messen mit Genehmigung des Landes Ordnung gemessen werden Länder, so sowohl im Grund sie von obigen zu sehen, und

d. 17.ten Juny 1780.

rium v. Vorschlag anhero zu erklären
zu Laasten, wie v. Vormünder. Die
zum Besten gemeiner Stadt
Einkünfte anwenden können.

§. 3.

Da Anna Sophia v. Brede d. Ao. Mense pto vñ
Testaments Dñi Hillings ad 120. fl.

Wünde Commissions Protocolle anhero exhibiret. Zugleich die
von Sophia v. Brede eingereichte Specification von
Capital, Interesse, und Lösten reproduciret, welche übergeben
und 128. fl 37ß moderiret wurde.

Wobei inmittels Herr Ao. Mense diese Quantum ad 128 fl 37ß
ad depositum gebracht, und solches allenthalben von Sophia
von Brede abzutragen zu Laasten.

E.

Pflin
Dessen diese Cassa Herrn Ao.
Cauae Commissario zuzutragen, und
solches an Sophia von Brede
oder Ihren Bevollmächtigten Herrn
Procurator Mager abzugeben.

§. 4.

Ad Causam Sophia Brandtschen Concursus, in specie die Cämmerey
Forderung contra Herrn Gilsen Von Herrn Brandtschen Landen vor
Ihr verstanden.

Wünde diesen Punct anhero proponiret, so wird gesagt.

Pflin
1. Daß die Cämmerey Forderung
Herrn Landen anhero nicht, sondern
Expondat solche Gilsen anders
in Natura Mündlich, contra

1. Von unterordneter Curator diesen Abschreiben unterschrieben.

2. Wann künftig die Gültsen und die Briefen einzuschicken, so soll der Herr Briefprotocoll dem Curator Massa zum Durchsehen zugestellet werden.

Zu Diesen Abhandlungen J. S. E. Herr Cornelius Gilles Wittib Herren Pfleger günstigen Einräumung der Herr Bürgermeister, und die Herren Vorgesetzte Ernstzuziehen Verordnet.

Worüber unter Exhibierung vier Bestandbriefen Acten, und der Abgeschaffenen Commissions Protocolli Vorlesung Vorlesen, und sind

1. Wird die unter Vorsitz Herren Commissions Protocolli de dato 13ten May dieses Jahrs gemachte gütliche Uibereinkunft Confirmiert, und wird jedem Theil Extractus von diesem Protocoll zu seiner Nachrichtung ausgefertiget, so wird

2. Der Hochgelehrte in dem Vorsitz, wie solchen Herrn Pfleger von dem Tagelohn Fabricanten Nockin Vorgeschlagen wird, und Bevollmächtiget mit Selben zusammen

den 17ten Juny 1780.

ist zu dem obrn Vorschlag
der Commission Land Landen unterthänigst
unt, und ist Immaßen die Gillerische
Wittib einer Ehr. Land Regierung
zu fügen, diesen Vorschlag mit dem obrn Vorschlag
mit dem
mit dem.

3. Wird der Obrigkeit Gerichtl
mit seinen Indemnisations-Ge
fälle ad 1140. fl. ab Summa ungeblich
mehr ingeschlossen 3. Opperlinen Land
Pfarren ab zu fügen ab, und zu
Reg. Provision.

§. 6.

Dem zu Recht Folge Regierung Communicirt unterm 10.ten
July ablen resolutionem Serenissimi d. d. 3.ten Juny dito,
vermög wir Euch ob. rubra de dat. Leydecker rubricht. 2.
Viam Facti Actum zu Gunsten und Villeten Vorbringen der
Landschaft Bundtsbrüchig incorporirt, und zu selben ein 1/3 Beytrag be-
schende Päpstliche Verordnung provisorisch ersetzen sollen.

Gefällt
Land. der Landschaft Bundtsbrüchig in
Obrigkeit mit dem Anfang, daß
ein selben ein- Verordnung
ern der Landschaft Bundtsbrüchig à ima-
Angli unterthein, daß dem ein
ern der Leydeckerische Land-
Provision solle.

den 17ten Juny 1780.

Ihr. Hochfürstlichen Durchlaucht, und Ihro Hochfürstlichen Gnaden Maria Elisabetha Dönningerin übergebene Bittschrift, und Vorstellung, wegen Ihro Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Tochter Charlotta Dönningerin zu Lande, statt zugestehen, solchen Dienst wieder Ihro Hochfürstliche Confirmation von Hochfürstlicher Regierung zu verwalten.

Fiat

Hochfürstlich Hochfürstliche Regierung.

Actum Fraudenthal den 21ten Juny 1780.

Fiat

Hochfürstlich Hochfürstlicher Hof- und Land-Directorium Decret.

Hochfürstlich Hof- und Cammer-Fiscalis Gutachten.

Ihro Hochfürstlich Hochfürstlicher Regierung und Hofgerichts Praesidium Hochfürstlichen Hofgerichts Assessoren, Secretair, Kanzley und Platz.

N. N.

Supplicirenden Musicant Carlo Dittel ihren Dienst personal fortzusetzen zu lassen, in Betrachtung seine Tochter dem Dienst Musicirens obliegen, und lassen die Dittelschen Musicanten solche fortsetzen dem Hochfürstlichen Hofe zu dienen.

P. P.

B. Decis. wie f. f.

1. Wird solchem seine fortsetzung gestattet, und Ihro Hochfürstlichen

d. 21ten Juny 1780.

Ulrich von Egenolf in Imp. [illegible] Lib. Disposition ad S. [illegible] seine Jura und Gerechtsame und eine [illegible] in Rüdigung zu setzen, im gleichen [illegible] Major und Obr. Friderich von Fr. Digmitt Imp. selben Sohn von Ulrich und [illegible] zu Lehen.

2. Seiner Imp. Supplicanten [illegible] übrn Extractus Protocolli [illegible] zu seinen Rechten.

§. 2.

Wäre anzuzeigen, daß zwar an Ernsten von Egenolf die Ulrichin [illegible] Pfandung [illegible] Sohn [illegible] Pfandschaft [illegible] Inwohnern Fleiner in [illegible] einige [illegible] Gebühren zu einigen Cameral Receptur [illegible] Valore zu [illegible], indem die Lobsprüch und Eingrosse [illegible] Ernsten [illegible] Ernsten [illegible] Exspen [illegible].

i. Ecl. [illegible] §. 3. X.

Ernsten von Egenolf [illegible] Pfandung [illegible] Gebühren, sondern zum [illegible] einigen Cameral Recepta [illegible] Verschreiben.

d. 21.ten Junij 1780.

§. 3.

In Sachen Hochlöbl. administration Würzburg Lotterie ca. Albert Behring pto. rückständigen recess ad. 32. fl. 16. xr.

Würde von dieser Stelle anerinnerte angewiesen.

1. Exh. #.

Prs. Sti:

fiat Executio et Ab-pfändung.

Actum d. 28.ten Junij 1780.

Praesentes:

Würzburg Hofgerichts Rath und Stadt-Directoren Herrn Fleischbein.

Würzburg Rath und Gewerb-Schultheißen Herrn Orsolini.

Beyden H.H. Burgermeistern Reinhardt und Michelin.

Dann Rathsverwandten H.H. Schickart, Kaulparsch, Moore, und Platz.

§. 1.

In Sachen der hiesig Ehewirthschafts Wittib ad. Simon Schaffer, Zahlern pto. debiti ad 300 fl. von einem verflossenen Stifft.

Übersendet E. Hochpreißliches Hofgericht die von Letzteren eingereichte Beschwerdeschriften, mit gnädigstem Decret vom 26.ten dieses, um hierauf rechtlich zu reflectiren, und den Querulantischen Schuldner gegen die Gebühr nicht zu beschweren.

28ten Juny 1780.

Actum

in Sachen Leo: Frauen Arnsberg

Arsolinj, wider Frau zu Ca-

stenau, und zu Arsolin. Pfarr,

ob Recht sind, oder nicht, Frau-

enfeld, und Landrechts unter

Arrestirung ab Vorladung

richtig zu stellen ob sie Gst.

Arrestirung Vorstehen mit Ge-

suche zu Recht gefällig gnädigst

gewähren möge, solchem nach Vor-

dem Gericht Arrest Recht

mündlich Land sessionem

proponirten, ob Sie Pfr. Frau

Ursprid Vom 16ten Febr: nächst

zu Erlassen, oder nicht Vor-

dasselbe zu Vorfügen seye

möge?

Resolvirt in gewissen, und Sie Pfr

Arrestirte Frau Leo: Arnsberg in decretis

Ab- und Zuerkennung sustinirt.

§. 2.

Ferner: Seye Regierung Vorstehet Anbey 23ten Curr:

Jahrs die nöthige Super revisions Gebühr in Fall

der Noth einzuschicken, Als Sie Nächst solcher Vorfallung Kurz

ihr Vorhabendes Regierens Subrepartirt, und alle Fälle

Rechts Erz- Vorschreibung ihrer Executorien einzusenden

Conclusum solle.

Pflin
Communicatum in Obrigkeitl. dem
Landmairstramt mit dem Befehl,
sich, wann solches das Landgericht
verfolgen immerhalb 8 Tagen
um die Regierung Regierungs-
zu Burghausen, und sofort. im Fall
Zuspil von selb Gericht zu
selb Gericht verfahren um so ob-
gelegen einzufinden, als man
im widrigen Eribung selb be-
den respect die verlohrst 25.
Rthlr. Pons, und die auf den
Obsistung und Executanten
wachende Kosten zu Last
gelegt wird.

§. 3.

Zu Erlang der den sondersinnigen Bericht zu sein
Vig, und zu Wissen und Nachrichten Nommigen.

Communicatum Burghausen Fürstl. Regierung mit dem
Pflin der Fürstl. Resolutionem Serenissimi
d. d. 17ten dito. in Sachen Obrigkeitl. Beigen Nom 9ten
dito.

Pflin
ad acta, indem der Fürstl. Bigen
weiters Schreiben an den Ma-
gistrat zu Wasserburg
abgelassen ist.

28. Juny 1780.

§. 4.

Die Sorgen von Jacob Hofmiller appellation
wider Hanns Hutmiller appellation in Sachen
die Hofstatt Nro 1 Burgfrieds Massam zu so
genannten Hofgut betr.

Wird Hochgebietende Hofrathschaft mit der Vor-
antwortlichen appellation in Acta abzu-
weisen

Hillin
p. Commissarius von Hauntz Hamtt
Lin zum Protocoll.

§. 5.

Als Causam Sto Ivo Landrichteramts Hauptmann zugehörig
und zu Mund und Landtag Vormögen Gehörend.

Rathswohl Magistrat von Stadt Mund unterm
16. Jun hier.

Hillin

ad acta, und ist Erwidt im
nachsten Hofrathe Sitzung
abzuhandlen.

§. 6.

Hochlöbliche Commission Communicant unterm 8. Jun dieses
Verordnung wegen an Stadt Majoren und Hütten
meine Hofmiller die Reinigung gemeiner Hütten
abzuhandlen, Verlangt zugleich etwas an Geld zu
zugeben in die Hütten Gärten Brunn Gelder
Gehören sollen.

28.ten Juny 1780.

Pflin

Wäre v Vorbescheid v Kauf den Mäurer Meister Jacob Lüber über die v Reparirung solchen Hauses über die Abschätzung vorgenommen zu lesen.

§. 7.

Da Kaufen Bürgerrecht gebetten Hafen Mayer von Mannheim d. Elis Daniel Knöpfel Pto Cambii Residui ad 118.ten 47.zr.

Contumacirt Elis Leyen auf sub Presentatum vom 10.ten Juny mit andern gesetzlichen vollmächtig, und Citat abzumessen die nöthige Zeugen Mittlen Vorzu Lesen.

Pflin

sind Executio mit Zeugnissen B.dy, und was denen gebührlichen Ordnung die Abfindung denen parathen Pflichtig Mitteln.

L. Cath. XX.

§. 8.

Dorfbliche fabriquen Commission rotificirt pto Cochem. dem v vom 19.ten Juny, wegen Johann Heidigs Rebstuy Mittel Ordnung in die fabriquen Pflichtig nöthig seye.

Pflin

ad Acta.

den 28.ten Juny 1780.

§. 9.

Da Supra Dis fortsamisten Theil zu Prinzenau, Ober-Amt Vorsitzen Nomine seiner Herrn Principalen Implorantin à seinen Beschwerden Petitum Theil Endlich zu fernerweit Imploraten, wie Bischoffswerda Lit. A. Pirnaischen, Mühlbergischen, und Gross Mühlbergischen Procuratore und sonstige Citationen Verfügung thun.

Worauf Exhibens in Vim resoluti vom 6.ten May h. a. Supplicatum und nisi quid novi Seiner Seits Erklärung Cum Actis priori in hodierno Cum remiss. Communicati.

Fiat

1. Exhib. X. Communicetur parti adverso zum Vorgericht und Anberaumung eines dies Ad Terminum vom 14. Augusti.

§. 10.

Da seiner Herrschaft Dorfes, und Gerichts Herrn, und zeitigen Verwalter, wie sie sich in Ansehung seiner gegen 3 Häuser, 3 Viertheil Hüben und 1 Gartens Reparationen vor Prinzenau, und Langen Hahnen Brauerey Hütten, wie auch gegen das Herrschaftl. Haus vom Brau Hause Reparationen nicht Gütlich vergleichen wollen, Endlich vom 20.ten nun Dorfes Gerichts wegen Verfügung zu thun, Inmassen vor Gerichts Herrn Dorfes privative gehöre, und Herrschaftl. die Reparationen nicht zu contradiciren, sondern Dero eigenen Leuten vorschreiben solle, nicht minder die Herrschaftl. Häuser Reparationen zu Dero Nutzen zu verrichten

den 28.ten July 1780.

Es wurde verlesen, und Sie Hr. Vice Präsident ersuchet, Sich über die Frage, ob Sie Sich der Recusation des Protocolli zu unterziehen gesonnen wären, zu erklären.

Worauf

1. Herr Vice Präsident sich dahin erklärte,

2. Dass er partibus Extractus Protocolli nicht wäre.

Actum den 30.ten July 1780.

Gegenwärtig

Herr Präsident und Beysitzer Hr. Schultz Hr. Schlosser

Herr Rath und Cammerdirector Hr. Oesterley

Herr Hr. Hr. Bürgermeister Baur

Ziegler und Wilhelmy

dann Rath und Procurator Hr. Hr.

Lang. Heyl, Faulhaber

Thomé und Secretarius.

§. 1.

Da Verlesung des von Michael Jacob Mittler unterthänigen Recursschrift und ihrer beygelegten Beylagen Regina Maria Zieglerin, und in specie verlesen worden.

Als sich über das sowohl Hochedle Magistrats Collegium Medicum, als auch Hochedle Consistorium Ehe Sachen, Recursus, und Appellationes, wie auch Hochedle Gericht und Rath, in Ansehung der Recusation des Protocolli, und Hochedle Rath in Ansehung der Recusation des Hr. Vice Präsidenten, und Hochedle Gericht in Ansehung der Recusation des Hr. Vice Präsidenten, und Hochedle Gericht in Ansehung der Recusation des Hr. Vice Präsidenten

Sc. den Julij 1780.

Pflicht

1. Wegen sofortiger von der sämtlichen Hochlöblichen Hochfürstl. Commission ringelangter Revers in dem Lübeyer Missiv d. d. 30ten Aprilis a. c. abgenommen.

2. Sind Curatores und die Mitglieder Curatorem, den sämtlichen Lübeyer und Eutiner Missionarien Hochehrwürden, den sodann die Lübeyer mit einem Lebenslauf und Confession, die Eutiner mit Confession, welche hierauf verglichen, als richtig befunden, unterschrieben, gegen Quittung abgegeben.

§. 2.

Nach Specification über die eingegangene Herr Geld Summe den Ersten dieses den Ersten Maij geschehen.

Ist gegen deren eingegangen.

Dem Munsterman Hon.	21.	36.
Dem Worms Hon.	23.	28.
Dem Klein Hon.		40
Dem Lumbsheimer Hon.	5.	50
	51	35

1 Excl:

den 5.ten Julij 1780.

Der Zollnern Wöch. Specification von solcher Zollung für den Monath Maij eockibirt, und seind einregnugen.

Dem Mannheimer Thor.	fl.	— ₰
Dem Neckarthor Thor.	21	— 19
Dem Heidelberger Thor.	20	— 53½
Dem Speyer Thor.		— 46
Dem Landstrasser Thor.	3.	— 50½
	55.	— 49.

Nächstwöch. Specification von solcher Zollung für den Monath Junj Eockibirt, und seind einregnugen.

Dem Mannheimer Thor.	24.	— 47.
Dem Neckarthor Thor.	31	— 44.
Dem Heidelberger Thor.		— 55.
Dem Speyer Thor.		
Dem Landstrasser Thor.	4	— 28.
	61.	— 54.

Extr.

Communicatum den Landschreiberey

den diesen gesamten Zollung

von dem B. Monath Aprill,

Maij, und Junij, in Empfang

zu nehmen und zu Verrech-

nen.

j. Exh. mit 5. Sp.

15ten Julij 1760.

§ 3.

Wann Vorgesetzten, wie sonst die Gebäu für die Chaussée Gelder gelten, um sich darüber vom Augenschein zu informiren, und die Besitzer darüber zu vernehmen, und die Besitzer darüber zu vernehmen, und die Besitzer darüber zu vernehmen.

Wann Anmerkungen zum 2. Einspruch um Mannheimer, und Worms von 7. Gulden Einspruch, zum 2. Einspruch um Landschaft, und Einem Hochwürdigen Capitul Worms Einspruch, und Einem Hochwürdigen Capitul Worms Einspruch, und Einem Hochwürdigen Capitul Worms.

§ 4.

Da Erlang von Sou Hochgräflich Goldbronnischen und Hessen Homburgischen Erbstatthalterischen adoption über den Erbstatthalterischen Grafen Charlotta Dennein, und Erbprinzen Landgrafen Hessen.

Demnächst Fürstl. Hohe Regierung die Instrumenta adoptionis mit dem gnädigsten Ersuchen, dieselbe bestätigend zu: Höchstselbe Exemplum gnädigst Instrumentum adoptionis dem Landschaftlichen Archiv zu Protocoll nimmt.

Pflin

1. Communicatur Hollbrandt Krone Hr. Pflin zu Handen zuständiger Decret zu seiner Resolut.

2. Wird solches so weit als die Ehrl. adoptions- und Fund. in Registratura ausfolgen zu lassen.

V. S.

Ihro Excellenz Herr Syndic Hürlimann die Entschwundene Ehrig, wie auch Hr. Gottfr. Aßmann als Curator von dem Gottfr. Ruppingen Erbschaft auf 600. fl zu stehen zu Verzinsung haben. Diese Capital ist von solcher Herr Provisor Schmid 1780. den 20. Jan. a. c. an Hr. Hauptm. Hirzel mit 450. fl ausgewiesen, hingegen soll Hr. Gottfr. Aßmann aber selbsten, wie der Gottfr. Ruppingen Erben 300. fl ausgezogen; Es wird also gutbefunden, mehrgedachtem Hr. Aßmann zu Handen zu stellen, mit Ausbedingung 4 pro Cento Zins mit Aufkündigung.

Pflin

Hr. Aßmann solle die von dem Hauptmann Hürlimann Syndic übernommene Obligation de dato 14. Jenner 1780. mit Procession an Hr. Hauptm. Hirzel zu Handen, an dem Ort aber Aßmund Hirzel zu Verwahrung übergeben, welchem Hr. Hauptm. Hirzel solches an sich zu ziehen.

d. 8.ten July 1780.

Cessio

Sämtlicher Hochgräflich Reuß
und Graf. Dietzischen Herren
Gläubiger
Sämtlicher Graf und Gräfl.
Hochgräfl. Reuß Plauischen Herren
Creditoren
Reinhardt und Wilhelmi, Herrn
Grafen Reussen zu Plauen
Hillig und Glatz.

§. 1.

Nach Abrechnung zwischen dem Gemeinschuldner Cämmerer
und dessen Principalen Jacob Ludwig, und Sa-
muel Christian Cämmerern Gebrüdern Cessionarien
Exhibitum.

Also

1. Commissarius dem Jacob Ludwig in Absicht zu seiner Forderung
Nichts.

2. Niemand Gebrüdern Cessionarien
seinen Principalen Vorrecht
dem Gemeinschuldner absolvirt.

§. 2.

ad Causam Sub Salvatione Hochfürstl. Concursus.

Nach Sub dato der Eröffnung des Gemeinschuldners
abgefaßten Verfügung Protocolle Vom 1.ten
dies. unsers Vorgehens.

E.

Fiscus
Communicetur sothanes Verzeichnüs Erbhofe Im Amt Lauffen Zwil mit dem Ersuchen, dasselbe innerhalb 2. Monathen mit allen erforderlichen Erläuterungen Bericht zu erstatten, ob nun mehro Erbhofen, oder aber Erbgütern Beygethan Verbleibung, und wie Sie Solche künfftig zu verwalten haben.

V. 3.

Da Endes benannte zwey Jacob Günther, und Johann Wilhelm Conditionen Vater, Söhne Landmann Lehrjahre Loslassung zu Grünsfeld, und Verheyrathung Population.

Communicirt Fürstl. Hochl. Regierung Amtsrom 20. Julij Ihro nun die Probe Gesellen Lehringen zu Grünsfeld Ihres Begehrens Schreiben, Verfertigung, den Jacob Günthern seine Lehrbriefe Ausfertigung zu Handen zu stellen.

Fiscus.
Communicetur dem Jacob Günther Ihro in Abschrift zu Ihrer Nachricht und Verordnung mit dem Anhang, Ihro die Lehrbriefe Canzleytaxe ad 6 ßch. mit den Landschreiberey zu extradiren.

E.

d. 23ten Julius 1780.

An
Löblich Hochgräfliche Kayserl.
und Königl. Directorium, Kayserl.
Reichs und Provincial-Fiscalat
Herrn Ordinarii.

Des Löblichen Hochgräflichen Kayserl.
und Königl. Directorii
Gehorsamste
Commissarii
Tillot, Ehrengut, Trübel.
Hochgräfl. Mosné und Glatz.

No. I.

Das hochpreisliche Hochgräfliche Directorium übersendet unterm 29ten Julij in mehreren Exemplarien eine gedruckte Verordnung, wie die Contravention wegen Tabacks Bauen abzuthun sey.

An
Löblichen
Communicatum den Herrn Assessoren
um sich mit dem Tabacks- und
Fiscalwesen bekannt machen zu
können, Ehrengut, Trübel.

No. II.

Hochderselbe übersendet unterm 29ten Julij gedruckte Verordnung, wie eine hochpreisliche Regierung und Hochlöbliches Directorium Ihro Tabacks Bauen abzuthun gesonnen.

An
1. Publicetur.
2. Detur im Exemplar dem Herrn
Rath Bürgermeister und Rentmeister
Lehmann.

No. III.

§. 3.

Hochfürstl. Provisorat unterm 7ten Julij abgelassen, des Hochfürstlichen Ober-Consistorii, vom Hochfürstl. Fürst- und Abts-Hause Fulda, von Fürstlichen und Gräflichen Hause, und Gütern zu Vermeidung Collisionen wegen Ihrer Fürstl. Gerichtsbarkeit in Gravamen vorgekommene Verordnung ist zu genehmigen.

Pro Fiat
Observetur.

§. 4.

Hochfürstl. Commission unterm 29ten Julij abgelassen die Hochfürstl. Ober-Amts wegen Ihr in Beantwortung Hochfürstl. Regierungs-Rescripti unterm 31. Julij gethane Anzeige.

Pro Fiat
Ad acta, indem derselben materialien in der Hochfürstl. Regierungs-Canzley vorhanden worden
ist.

§. 5.

Die Erben der Frau Ludwig geborne Hochheimer Eheleute zu Hochheim, und zu Mosbach wohnhaft, haben Regierungs-Rescripto vom 19ten Julij abgelassen, mittelst Uebersendung der von der Hochfürstl. Hochheimischen Gerichts-Obrigkeit Vice Decanissimo abgenommenen Verhandlung, in Ansehung der Forderung der Hochfürstl. Cammer zu Hochheim.

Pro Fiat
Ad acta.

d. 23. Aug. 1780.

§. 6.

Hochlöbliche Hochpreisl. Provedur ämbrow Hrn. Bürgermeister, Hrn. Hofrichter und Hrn. Assessor Ehrlichen Ordnung wider solchen ämbrzugs anbefohlen werden soll.

Hrn.

Commissarium Hrn. Hofrichter Ehrlichen wird hiermit anbefohlen, daß Er Hrn. Bürgermeister Rauschmayr, wie auch Hrn. Assessor Grundtner in Hrn. Vollmar wider den Hrn. Amtmann Grundtner abhören sollen.

§. 7.

Hochlöbliche Hochpreisl. Hospital-Commission ad S.tum Carolum Bl. zu Memmingen ratificiret, daß Sie Herrn Bürgermeister Rauschmayr, und Herrn Amtmann Grundtner wegen der Hochpreisl. Secretarii Hrn. Hartzer in billiger Hinsicht, wegen der ihnen Capitalien an Ihren Dienstsolgen für Sie Sorgen Ergetzen werden sollen.

Hrn.

Wegen Vorschusses in Ihren billigen Gehalten Sie Sorgen Ergetzen, und für Sie wegen der Ihnen von gemeldten Hochpreisl. Capitalien Vorzinsen sollen, wo Ihnen Sie nächst Ihnen selben Sie mögen zu Ergetzen ist.

§. 8.

Da Jemand der Burgerschaften Gerechtsame Verkauft oder Tauschs oder Vermachtnus à dem Burgerrecht Verzicht und Abstand Mache, der Gemeinen Lands Congnition selben zu Vorkaufen, aber nochmahl zu Burgerlichen Verlassen Abstand Erbeit.

Ebenmäßig Ehe Jemand sich Burgerlich Lands Sitten, Lebens zu Erwerb- und Einkaufung der Accordiosen Erbeit anzuschaffen.

Folio
Communicatur dem Herr Burgermeister
mit der Ersuchung, dem innerhalb
14. Tagen seine Gedanken darüber
zu Protocoll, oder in Dero
Zeit seine Meinung anzumelden.

j. Codic. X.

§. 9.

Da Jemand der Burgerschaft Verzicht, und Einkaufend Gesinnung Ob dem Burgerrecht zu Allegirt Immerwährend Lossagt etc. und mit demselben geschehen könnte.

Ebenmäßig der Jenige mit Tode Abgehende Burgers Wittib und Erben nach dem seine Eingebrachte Waarschaft.

Folio
Communicetur dem Herr Burgermeister
mit der Ersuchung, dem innerhalb
14. Tagen seine Gedanken darüber
zu Protocoll, oder in Dero
Zeit seine Meinung anzumelden.

2. Codic. X.

d. 23ten Augst 1780

Decretum sol. Idque Communicatum
dem Bürgermeister Lorenz
zum Nachricht.

§. 10.

Nachdem der sämtliche Bürgerschaft Deputirte und Collegium der Aeltern, als Herr Georg Christian Bossart, und Jacob Heinrich Hoffmann, dann der sämtlichen Müllern Ordnung dem Herrn Bürgermeister Hofmann und dem Herrn Georg Christian Mayer den 20.ten dieses vorgetragen, wodurch denenselben zum Theil etwas neues zum Theil aber auch mehrere ihnen bereits bekannte Vorschriften in Ansehung der Mahlzeit, und Backung des Brods gemacht worden; Als haben Sie Ihre Erinnerungen und Bedenklichkeiten darüber eingebracht, welche so beschaffen sind, daß

Sie

der sämtlichen Müllern Ordnung sämtlich dienlich befunden, und nur einige Veränderungen, und Zusätze in Ansehung der Mahlzeit, und Backung des Brods zu machen gewünschet.

§. 11.

Nachdem nun Herr Bürgermeister Hofmann gebeten, daß ihm gestattet werden möchte, seine Gedanken über diese Veränderungen und Zusätze in Ansehung der Mahlzeit, und Backung des Brods zu eröffnen, als ist

Sie

E. Collegium

Decretum sol. Idque Communicatum
dem Herrn Bürgermeister Lorenz
zum Nachricht.

§. 10.

Nachdem der sämtliche Bürgerschaft Deputirte und Collegium der Aeltern, als Herr Georg Christian Bossart, und Jacob Heinrich Hoffmann, dann der sämtlichen Müllern Ordnung dem Herrn Bürgermeister Hofmann und dem Herrn Georg Christian Mayer den 20.ten dieses vorgetragen, wodurch denenselben zum Theil etwas neues zum Theil aber auch mehrere ihnen bereits bekannte Vorschriften in Ansehung der Mahlzeit, und Backung des Brods gemacht worden; Als haben Sie Ihre Erinnerungen und Bedenklichkeiten darüber eingebracht, welche so beschaffen sind, daß

Sie

der sämtlichen Müllern Ordnung sämtlich dienlich befunden, und nur einige Veränderungen, und Zusätze in Ansehung der Mahlzeit, und Backung des Brods zu machen gewünschet.

§. 11.

Nachdem nun Herr Bürgermeister Hofmann gebeten, daß ihm gestattet werden möchte, seine Gedanken über diese Veränderungen und Zusätze in Ansehung der Mahlzeit, und Backung des Brods zu eröffnen, als ist

Sie

E. Collegium

23ten Augusti 1780.

Vorschlüsse Vorstimmen
einer Salzburg 23ten Decembris.
Land-Gerichts.

§ 12.

Ferdinand Leopoldingen Hagnat gegen den sein jetzigen Vermögens
Zustand Herrn, Herrn Beklagten um 106 fl 30 kr.
Von einem wohledlen Gericht zu vernehmen sein, ob, und
wann Kläger und Beklagter in Ehe mit einander getretten seien.
Ob Letzterer schon vor Ersterer Tode Vermögen sein zu
Protocoll gebe.

Klein

Wenn den Herrn Beklagten Herrn
zu Erzeugung seiner ehelichen
Leibes Frucht Wellinger
in termin von 14. Tagen einen
Vormund bestellet, mit Herrn Kläger,
das Vermögen mit Arrest belegt,
executive einen Rechtlichen Vergleich
versuche, und sonsten das
übrige Rechtliche Verfügen
sein soll.

L. Eccl. M.

§. 13.

Den sinnigen Vormund Johann Wallinet, als Curator des
Georg Lottischen Verlassenschaft die Klagbare Anzeige, dass
den sinnigen Vormund Johann Lotten und den Georg Lottischen
Massa einen Arrest pro 183 fl zu Recht gelegt habe, der um
mehr einen Vorbehaltenen Zahlungs Termin. Und zwischen
Ziel Erneuerung Protocollarum Martini Wellinger ge-
wesen, den Beklagten aber abwesend seien Vierstelligen

182.

29. Julii 1780.

2. Edikt.

§. 13.

Wird der Hofrath Regierung ersuchet, dem Amtmann zu Ilsenburg Hermes Gutachten zum Bergen und Einberichten zu Meinberg Assistenz zu leisten.

Welches durch eine ordentliche gedruckte Resolution

geschehen.

§. 14.

Wird der Hofrath Regierung ersuchet, dem Amtmann zu Ilsenburg Hermes Gutachten zum Bergen und Einberichten zu Meinberg Assistenz zu leisten.

Welches durch eine ordentliche gedruckte Resolution geschehen.

§. 15.

Wird dieselbe ersuchet, dem Amtmann zu Ilsenburg Hermes Gutachten zum Bergen, und Einberichten zu Meinberg Assistenz zu leisten.

Welches durch eine ordentliche gedruckte Resolution geschehen.

Praeside
Churpfalz. Hofgerichts Rathen
und Stadt Directoren Herrn
Ulrichstein.

Churpfalz. Rath und Anwalt.
schultheiß Herrn Orsolini.
Bey den Burgermeisteren HH.
Reinhardt, und Wilhelmi,
dann Raths Verwandten HH.
HH. Lang, Scheyel, Kaul=
parsch, Mone, und Platz.

§. 1.

In Sachen des Burgers, und Handelsmanns zum Hof von Holland zu Mannheim Balthasar Michael à Hn Daniel Bechtel dahier, pto. Debiti ad 896 fl 45. xr. ex Cambio Salvis Interesse et Expensis.

Befiehlt Churfürstlich Hochpreißliches Hofgericht, unterm 18. Curr. mit Beyschluß der von erstern dort übergebenen weitern Anrufung samt Anlagen, das deß=halb erbetene Pignus praetorium dem dießseitigen Verlangens nach einzuverleiben, als auch dem Herrn Beklagten vermög einer 24. stündigen Zahlungs friste anzuberaumen.

Concl.

1. Communicetur sothaner Befehl dem Hn Daniel Bechtel in Abschrift mit der Auflage um binnen 24. stündigen friste das an den Klägern schuldige Wechsel Capital, nebst

1. Ext: N.

d. 26. Aug. 1780.

Protocollatum Simpl. und Dispensation Sache die Execution betreffend.

1. Wären die Herr Gerichtsverwalter Thomisch und Herr Bürgermeister Pflugbeil gehorsamst zu ersuchen, die Taxirung der Mobilien und Immobilien des Gerichtsverwalter Thomisch, wie auch die Taxirung der Mobilien des Bürgermeister Pflugbeil, und zwar ersteres binnen 14 Tagen, letzteres aber binnen 8 Tagen zu bewerkstelligen, und anhero einzuberichten. Fiat.

2. Commissarius zum Verkaufe Herr Protocollist Eschenbach.

Pflugbeil.

d. 2.

Da die hochlöbliche Hofkammer über gemachte unterthänigste Bitte wegen der Regulirung, wie die Dienstbarkeiten des Gerichtsverwalter Thomisch Grundstücke mit denen Grundstücken des Bürgermeister Pflugbeil, welche Mauer- und Dachgemeinschaft haben, in Ansehung der Reparationskosten zu halten, und zu regulieren seyen, und anhero einberichtet werden soll.

Pflugbeil

Observetur Herr Vice-Commissarius

d. 3.

Da Ordinarius sich zu Hause befindet, und anhero abgeholet werden soll, so ersuchet Herr Ludwig gehorsamst Herr Producenten Gerichtsverwalter Herr Lang ein ihme Vormittag zu einer Zeugen-Confrontirung, insonderheit aber der Beeidigung der Gerichtsbücher einzuberufen.

Pflugbeil

E. Fiat Sigmund Weibrod

Justizprotocollist Schreiber um die

Den 26.ten Augst. 1780.

Hochlöblichen Magistrat zu Thorn.

§. 4.

Ist einer hiesigen Bürgerin Wittwe Bettig und Vielhelmen Ehelichen Leibes einzigen Tochter mit einem Vorschuß von 1500 Rthl. und einem Vorschuß von 500 Rthl. Ihr Bräutigam Johann Jacob Hirsch zu verehelichen.

1. Exhib. d. 30. Aug. M.

Ist dem Bürgermeister Hirsch zu Gross Lubochin Nicolaus Hirsch, und Dessen Ehefrau Elisabeth geb. Hirschin Sohn, Ihr hiesiger Bürger und Schiffszimmermeister Johann Georg Hirsch seine Verlobung und Verehelichung mit Jungfer Anna Dorothea Hirschin, Ihrer Eltern ältesten Tochter zu bestätigen.

§. 5.

Ist einem expromirten Schulmeister zu Gross Lubochin Nicolaus Hirsch, und Dessen Ehefrau Sohn, Ihr hiesiger Bürger und Schiffszimmermeister Georg Hirsch seine Verlobung und Verehelichung mit Jungfer Anna Dorothea Hirschin, Ihrer Eltern ältesten Tochter zu bestätigen.

1. Exhib. d. 30. Aug. M.

Ist dem Bürgermeister Hirsch zu Gross Lubochin Nicolaus Hirsch, und Dessen Ehefrau Sohn, Ihr hiesiger Bürger und Schiffszimmermeister Johann Georg Hirsch seine Verlobung und Verehelichung mit Jungfer Anna Dorothea Hirschin, Ihrer Eltern ältesten Tochter zu bestätigen.

d. 26.ten Augl. 1780.

Den verfallenen Hauß Zinß binnen
einer 14. Tägigen Frist abzu-
tragen, oder derselbe ha-
be in dieser Zeit seinen allen-
falsig gegründeten Einwand
dagegen beizubringen.

§. 6.

Erscheinet Frantz Schmittels Wittib dahier, mit der Klagenden Vorstellung, daß sie bekantlich ihre in der Laubsheimer Pfarr gelegene Behaußung an den hiesigen Burger und Schreinermeister Ludwig Federhen für 800. fl. verkauft habe. ohnerachtet nun dieser Kauf und Verkauf gegen baare Bezahlung geschlossen worden, so habe der Käufer nichts destoweniger noch nicht den mindesten Heller auf diesen Kaufschilling abbezahlet: Sie wolle dahero um richterliche Zahlungs Hülfe angestanden haben, damit sie ihre eigene Glaubiger nicht länger warten lassen dörfe.

Concl.

der beklagte Ludwig Federhen:
hätte binnen 8. Tägen diesen
Hauß Kaufschilling gesamt
abzutragen, oder die würckli-
che Execution, und allen-
falsige Wiederherausbringung
dieses Hauses zu gewärti-
gen.

2. Extr. ff.

Oesel

Jürgensburg Gotzowiesche Bau-
ern und Bauer Dienstbarm
Land Kleinschein.

Jürgensburg Bauer und Cru-
gerschaftliche Oesolini
Erben Jürgowitzer Land Klei-
nenhof und Wilkenhof.

Ihren Bauer Arrendatum Klein
Jung, Gillen Erbpacht,
sel. Kaulparsch.

§ 1.

Ad Causam der Vormundschaftlichen Curatele d. Wilkenhof Gnad
zu Grünhof pto. Debiti ad 100. Rbl. und Pfändi-
gen Einsatzes.

Nachdem der Hochedelgebohrne Curator seinem Pupillen, dem
Hochedelgebohrnen Herrn Pupillo nicht allein die mündliche
Information abgestattet, wo sich bey dem selben
allein unter Dispute Endigung des Capitals, Interessen,
und der Pfändigungs Kosten Differenz befunden,
pto: Debiti Rubel Kopeken sich ereignet.

Decisum

Fiat Inscription wie der Hochedelgebohrne
Curator Vormundschaft zu Gnadenhof,
mit dem Exhibenten, des Hochedelgebohrnen
Herrn Wilhelm Gnad
zu Entrichtigung dero Herrn Pupillen
Capital ad 100. Rbl. und
Pfändigen Einsatzes, Interessen,
wie auch dem selben Erbpacht con-

C.

den möge, daß man bey con-
trarium diesem Fall die ge-
gen ihn bereits bewürkte
Aufkündigung des Capitals
weiters verfolgen würde.

§. 2.

Frau Ungemach Wittib dahier stellet vor, daß sie an Herrn Hofkammerrath Wider zu Mannheim 50 fl. ex ficto zu fordern habe. Sie habe zwar zur Sicherheit dieser Schuld ein Faustpfand, allein da schon von dieser Zeit schon 3. Jahren verflossen, innerhalb sie von dem Hrn Schuldner bishero desfalls nicht das mindeste gehört habe, so möchte sie gern ein End gemacht sehen, und dahero gebetten haben, ihr hierunter die gebührende Hülfe angedeihen zu lassen.

Concl.

Wären ein Schreiben an Herrn
Hofkammerrath Wider zu
erlassen, daß derselbe diese
Schuld gegen Rückgab des
hinterlegten Faustpfandes
binnen 8. Tägigen Frist
bezahlen möge, ansonsten
man verursacht seyn
würde, die in solchen Fällen
angemessene rechtliche Ver-
fügung einzuschlagen.

E.

§. 3.

Marck Gabriel Marinelli in Gratz Bestel. Excessum
von Hofen Regierungs Secretario als Vormund etc.
Löbl. Inner Oesterreich.

Extract
Expediatur An gnädigste
Vormundschaft.

Actum 12.ten Febris 1780.

Croslin

Burghalt Hofgravischer Antheil
und Adel Herrschaft, Burghalt
Grafen Strassoldo. Burghalt
Ratt und Communalschaft Hr
Arsolini.
Burghalt Hr K. Hofgravischen
Leinsrodt und Wilfelind.
Herrn Adels Verwandten Hr
Hr Hillen und Platz.

§. 1.

Da Euer pp. Ihr Pfleil Gravischig Sich Gnädigst Ihr Adels
Verwandten Hr Thonne, Resolvirt Ihr Ihr Sich
Hochlöbliche Hof Cammer unterm 30.ten Augusti abgewi-
chenen Jahrs Gnädigst mit gnädigster Ratification ausge-
fertiget worden sey, auch Sie Ihr Hr Supplicant in
Ihrer Erklärung Namens wegen solle, ob Sie selber
30.ten Recognitions Gebühr entrichten wolle.

Extract
Communicatur Hofkammer Rescript
An Hr Thonne in Obersteir

den 2. Xbris 1780.

mit Ihm Rathsam, wie Ihro
sich Protocollo
in Vorgefallenen
innerhalb 8. Tagen Ihr Rath
Rolf inbringen soll. Herr
Cor. Pen Extoliz.

2. Solle an Hochlöbliche Hof Cam
mittelst Circulat hiemit gefunden
nebst zu Communiciren wäre, Ihro
von einer Resolution, auf wel
chen sie in Holtz Fällen zu
rathen Circulo auf
Eccles Hayden nebst gehorsamst
warten sollen, Ihnen nicht
Ihr Recht ist; Vielmehr wären
sie Ehrfurcht, und auf gewöhnliche
Hayden nebst gehorsamste Bitte
gen Circulo dergen sie Care
bösen, und Mehrfindt Dispo
sition einigen Aufsicht nicht
mehr Vonöthen.

§. 2.

Ihnen hiebey Hochl. Regierung Communicirt Ihnen P.P.
Königl. Hr Burgermeister Rath und nächstgewiesenen Hayden Corp

Pfeil

Assignatur.

§. 3.

Ad Causam 1mo Von der lit. Herzbrückischen Gerichtsbarkeit
wegen streitenden Abfolgung des Mühlenbesitzers Christophs
Bärtholischen Vermögens ist von Hinden nichts zu
erinnern

Sondern solle Regierung über die B. Acta
sub 1mo Von der Bärmerschen Regierung einzuholen
Resolvendo scribiren.

Pflin
Stud. Von seiner Vormundschaft
Pflin Herzbrückischen in Ob.
Spitz zu ihrer Anstellung.

§. 4.

Vorbittliche Privilegien und Policey Commission über-
reicht die Von einem hiesigen Bürger Grellen, wegen
Verlustig Götzlen um die hiesige Tanzerlaubt und Zünf-
tige Gerechtsame alda übertragene Vorstellung, womit
solche an D. sothe Regierung einberichtet werden
möge.

Pflin
Supplicant bittet Vormundschaft
die Vormundschaftliche Legitimations
Hinden Von Landschaft zu
übertragen, quo facto sich
Vorstl an D. sothe Regierung
mit Vorschlag Von
der Bürgerschaft
Gerechtsame Vorstellung.

12ten Febris 1780.

§. 5.

Die Partes ad Actum Inscriptionis sowohl Anton Haa
als Wohlgeb. Herr N. N. Beklagtens Anwaltschaft
Worde auf Ersterem Vorkommlichung seiner Partes

Petita

Es sey gedachter Herr Beklagter
schuldig
Klägern auf Sr. Excellence Rescript
d. d. Langenau vom 8ten Decembr.
Jüngsthin
Dieselbige Forderung mit
3. pCto 33. vom Capitali: Als
bald zu verstehen Dispal sie
Surplus mit p.Cto 7. vom imm
3. Jahren an sie Klägere
Schadens zu übersenden, und
sie übrige Schuld dieses Capi
tal in 2. zimmern Läu
fen, und einen Centner Taba
back in natura sofort
zurückzuliefern, wie denn
sie Beklagte deponirte 3. 33.
an Capital Summa zurück
gelegt sind.

§. 6.

Die Partes ad secundum Capitulum Excellentissimi Ri
chardi Wilkins und Jacob Dinnies an Wilhelm zu Hoy
Excellenz Debiti Cambialis ad 27. l.

Beklagten vorgelegten mittelst gewöhnlichen Vollmacht sind

Wird den Bürgern Jacob Christoph Protzmann und Johann Christian Hoffmann, zum weitern Bauen

Nachdem Sie Ihr Gesuch über den Ankauf des Johann Christian Hoffmann gehörigen Wohnhauses, wegen der darauf haftenden Schulden, zurückgenommen, und Sich nunmehro darüber mit den Creditoren dahin verglichen haben, daß Sie solches gegen Bezahlung der Kaufgelder, und Uebernehmung der darauf haftenden Schulden, an sich bringen wollen; Als wird Ihnen solches hiedurch zugeschrieben.

Publ. d. 27. Febr. 1780.

Nachdem Sie Endesunterschriebene, wegen der Johann Christian Hoffmann gehörigen, auf der Burgstraße belegenen, Wohnbehausung, mit Ihren Creditoren dahin verglichen haben, daß Sie solche gegen Bezahlung der Kaufgelder, und Uebernehmung der darauf haftenden Schulden, an sich bringen wollen; Als wird Ihnen solches hiedurch zugeschrieben.

	Rthl.	Sch.
Dem Kämmerer Hoyer	22.	32.
Dem Wortmann Hoyer	28.	5 h.
Dem Zimmermann Hoyer	6	16.
Dem Zimmermann Hoyer	6	9.
Dem Thein Hoyer	6	9.
	69	52.

Publ. d. 27. Febr. 1780.

Commissarius Herr Senator Francke, hat solchem Verlangen zu willfahren, und solchergestalt die Verbindung der Erben mit der Zahlung der Kaufgelder zu übernehmen.

d. 27. Febr. 1780. N.

Actum Jtem 1780.

§. 8.

Hochlöbliche fabriquen Commission wolle sich requisi-
tion, wornach sich Hochdieselbe in Ertheilung des
von Bürgschaft Gemeinrathes an die Reformirte Glau-
bens Gemeinde, sowohl dahin Christliche Lehrer jemei-
ner Religion Freyheit Predicant, Schul- und Cir-
cular Briefen Andacht Gesänge Catechismus Christliche Acte
und Handlungen folgen lassen mögen.

Jtem
die Antecedentia wären in
Registratura nachzusuchen
und ad Commissionem einzu-
berichten.

§. 9.

Da Herren Ab Hochfürstlichen Burgund Michael Meister und
und Rathsherren, dan Hochfürstlichen Burgers Conrad Wilhelm Wo
pro actionis in Factum.

Wurde sich abgeforderten Contractus Hochfürstliche Protocolle samt
und Rechten Nothdurft nachher exhibiren, und sinnen.

Jtem
1. Hatte Burgermeister Michael
Meisters Raths Herrn von Rechts we-
gen Herren von Rhein Ab Hoch-
dem ihm Ertheilten und nugsa-
men Hochfürstlichen Resolution darüber zu
Zürich Rathschlagen, wie Ihro
nächstem Rechts Verfügungen sich
wie Ihm fall zu demselben zu

zum Uberlang des Arbeiten
Gräfl. Hr. in einem Lieferen
Anstellung Erfüllung zu würde,
wo Er Klagten Wolf abdan
des Er im geschuft abarbeiten
Gräfl. Gesindlichen, und wo sein
des Meisters Verrichtung un-
mittelbar unterworfen Gehorsam
schuldig und Contra-
ctu wollen Obrigkeit Arm Arbi-
tra Erkennt sagen soll.

Quod.

2. Communicetur Cognitum Publicationis loco S. Exc.
Acta Protocolli zu ihrer
Nachrichtung.

§. 10.

Ist Kläger Zeugen nuster
wo für sich zu sagen wörtlich Juden, Obrigkeit seinen
sonsten Gewohnheit zu seinem Gnädigsten Gel.
sey zugezogen werden wolle. Will Nachricht
um seine Erklärung.

Ist Klägers Contrarii Beyrath sich der
Sache Supplicanten ex errore
Beklagten zu nennen Ursach
sich Gräfl. Gesindlichen Cognitum in
Gnädigen zu Ehren.

J. Eccles

d. 2. Xbris 1780.

§. 11.

Da Vorgen Sessionis Bürgermr. und Rathsherr Meister Matthias Diesel à seinem Amt Rath gebe=
ten worden.

Uebrigens ist Ihro Hochedelgeb. Herr Syndicus
gründliche Satisfaction.

Item

Quoad 1. Citentur sämtliche Disciplinen
eben so wohl, als die Discipu=
li Matheseos in Procinctu ad
Examen, um unter Ihnen selbsten dilo.
verbum Amicabilem zu
stituiren, bey Ihnen vorfal=
lenden Vorzu Dirimiren.

ad: 3. Wird verfüglichen dem Herrn Profes=
sori designationem facat Proinde
um Dimission Ihro Hochedelgeb.
nung, als 3, sin Ihr Examinis
ro Matthias Diesel im Jahr
zu publiciren Mense Augusto, als
in den gewöhnlichen Ferien den Exa=
minum Recitirs um Prof. zu ma=
chen zelegen, Indessen sind
nöthig vorerst Ihro, die gnä=
digste Approbation Vorzunehmen Ver=
handen Protocollariter zu
verfahren, um inhaltig Ihr
chid zu thun, seine eigenen
Professum Theologiae Ordi

Zu verschreiben, welches Ihro
Folge unsers Befehls nicht
erwiedert worden Könne.

E. Eine Copia Rescripti Ihro
Königl. Majestät Dispositive
zu seiner Kenntnis, und Nach-
achtung.

E.

§. 12.

Da Unsern Churfürstl. Rittmeister Johann Heinrich à Simon
Erben, Bürgern
sein selbst p.to Debiti ex Emls
pendito.

Rescribiret Ihro Königl. Majestät unterm 20.ten
Junij abhin, Ihr Gesuch Ihr von Flotow Ihren
rückstand Exekution abgeschlagen worden, gleichwohl
Ihnen gegen die Gebühr Anstand mit Exekution
ertheilet wolle.

Gelangnesmittelst lassen wündet Ihr von Flotow einige-
hohere Remonstrationes Ihrer Forderung Gründe anhero,
et.

P. Pro
Ihr Bericht Ihro Königl. Majestät
Unterth. Vorstellen d. 16.ten Februar. a. c.
Königl. Ihro Resolution
in Punct 8. Ihren Ihr Vorstellung
gegen Zurückfertigung des Rit-
tmeister Johann Heinrich Simon
Erben
Execution gewäh-
ret, anbey Ihr Vorstellung
Ihro Unterth. Remonstration
Ihro

Pro Lis 1780.

Crossen

Fürstlich Gottgnädigste Hohe
und Hoch-Directoren Gross

Kriegsheim.

Wegen Fürstgräflich Stolb
Rossla- und Hohnstein.

Dann Hohe Provinzial Stolb
Landgericht. et Monte.

§. 1.

Da Impetrat Se Fürstl. und Hochgräfl. Hohe Regierung Stolb
Clausthal à Instantia Curiae Hohe Justiz, und Ge-
richts Pto non impleti Contractus Emtionis Vendi-
tionis, nec non Spolii.

Uberreicht Copiam Impetrat Vorstellung mit Verpflichtung ad Prio-
junctâ appellatione eventuali contra Decretum Vo
L. Carr.

L. Cocceji mpt. §. 1.
1. Cocceji mpt. §. 1.

Crossen

Wird dem resolvirte Vorm 16.ten Febr
A.C. Justiz hin Fürs allerunterth
seine Verordnung, und wird Impet
die appellation hiesiger Stadt
obrigkeitlichen. Indessen Dann Impet
diesen Appellaten obigen Inhalt
ein primum exhibitum de Hodierno
obigen Hn Stadt-Directoren ein
gen Confirmum gnädigst zu
tionem in S. Pto. Hoch. Co
demente: Atque Communi
den Hohen Provinzial Fürs Hoch
tung und Observanz.

§. 2.

Procurator Mager Noe dahiesigen Ochsen Metzger Jacob Ludwig, et Consorten, stellet supplicando vor, daß Klägere einem hiesigen Ochsenhändler nahmens Melchior [illegible] vermög eines Coram Notario errichteten Contracts 2. Ochsen unter hiesigen Bedingnüssen abgekauft hätten. Statt den Contract zu erfüllen, seye gedachter Händler diesen Morgen heimlich aus der Stadt gegangen, und die verkaufte Ochsen fortgetrieben, wodurch ihnen merklicher Schaden zuwachsen thäte, um sich nun dießfalls erhohlen zu können, wolle er gebetten haben, einen Arrest auf das bey dem Metzgermeister Philipp Klauenhorn zu fordern habende Geld provisorie anzulegen.

B. Coelin M.

Beschluß

Sumtibus et Periculo Impetrantium wird der gebettene Arrest gestattet, und wird dem Philipp Klauenhorn anbefohlen, unter Strafe doppelter Zahlung an den Ochsenhändler Melchior kein Geld auszuliefern, biß die Hauptsache richterlich entschieden seyn wird.

§. 3.

Zu Betreff deren zum Behuf einer Sandgrub. von denen Gerichtlich [illegible] pro. 325. fl. erkauften 3. Morgen Acker von dem Wormser Thor.

C. Cur 7bris 1780.

Wurde vorgenommen, daß die Zins Zahl ordre des Fürstlichen expediret, wo[illegible] Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Ihr Brandenburgischen vorgelegt werd.

Pflin

E.

1. Profession so Lang Ihro Hochfürstl. Durchl. Landgrafen zu Hessen Cassel etc. etc. etc. zu expediren. Pro Imm.

2. Vorstehet dem Brandenburgischen Symbolo der Taufe, die Verleihung Fürstlichen Tituls ad 325. dem die Genehmigung Ihro Hochfürstl. Durchl. zu ertheilen.

Ad H.

Da Ihro Hochfürstl. Durchl. Prinz Louis von Hessen à Dero Hochfürstlichen Vaters Hochfürstl. Durchl. Landgrafen von Hessen Cassel etc. etc. etc. zu Krieg[illegible] Ministerium, und nicht übrolich[illegible] P. Louis d'or.

übrigbl. Erbstrom ad Secretum Dem 3ten Julij

in Esse gratiosam Genehmigung, und Titl

Pflin

Communicetur Hochfürstl. Cassel

Ministerio, und Verbleibt Ihro

dem Gegen Erklärung.

1. Eccl. H.

§. 5.

Zu Fuhren Jacob Hochsin Wittib Appellantin da sie
sonsten Hannibalin Wittib appellatin in Betreff der
rückständigen Nutznussung der Massam sein
sogenannt prätendirenden 22 fl.

Herr Landvogt Hochgerichts Blumer Hochgerichts Anbrow
Herr Amtmann Engler in Mosnitoria Beklagte, sie acta
innerhalb 8. Tagen bey 10. Gerichtsherren Ansprüchen
anzuhören.

Sie
sie acta sogleich ohne Anzeigung Ihres
Vermögens und sodann Ihre Meinung
einzuberichten.

§. 6.

Hochlöblicher Regierung zu Glarus übersendet
sie in Desertions- Sachen Ihres Mitregierungs Lobers Jakob
Hauptmann Schindlers Ehe-Frau Dobern Verlaub.
dem Edictal Citation, mit dem Begehren, solche ad
valvas publicas affigiren zu lassen, so noch ehe-
stens Termino von 30. Tagen einhero Ihnen zu-
handen zu senden.

Sie
affigatur am Rathhaus B.

Den 9. Xbris 1780.

Frosch.

d. 9.ten Febris 1780.

Fürstlich Hochgräfliche Excellenz
und Wohl-Hochgebohrne Herren
Herren Commissarii.

Fürstlich Anhalt-Bernburgisch
Hochfürstl. Hr. Consulent Wagnitz.

Ihr Hochfürstl. Durchlaucht
Prinzen Wilhelmi,
dann Hochgräfl. Excellenz Herrn Hr.
Graf, Regierungs-Präsident, Baron
und Edler.

§. 1.

Der Hochfürstl. Consulent Wagnitz Nomine & primo Principalis Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Regierung die Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Mütterlichen Vormündl. und die gnädigste Beybehaltung der Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Landes-Hoheit.

Reproducunt Hochfürstl. Procurator Mager die Acta d. 28.ten Jun. a. c. ad Notitiam primum Hochfürstl. Principalem Communicata, duplicatis, Submittunt ad acta, und bitten die Hohe Commission gnädigst zu Resolviren.

Resolvitur

Producantur acta, et dentur Comitibus Bernburgicis ad referendum.

§. 2.

Der Hochfürstl. Anhalt-Bernburgische Hochfürstl. Consulent Wagnitz erscheinet im Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Vormundschafts-Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Carl Jacobs, Herzog zu Anhalt, minorennen Printzen, und producirt die Hochfürstl. Anhalt-Bernburgische Vormundschafts-Bestallung d. 30.ten Nov. 1779. Bittet solche zu Protocoll zu nehmen, wozu er sich im Nahmen Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Hofes erbietet.

9.ten 7bris 1780.

Pfle

Communicetur Hofrath Klugen
vom Carl zu Loen, und einem
hiesigen 8. Virgen die Klagsache
Friesberg zu Expoindirgen, oder
in Sachen Frid. Simon Moritz
wohlbiesen Einwend Vorgegen ein.
zuholungen.

2. Coll. M.

Zu Protocoll der heutig Schmidtl Wittib Susan à Ludwig
Friedrichen Etc. wegen Verbindigen Zins Brief Hesellsung
ad 800. fl.

Rufol. ex Prot. mittelst Vollmachtsind Vig der Frauschloss
Verlassenen 8. Virgen Zinsbrief fol. 12. ein.

Pfle

1. Virgen einmerkung des Zins
des Hr Klugen Friedrichen
Erbin zu Rorschingen, und
sinzu des dermin wegen an Bl.
Sachen anzuhalten. Quod.

2. Communicetur Vorigen Hailen
P. Extractum Protocolli zu
ihren Handen.

Zu Protocoll d. 14. Jänn Samuel Lorgel zu
Ellgau à Johannes Hauptz Sohn Pro Bau Sachen
Fälle von Strauw eingedommen, ohne einst eingelifert 13.
Louis d'or.

9. Xbris 1780.

Übergiebt [illegible] Cum reproductione Communicata
[illegible] Rubricirte replic. Handlung mit Insertion
[illegible]

j. Exhl: N.

Pflin
Communicetur parti adversæ
ad duplicandum sub termino
8. Dierum, et reproductione
Communicati!

S. F.

Zu Lasten Sr. Excellenz Herrn Grafen Joseph Wallmoden
Gimborn Catharina Margaretha
Herrn Brunsw. Lüneb. Major und Herrn Hannoverischen
Lehen Amtmann Gutsbesitzer
[illegible] Capitals.

Dasselbe vorstehen zu lassen, was massen dieser Kläger
solches mit Umständen gerichtlich inscribiren möge, Alß
sie Obigen seinen Beklagten Principio, und allseits Inrotulirt
Urkunden.

Pflin
Sie seinen Beklagten Principalen
[illegible] von seinen Lehen Herrn
Vorhaben Herrn Excellenten
Klägern producirten Copeyl.
Exhibit vom 20. Xbris 1773
seinen Principalen Lehen Herrn Alß
Herrn Curator des Herrn Gutsbesitzers
Herrn Major Hans Conrad
Heinrich Johann Alexander zu
Caracoren Herrn Wallmodens
Major Johann Conrad Hillmann
gegebene Quittung abgeschrieben

j. Exhl. N.

Actum d. 9ten Febris 1780.

und in seiner Masse Rechnung
zu stehen gehabt.

§. 6.

Ob seine einzige Schwester Maria Sophia Vo-
gelmann, verehl. in Ansehung seines Zwölftheils
Erbschaft Ansprüche machen könne, und was
vor Beweis darüber: Wird nach Ablegung
vorer Beweis Acten.

J. Ex. mit
S. J. H.

Ist in Sachen Eyrnal contra
die Vormünder der Kin-
der Supplicanten wegen Liefe-
rung Berichts gnädigste Re-
solution Regierung
Wird remittirt in Ostenburg zu
bringen.

Actum d. 13ten Febris 1780.

Zoske.
Hochfürstl. Holsteinischer
und Fürstl. Director Hr.
Kriebein.
Hochfürstl. Rath und Ar-
chivarius Hr. Bezelius,
Hr. Hochfürstl. Hofgerichts
Assessor Hr. Hillers, Secret.
Hone, und Clotz.

§. 1.

Ad Causam der Sara Lucia Hinsch Ehefrau Valentin
Gonzlow wieder den Hochfürstl. Vogt und Magistrat Stadt

d. 13ten Febr. 1780.

Producirt Joh. Gottl. Lindner seine confirmirte Legitimation
als Pfarrer, mit seinem Anzuge, d. d. 3ten dieses ins
Land, samt 60 f. zu ziehen, und bittet, ihm einen Vor-
mund seiner Kinder, und Curatorem Bonorum seiner
Frau zu bestellen.

Decr.

Sie hat sich mit Ihrem Gesuch an
Ihro Königl. Majest. Regierung
mit Anzeigung Ihres Vorha-
bens zu wenden.

E.

Da Ursula des Verstorbenen Curatore d. Michael Jacob
modo Weyrich Haus zu Grünstadt pfl. und Pfandungsweise
Jure subrogationis Hypothecarium Capital ad 100 fl.
Exhibendi sie vorhin Hochlöbliche Vormundschaft um Ab-
lieferung rückständiger jüngerer Pfandbriefe, worauf sie
sich beruffen, ersuchet, Ihr darüber Verfügung zu thun
und Ihr Execution-Mandatum zu ertheilen.

Decr.

Communicetur solchem Pfandbe-
sitzer und Anbringen der Hochlöbl.
Vormundschaftlichen Curatori Ursu-
lae, um solchen Pfandbrief
Extrahirung abzufordern, oder sich
zum Verhör d. 16ten Martii
anhero zu stellen.

E.

Acta 16.ten 7bris 1780.

Wann Nicolaus Volle von Winzingen und sein Ehegemahl Wonna, wegen ihrer bereits vorgenommenen Taufe die Ehelichen Geburten legitimiret, mithin selbige zu Erbgerichts Succession, als Erbfähig zu erkennen.

Ist

Dekan Ihnselben hiermit Excellis Exactus Protocolli zu seiner Legitimation.

Actum 16.ten 7bris 1780.

Protocoll

Der Herzogl. Hofgerichts Rath und Amts-Director Herr Kniestedt.

Wegen Herrn Johann Nicolaus Volle, Einsassen und Winzingen, Herrn Beklagten Anwandten an Herrn Johann Ehrengott Paul, Pfarrer, als Klägern.

S. I.

Zu Fortsetzung Hochfürstl. Hofgerichtlicher Verordnung vom 5.ten 7bris Prorogatorii, Termino Replicae zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Amt Nürtingen Ihro Hochfürstl. Durchl. jüngsthin im Land ergangenen Befehl

Publ.

Coram. Im Tabacs Pflanzungs Streit Winzingen, zum Beweisthum, und respective dessen Ausführung.

C.

d. 16. 7bris 1780.

§. 2.

Auf Sr. Hochlöbl. Hof-Cämmer Communication vom 19.ten Augusti a.c. Seine Zufriedenheit, und respective Einwilligung dazu zu Dero und des Hochlöbl. Cämmer- und Compagnie Collegii ausgelassene Privilegia auf Vier-Jahre ertheilen.

Fiat
ad acta.

Hr. Obermünzwardein Müller §. 3. referirt übrigens, daß die Hochlöbl. Cämmer gegen die seinem Cämmer-Archivario Debitis ad 30 rtl. Mandato, und Citat, so wie auch gegen Seine Güter zu Neuen Pfandverschreibungen nicht gehörige Dinge eine Rechtliche Hülfe.

Fiat
wie Er Hochedle Vorschlag thut
in Fol. 8. dieses, die Hülfe
zu Leisten, oder die Execution zu verfügen.

1. Exhib. d. 14.

Zu diesem hat der Hof-Fiscal Hellrieb Referirt, daß gegen Cämmer Simon Glaser pro Debiti ex Emto verditi repraesentationem pro tanto die Bestallungs-Insinuations-Scheine und der Hochedle Rath solchen ihnen noch nicht ertheilet, so bittet Sie selbe ihm ertheilen zu lassen.

Fiat Executio mit Zuziehung
2. Aldermänner.

1. Exhib. d. 14.

§. 5.

Da Endes Unterschriebener Seine Hochgräfl. Excellenz, und Hochgebohrnen Herrn, Herrn Grafen von Thun, Hochfürstl. Salzburgischen Hochbestallten Hofrichter, und respective Landrichter an der Ybbs, Seine Debita anbey

Wird sich Sein Hochgräfl. Excellenz Herr Hofrichter, und Landrichter an der Ybbs, Protocolle mittelst Producirung, in welchen Entscheidung auf Ableinung seiner unterthänigsten Anhalten ad 18.ten 30.ten Februarii 1780. Seine Excellenz Herr Hofrichter, und Landrichter an der Ybbs Sich Selbsten Selbige Selbsten Unterschrieben.

1.	Für Expedition mit Einschluß zweyer Abschriften — — — —	10 — 32. —
2.	Für Herrn Assessor Anhaltung zum Landrechten — — — — —	45. —
3.	Für Landrichter- und Beisitzer Handlung — — — — —	7 — 38 —
4.	Für Abverfallschreiben an Herrn Wirth Anton Hauer, so Selbes dem Herrn Herrn zu Unterschreiben vorgelegt, und alsdann Selbes dem Herrn Herrn Landrichter an der Ybbs zugestellet, und alsdann Selbes dem Herrn Herrn Landrichter an der Ybbs zugestellet worden — —	5 — 20 —
5.	Für Herrn Herrn Landrichter an der Ybbs zu Gerichtlicher Unterschrift seiner Land- und Beisitzer Diäten Prätension Herrn Herrn Landrichter	35. — —
6.	Dem Herrn Herrn Landrichter an der Ybbs Stellen Herrn Herrn Mündorf, und Herrn Jacob Bauern Statt 35. für Land- und Beisitzliche Diäten. — — —	7 — 25 —
	Facit Summa =	66. — 40.

210

Actum d. 16. 7bris 1780.

Pfl.

1. Wären solches Vorspecificirte Glaubigerum G. Extractum Protocolli mit dem Ersuchen zu insinuiren, wie Ihr Sie in dem Zum Fernern Verfahren Ihr des Waisenbrodes in Sachen anhero zu berichten.

2. Wären Sie erklärt Sie wegen Creditores und Erbschaft an Activa Masse, und zu Sachen anstatt Erbschaft, und Sie selbe auf Ermelden sinnen zu Probiren.

3. Wären auf Exhibirenden Insinuation gegenwärtiges Extractus Protocolli, und Ihro eigene Quittung Von dem und Exhibirten Glaubigerum ad Acta zu nehmen.

Actum d. 20. 7bris 1780.

Coll.

Hochwohlgeb. Hofgerichts Rath und Waisen-Director Baron Reichlin.

Von dem Hochgerichts Herr Fiscal Reinhardt und Wilhelmi.

Dann man Rath Protocollum

Fiscal Gilbert, Lang, Vorsteyer

Zeulparsch, Mone, et Platz.

§. 1.

Da betref der Städtischen Brunnen, derselben Säuberung, und unterhaltung, auch der bey den sogenannten Brunnen=herren obwaltenden vielen Misbräuchen, würde.

Conclu[dirt]

daß, da bereits die mehreste Brunnen mit Pompen versehen sind, die noch übrige mit eben dergleichen versehen werden sollen, und da die bißhero die jährliche Brunnen herren einen jedweden zum Brunnen gehörigen Einwohner 2. und respect. 4. Batzen, auch öfters ein mehreres gefordert, so werden hiemit alle Brunnen herren eingestellt, dahingegen verordnet, daß ein jeder Einwohner, er habe einen eigenen Brunnen, oder nicht, jährlichen 6. xr, und zwar vom 1.ten Jänner künftigen Jahres anfangend an die Brunnen Meister entrichten sollen, welche sofort den Betrag an den Brunnen Comissarium Hr. Gillers nebst einem specificirlichen Verzeichnüß deren zu jedem Brunnen gehörigen Einwohnern einliefern

Ad

d. 20. 9bris 1780.

Sollen, wegen die Stadt Lau
er Gebäude, sämtliche Comm
zu untersuchen, zu überan
und Gewölben und Mauern
zu reparieren.

Dat. Communicetur Comm
Commissario Hn Hillery, und sämt
liche Commun Mitglieder zur
Nachricht.

2. Wegen die Verwendung einer
Gottlieben Fabriquen Com
mission zum Valentinen Erz.
stuffung, und sicherer Einrich
tung der Fabriquen Gewölb
vorzunehmen.

V. E.

Da Paulus der jüngere
Curatoris des Georg
Hillery Pflegbefohlenen Gülten

und Capitalien als
Gebrüder Hillery à Uebergeben
Ad 77 f. 30. &c.

Rufet es davon mittelst gnädigsten Vollmacht Eingang
des Gesuchs Verschreibung Hr. Bürgermeisterey Instanz Folio
dem Waisen Gülten und.

Pflegen

E. Fiat Executio mit Vorbehalten
20. &c.

§. 3.

Ex primi sinistri Cancri Tribunatus Senatus, ab Curatore Orphanotrophii Cancri Josua Gruneisen delato, ad Instantiam Dn. Johannis Nicolai Hoffii nomine Pupillorum Curandorum Capitale ad 600. Rthl. Pom. cautum ratione Pupillarum Zinsbarkeit, indem Exhibens solches zu seinem Vortheil, und Pupillorum Nutzen Zinsbar zu machen gesonnen ist.

Decretum

Communicetur Dno Johanni Nicolao Hoffio, cum rogatum an sit Gruneisii Testamentum. Curatela Pupillorum Capitale ad 600 Rthl. mutuo sub 4. pCto. positum adhuc exstet.

§. 4.

Da Dn. Johannes Samuel Hoffmann Namens seiner Pupillen, das Ihnen Testamentarisch Vermachte Capital ad 600. Rthl. Pom. Cum 4. pCto. Usuris bey Exhibenten Cum Reproduction Communicate, so rubricirte Acten Post Pupillen mit Vindicirung allen Verzugs Zinsen.

Decretum

Communicetur Dno Gruneisii Curatori. Deinde intro. Actum Acta, et Dentur ad proponendum.

Actum d. 23.ten 7bris 1780.

d. 23t. Febris 1780.

Extr.
Fürstl. Holsteinische Kriegs
und Hochl. Directorium Collegium
Militare.
Fürstlich Fürstl. und Ordonnanz
Hauptmann Herr Berolini
Ersuchen Fürstl. Fürstl. Fürstl.
Krieges und Hofstaats
Canzley, Herzogl. Fürstl. Holst.
Hof Marschalls.

§. 1.

Fürstl. Fürstl. Hochl. Regierung ersuchet unterm 15t. Cur.
den unter Ihr Leib Garde zu Pferd gehörenden Cor
poral Johann Jacob Zeidlern zum Cörporal und Pfeif
fer Gefreyten zu ernennen.

Decr.
Wird selbe nach die erforderliche
Anfertigung zum gewöhnlichen
Vollziehung Behufs zu senden

Zu Folge Sub §. 2. Mittels à Comm Glaser
Pto Debito ad 320. fl. ubi Prot. Exped.
Rescribirt Fürstl. Fürstl. Holsteinische Hochl. Regie
rung unterm 15t. Cur. die Acta im Zirkulo vom 16. Dieses
ad inspiciendum Justin einzusenden, und mit allem
Respect Sie auf obigen Vorschlag einzugehen

Decr.
Wird solche Acta in
Termino einzusenden.

§. 3.

Da Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Herr Friedrich zu Hessen Cassel etc. etc. Landgraf etc. Debitis residui ad 2914 fl. 48 xr. Ubersendet Fr. Registrator Hesse de Dato Cassel 19ten Xbris a.c. Dessen Inhalt Dahin gehet, wasmassen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Gnädigst resolviret, Ihro Commercial Collegio ad Decretum Dero Landgräfl. Cammer Collegii zu communiciren, und Selbiges Dahin zu instruiren, wie Sie Sich in Executions Sachen gegen Dero Unterthanen zu verhalten, und Sollen Sie Sich darnach zu achten haben.

Fiat

Communicetur Ihro Hochfürstl. Hochlöbl. Landgräfl. Cammer Collegio, um Sich darnach zu achten, und Sollen Sie Sich darnach zu achten haben.

§. 4.

Vorhabende Commission relat. Communication Dero Hochfürstl. Cammer, um Ihro Landgräfl. Mineralogischen Mineralogen und Bergmeister Conrad Nebelthau Gnädigst pro 805 fl. gnädigst zu ertheilen.

Fiat

Wovon sodann Ihro Hochfürstl. Landgräfl. Cammer und Ihro Hochfürstl. Landgräfl. Commercien Collegio und Bergbau Sub Communicatum zu ertheilen

den 23ten Febr. 1780.

und Immatriculirt zu werden gebeten.

Resolvirt

2. Exhib. d.

§. 5.

Der Herr Jacob Ludwig à Stolpe Wolff pto. Debit. Chirurgiae et Artis Obstetriciae ad Collegia Salvis Statutis.

Exhibit sein in Stockholm ex Skaraborg ausgefertigtes Zeugniß über seine proficia seit 3 Jahren auf Universitäten, absolvirte Collegia und Praxin, und bittet um Admission zu Collegiis Publicis.

Resolvirt

Daß Er nach vorgängiger Ablegung des gewöhnlichen Eides zu Collegiis Publicis admittirt werde.

§. 6.

Der Herr Johann Gottlieb Reinmann übergiebt sein ausgefertigtes Zeugniß über seine absolvirte Studia Theologica, und bittet um Admission zu Collegiis Exegetico-Homileticis.

Resolvirt

Daß Er nach vorgängiger Communication mit Sr. Excellenz dem Herrn Archiater von Linné zu Collegiis admittirt werde.

d. 23ten Febris 1780.

§. 7.

Da Ihro Hochwürden Herr Pfarrer Schmidt Ableben à Ludwigsdorf Dero Decessi ad 800. fl. Ihro zinnen Vormundschaft Amts.

Exhibeatur Ihro über Ihro Ertz-Stuffe Ihro Pfarr-Amts-Protocolle Vom 20. Curr. Vormundschaftliche Inventirungs- Protocolle über Pfarrer Schmidt nachgelassene 812 fl. zinnerne Ertz-Stuffe.

Pfarr

Communicetur solches Inventirungs Protocolle Ludwigsdorf in Originali mit dem Ersuchen zu Ihrer Nachricht, wie Ihro Ihro Vormundschaftliche Sorgfalt und Bemühung die Ihro anvertraute 812 fl. zinnerne Ertz-Stuffe, und von Ihro Hochwürden zu Ihrer Disposition zu Ihrem Capital Vergnügen Ihro allerunterthänigst zurückgestellet worden.

218

Elebum 27.ta Jbris 1780.

Crosse
Hochgräfl. Hochgräfliche Rath
und Hubst-Director Herrn
Schriftführ.

Hochgräfl. Rath und Ber.
verordneten Herrn Crosolini
Hr. Hr. Hr. Hochgräfliche
Richter und Assessoren,
Herrn Rath Protocollisten Hr. Hr.
Hillers, Hochgrebel, Haulpaesch,
Hone, und Klatz.

V. I.

Hochgräfl. Rath Joh. Reginn. ersuchen ihnen rescribiret ihnen 19. c.
Curr. ihr Wohlmeinen Gutachten zum Vortrag, und Decision
zu ihren einzusenden.

Crosse
Cicelur Ihnen selbe ad proxima

V. P.

Da Ihnen sämtlich sich angebenen Gläubigen gegen die
Protocollisten Hr. Assessam Ihr Ihnen Wohlmeinen
gnädig, und Hubst-Gnädigst Mussel Dicere.

Vidi mit. Exhibitum Ihnen Protocollisten Acten
und Protocollen proponiret, und respective angezeigt, daß
die Creditores zu dem angesetzten peremtorischen Concurs
Proces Ihr Ihnen ihre Forderungen Liquidi et Cre
ferentio Prayliessen, worauf die Hochlöbl. Hochgräfl. Hochgerichts
Ordnung, und Inglosen Vorzeigen Ihr Ihnen Gläubiger in
ihrigen Theil die Masse über unter die ihrigen in
dieser Theilung pro [illegible] Gala Protocollist wer
den sollen.

Vermög Rahts Erkandtnus vom 7ten Septembr. Currentis ad Protocollum Lit. A. folgende zu Protocoll.

Worden gemelte Herren

Die Gerichts Herren Lit. B. verordnete Specification mit. — — — — — — — — — — — — — — 20. — 17.

Des Procuratoris Mayer Gebühr mit. — — — — 2 — —

Des Curatoris Gebühr für Protocollirung seiner mit. 6 — —

Daniel Gilg für Edition des Lit. — — — — — — 6 — 40.

Jacob Müller für Schreiben Arbeit. — — — 1 — 42.

Cornelius Grün für seinen Herrn — — — 3 — 28.

Chirurgus Brün sein Lohn. — — — — — — 1 — 24.

Solis sein Lohn für Inglosa. — — — — — — — — 28.

Gloggs Wittib Rubrum wegen Linsi Lisi. — 6 — 37.

Heinrich Graf für Arbeit. — — — — — — 5 — 24.

Nicolaus Lutz für Fleiß. — — — — — — — — 49.

Agathen Lutz. — — — — — — — — — — 2 — 4.

Daniel Dekünther für Brod. — — — — — — 5 — 42.

Johannes Bauer für Schreiben Arbeit. — 3 — 56.

Doctor Jacobelli sein Lohn. — — — — 2 — 45.

Felix Glauser für Fleiß. — — — — — 1 — —

Johannes Hell für Schreiben Arbeit. — — 24.

Brüder Wittib. — — — — — — — — — 48.

Anna Reinhardin für Mahl. — — — — — 4 — 44.

Heinrich Fürbas für Fleiß. — — — — — 1 — 6.

Und Mayer Levi wegen einem Brief. — — 21 — —.

Labuo= 100. 18.

Ao 1780. [illegible]

Transpl. 100.—

Da nun solchen Gesuch zufolg 133 fl. 30 x
übrig verbleiben, so anruhen solche zu Lin
nisperg Pfullen folgenden pro Rata
Repartirt, als 3.

Hr. Obrist Dilcroz zu fl. 49 x 42. — — — — 24—

Hr. Obrist Lieutenant von Linsingen zu fl.
36 x. — — — — — — — — 4—

Hr. Major Schultheiss zu fl. 12 x 46 x — — 6—

Hr. Capitain Gerold zu fl. 5 x. — — — — 2—

Hr. Capitain Fabrican Lisy zu fl. — — — — 2—

Hr. Capitain Jacquello, zu fl. 8 x 5 x — — 4—

Hr. Capitain Frisons zu fl. 8 x 39 x — — 4—

Hr. Lieutenant Schouil zu fl. 10 fl — — 5—

Hr. Lieutenant Wisi von Linsingen zu fl.
5 fl 20 x. — — — — — — — 2—

Hr. Lieutenant Hr. Lang, zu fl. 140 fl — 70—

Hr. Wilhelm Ehrsam zu fl. 4 x 20 x — — 2—

Hr. Rudolf Orsolini, zu fl. 5 x. — — — — 2—

Hr. Lieutenant Moser von Mansingen zu fl. 5 fl
20 x. — — — — — — — — 2—

Summa Summarum. 233 x

Resolutum.

1 Exh. N.

Communicetur Hr. Classis
sion P. Extractum Protocol
lum Cruy novianum Curato
Classis Franciscani Fisorum,

um sine Designiot. Gelder
zu jeden Singulum zu ziehen
zu stellen, und Immittelst sine
allerseitige Quittungen zu
Nachschreibung, und Collec-
tam Cassis Loj zu übergeben, und
zu liefern.

§. 3.

Ad Causam Sr Excell. Rousseleliffen Debitorum.

Wird wegen Abzahlung seiner Summen fälligen, und
übrigen Summa Gelder ad Sen Herrn Rousselet
zu referiren Kein Resolution Proponirt, und.

Resolvirt.

1. Hätte Curator Carl Ludwig
Holtz sich von dem Herrn Burgermeist-
ter Willing zu Amsterdam Maij
Modestly schriftlich zu erwarten Gute.
anbey seinen Rath zu geben
Wie sein Herr mündlich
schriftliche Anmeldte Gelder
of und Prof sindlich, in die acht
Tage auf einmahl zu setzen,
hierzu anweisen, Sodann dem
2. Concursly und Creditores,
offen.
Obigen Vindrim mit Ehe-
Gott. Lb.
Ein Hofrath Jaeger mit
Ohm L. Lb.

1780.

[illegible] Barrusselle mit
7 x 46. Xr.
Georg Tiburz für [illegible]
[illegible] Robrik mit 47 x 12. Xr.
[illegible] Wittib mit 5. fl
Lorenz Löbr mit 15. fl 28.
[illegible] Ludwig Zirk mit
16. Xr.
Cornelius Güns mit 1. fl 2
Ludwig Rodenbusch mit 17 x 5
Christeyer Vaßen mit 3 x 57.
gegen Quittung zu Erzeh
und in Rechnung Stüb
reinen Hrb. anzuschreiben.
Wird genehmiget.

3. Von diesem Interesse, und
[illegible] Gelder einen über
Heidt, die sich als Einn
gungen, und von dem Vorig
Bestand einzuziehenden 26 x 4
noch übrig ist, hat vorerst
Carl Hoch von der Verwalt
ersten Ehelichen Frau Kow
tel, oder Wittib zu Remsch
Erben Vorbehalten Gerr
Hagenbusch Erben Heimsuch
Herr Pastor Klein gegen Qu
tung Erbzuzahlen. Hierüber

A. Hat memorirender Joseph Ludwig
die Güter Lintz, Lingenfeld &c.
übernommen; und dessen Gläubiger
dem Peter Rousselet zu seiner
Subsistenz jährl. 2000 fl
mit 3/4 abgetreten, die andern
1/4 Theil aber in Massa zu be-
halten, indem memorl.

B. ein Gesetzgesuch Billet
von Biedringen 15/39. des mem:
contenant dem,

C. dem Rousselet annoch 120 fl vel:
ze an Geld seiner Abreise Be-
huf dem Memorirenden seinen Ge-
richten vorzustellen, zu ver-
zeichnen. Enclosum.

D. dem Gesuch Kaiserl. Majestät
einen annoch sub Lit: B. ein-
gereichten Protocoll formiert.

E. Communicetur diese Resolution
dem Rousseletischen Curatelen
Lit: C. Gesuche Beilagen Nim.
I. II. um sich darüber
seinem Gutachten Schuldigkeit
in Massa pro Calendis Oct. a.c.
bey dem Care Ludwig
solche Einsicht zu nehmen,
und dem Rousselet zu
übertragen, alle rückstehende
Lds pro futuro mit Ernst
beytreibungen 1/3tel zum Besten

27ten Febr. 1780.

S. T.

Es haben Ihro Excellenz und Hochwohlgeb. zu Mannheim
Ihro Hochwohlgeb. Herrn Samuel Vogel zu Elbing
Ihro rückständige Summe selbem gehörig sequestrirt
modo arresti.

Ubrigens hat es darin in Gemäßheit Churfürstlichen Decret
Justificationem arresti

Pflicht

Dekan Commissio Hochlöbl. Churfürstl. Landgericht
Osterode, eine Specification einzuschicken
tig, wohlbedächtig Churfürstl. Hochlöbl. Landgericht
hen in Preußischen Angelegenheiten, und Churfürstl.
gen zu übersenden, und Churfürstl. Hochlöbl. Landgericht
ponicum.

Ad Causam Hrn Friedrich Preußischen Concursus.

Testiment Ehrbaren Gericht, als Curator von Herrn Hof
von Ludig Herrn Forderung Wolfen sindvolgenden Pro
mögen, Citat so fort, ihm Hr. Hofrath zu
Preußischen Classe doch zu seinen Fahnden Gelde
nöthigen.

Occasione Ihro Churfürstl. Hochlöbl. Preußischen Co
Curd. Acten Hochgedachten, Ihro Hochwohlgeb. als
richtig Liquidirt, und Ihro proferendi als Forderung
zu Erkenntniß, wofern Sie 35 Jahre nicht weiter
nachweisen werden können. Indessen den Vorbehalt
Ihro Excellenz müßte, Ihro Herrn Wolfischen

Citatum solenne und der Frau Pupillin Mass wird zu
gesprochen werden
soll nachgesehen hatten. soleune ad Massam diendi

E.

Pro Se
Curator Krusens Minors sub
dato 35 jüngst unters abgegeb
Clausul und folgen zu lassen.

§. 6.

Da Frau Frau Obermundschenk Müllern Insin d
den Einsitzen Bürgen Albert Cörning pto Debiti ad
30 rd ex Mutuo.

Abwesend nach dem mit mehrerley Erkenntn Resolution
somit Vollstreckung Contumacial Berg. mit Citt um
Ernennung der Execution.

E.

Pro Se
Creditorin Sie Debenten auf
dero Pfandbestellung die Exe-
cution mit Präjudiz D. 4.

Actum d 30.ten 7bris 1780.

Coram
Hr Hofgerichts Rathen und
Acad. Directorn Frau
Albrechtin
Hr Rathen und Assessor
Hrn Frau Obrobeck.
Hr Bürgermeistern Wilhelmj
und Secretarien Hr Lang,
Hr Syndic und Teichmann.

Sub 30.ten 7bris 1780.

§. 1.

Ad Causam Sub Salvatione Universos Concursus.

relatio resolvebatur, Legebatur, et projectabatur.

Sententia

Die Concurs und Prioritäts Sachen sämtlich sich anzugebender Gläubiger Sub sine sigillo Spurgeld, und dem Herrn Commissario Sub Salvatione sein Herr Liquidanten um einen, und einen Beysitzer, auch sie in dem Concurs Sache Vor sich Contradictoren Herr Procurator Hager Liquidaten um einen Heil, wird allen und jeden Vorbringen, auch sich, und was sie etwa Dawider einzuwenden und beizubringen zu recht zu haben.

1. Wird die Actio Mass mit 825 fl 26 kr zu Liquidirender Summa

2. Wegen zu Sonnen- und sämtlich mit dem Concurs Verwandte Zöllen und deren Liquidation, und sich hierüber Meldung abzuwegen, etc.

a.) Dem Justificirten und Protestirenden — 4. —
Zöllner. — — — — — — — — — — 20. —

b.) Dem Einnehmer Grünsteg Zöllner wegen
formirung Sub Concursu.

c.) Dem Contradictori Massa. — — — — 3. —

d.) Dem Curatori Massa. — — — — — — 3. —

e.) Dem Zöllner wegen Einholung der
Edictal-Citation in die Wienerzeitung
Zeitung. — — — — — — — — 2 — 4

Hiermit werden die Creditores nebst Innen zuge-
standen Zinsen Bis auf den Tag der vorgestandenen
Concursus in folgender Ordnung billig Befriedigt.

A.) Die Fürstl. Hess. Cassa von Hirschberg wegen
Rest Quästillirung von dem Erz gegrabenen Sil-
bern Concurs Procedirten Quästen — — —
Capital. — — — — — — — — 150 — —
Laut Decret. vom 1ten 8bris 1779. Bis
d. 28ten Juny 1780. — — — — — — 8 18.
——— 158 18.

B.) Die Fürstl. Hess. Kinder wegen Ihr an
Mütterlichen Vermögen. — — — — — 324 32.

C.) Die Gebrüder Johann Leb Gmeinschäfl.
und Elisabetha eine gebohrne Langin 172. 58.

D.) Den Fürstlichen Fiscum. — — — — 12 40.

E.) Den Fürstlichen Hochpreißl. Hofrath,
Herrn Bernardi die Gebrüder, und Re-
gierungs Canzley Taxe. — — — — — 21 24.

F.) Der Fürstl. Hess. Hofjäger ad Num
Carolum Borkomann zu Marburg
wegen Fürstlichen Briefen seine Gebühr
Bis d. 1ten July a. c. — — — — — 38. 40.

Und Ihnen auf obbezogenen Fürstlichen
gemeinen Creditoren in Cassa annoch
übrig Bleibt, Als von denen Fol-
genden Gläubigern à proportion Ihrer
Forderung Ihro Zahl billig Befriedi-
get werden Soll.

d. 30.ten 7bris 1780.

1. Rathsverwandten Hr. Moné nach seiner Forderung ad 32 f 11. xr.

2. Invalid Johannes Schick nach seiner forderung ad 53 f.

3. Handelsmann Jacob Tarrusello nach seiner forderung ad 59 f 21. xr.

4. Rathsverwandten Hr. Schagel nach seiner forderung ad 86 fl.

5. Wachtmeistrin Schmaltz nach seiner forderung ad 50 f.

6. Handelsmann Cornelius Güns nach seiner forderung ad 17 f 56. xr.

7. Handelsmann Christoph Tomäs Kieb. nach seiner forderung ad 6 f.

8. Heinrich Heilmann von Hüchelheim nach seiner forderung ad 18. f.

Die übrige sich nicht gemeldete Creditores aber werden von gegenwärtiger Masse abgewiesen von Rechtswegen.

Beschl.

1. Wäre diese Sentenz gewöhnlichen zu expediren und sämtlichen Creditoren insinuiren zu lassen.

fit.

2. Wäre ein Abschrift dessen an hochlöbliche Hospitale Comission zu Mannheim

fit.

mittelst Schreibens zu übersenden, und selbige zu ersuchen, sich deren inzwischen von einem und dem andern Creditoren seine Forderungen sofort Ordnung nach anmelden zu lassen, und sich sodann zu Empfahung Quantum und möglichst baldiger Abtragung gefällig zu bezeigen.

§. 2.

Wäre sodann die Abrechnung und Theilung in dem Concurs Gesuch zu Beförderung, und respective Genehmigung anhero gesandt, sodann wollen Wir Verfügung thun, und Commissarium ernennen, welcher sich an Ort und Stelle verfügen, und mit einem Protocoll vom 28.ten Curr. mit einem Mündlichen Gutachten einberichten, wonach dann solche sodann weiters Verfügung und Maßnehmung bey Uns statt finden wird.

Signatum

[illegible] Landschaft Amtmann

Rath und Beysitz

Erbgesessen Land-

Materialien, Gericht und Erbgesessen

der sämtlichen Land-

schaft ihrem Obmann Land-Rath

und Beysitzern

Vorsitzern

Land-Schreiber

d. 30.ten 7bris. 1780.

[illegible]

2. Communicetur [illegible]
Protocoll so wohl, als [illegible]
[illegible] Decret [illegible]
[illegible]

§. 3.

[illegible]

Uebrigens [illegible]
[illegible]

Pflic
Communicetur [illegible]
nitorial [illegible]
in Abschrift mit [illegible]

Lorge, um sie Exzellenz die Bestätigung innerhalb 3. Tagen und so gnädig zu Ertheilung, als wenn von dem Herrn Graf Excellenz selbst von unserthalben, und allen= falls die Ordre Ihnen selbsten zu Handen gestellet wird.

§. 4.

Dabey auch Ihro Königl. Majestät Regiments Quartier Meister Herr von Hoyer und Lieutenant von Heinz zu Ihrem Regiment desertirten Herr Hirz zu arretiren Nicolaus Reidig im vorkommenden Falle festnehmen zu lassen, sofort Ihro Königl. Majestät in Preussen zu Verfügung zu übersenden, und davon Ihro Excellenz zu Berichten.

Postscriptum

Seiner Excellenz dem Herrn General Lieutenant Grafen von Hoyer Hochgebohren Nicolaus Reidig Ihro Königl. Majestät in Preussen Regiments Quartier Meister nebst einem Vorstehenden von Heinz zu Ihrem Regiment desertirten Fahnen Junker, und zum Arrest an Ihro Königl. Majestät A. C. zu Ihro Requisition von Dannenbergk Orbe.

§. 5.

Da Caussam Ihro Königl. Majestät Vorstehenden Lotterie Administration zu Manufactur & Elias Gruner Ihro Königl. Majestät Accis= Gelder ob Ihro ob=

30/- Febris 1780.

Publica Lotterie Collect.

Descriptum Dr. Gotl. Leyser Lit. A. Cur. ange-
nommen, und Attestum Senatorium Lit. B.
worüber Dennoch Klage geführet, daß Er
Lit. C. Novi Domini Klage Sache zu gewärtigen
Befehl, wie solches Ihm anderen Collecten
gehalten, eine gleiche werden solle.

Leslie

Ad acta.

D. 6.

Praescriptum exhibent Lit. A. Herrn Gotfr. Leyser
Rechnung d. d. 5. Aprile A. C. wegen Ihr
Ihro Provision Gehalt im Leben gewesenen
Ehe-Frau jährl. Maria Magd. Novi 13. Rthl. 20. Gr.
wovon Lit. B. Attestum mitgetheilet formular.

Leslie

Wird solche Vorgenommene
mittelst Verfügung zur Zufrie-
dene Gotfr. Leyserung mit
Ihro Edelgebohren einzu-
verstehen
wird Ihro Lob. Provision von
Ihrer verstorbenen Ehe-
Frau Ehe-Gemahlin Gehalt
Gnaden Zinsen, auf Ihro zum
Zinsen Verordneten General
Vorgesetzten angewiesen, und
zu dem Ende Quittung
Lit. A. beigefüget, und also
die Special Vorgesetzten zu
die general Vorgesetzten

Actum d. 4te 8bris 1780.

Coram

Hochfürstl. Hochgräfl. Rath

und Land-Director Herrn

Christiani.

Hochfürstl. Rath und Canzelleyß

Herrn Scholini.

Der Herr Hochfürstl. Hochgräfl. Amts-

Assessor und Advocatus Herr Lang.

Wie auch Actuarius Herr Lang.

---

§. 1.

In Sachen des Hochlöbl. Ober-Consistorii

zu Hochgräfl. Hanau, wider gehorsame Beklagte,

wegen Gehorsams und Gebühr, Citation ergehen,

wie Klägerischer Antrag, und ex Decreto de

dato.

Coram

1. Erscheint jetzo Klägerischer

Seits, und ist Beklagtischer Seits

Niemand. Ist demnach

2. Notificatur der Anwalt Klägerischer

Seits, zu Hochgräfl. Amts-Canzley, und

Protocollirung, daß Klägerischer Seits

Hochlöbl. Ober-Consistorium

Hochgräfl. Hanau.

1 Exhib. d. 5. 8bris.
1 Exhib. d. 6. 8bris.

d. 4. 8bris 1780.

§. 2.

Ad Causam des von Bastl Provinden Hr. Clone wi
sässenden Bischöfl. Hildesheimischen Amts.

Übergibt derselbe die in Gemäßheit des Hochlöbl.
Hofgerichts. Decisum sich ausgelegte Be-
schwerung.

Decisum

Sei mit Ausschluß des von
stellung Provisorii zu Zu-
fügung
Eines Hochlöbl. Hofgerichts
Ein- und Zu- des Supplicant
des Bischöfl. Hildesheimischen Amts zum
Gesuch in Vorstehendem um die gebe-
tene 50. Rthlr zwar nun
zum Voll-, jedoch ohne zu-
künftige Folge zu ver-
ab in Rücksicht des Vorge-
stellten, und der Exhi-
cessionen noch nicht ganz zu
30 statt 25 gebetenen Provisi
gestalten zu setzen, des Sup
plicanten fürerwähnten zum Mit
tung willfahret werden mög

§. 3.

Da Susanna Anna Margaretha Hoffmännin, von Lieb-
fraul, für sich Hochedelgebohrnen Hochgerichts à Hochsa
Müller, des jüngern zum Vormunde Gehorsamen, sub dato Agn
Cendi patuit, indeque Alimentationis.

Wurde der unterm heutigen Dato abgefaßten Com
missions Protocollum über des von des Clag

wie abgelesen befunden sind angero Exhibiret, und
verwilligt zu recht zu Verwahren.

Pflic
I. Wird der Leonhardt Müller
als Vormund der Anna
Margarethen Dittmännin auf ii.te
Marz 1777. geborenen Tochter.
diesen Tutelen zu Verwahren.

2. Gut befahlen der Klägerin
den die Tutel zu führen Gut
dünken zu Erkennen. Nichtsmindern.

B. Wird mit besagtem Vormund zu
Recht Dund, Ein Wohlehrs. Ger
ist Gerichts wohnlich Erkennt wird,
zu Verwahren, und Ihnen solle
solchen Alimentation der Mutter,
der Anna Margarethen Dittmännin
jährlichen 18 f vom 11.ten Merz
1777. als dem Tag der Niederkunft
zu rechnen, abzutragen. Dann.

I. Wird Beklagte in gemeldten
diesen Puncten Beyzupflichten
schuldig Erkennt.

S. Der Leonhardt Müller wolle
zum Zeit wessen er gemeldte
Exhibita, so Ihm unter rechtl.
Verwahrung Beyzubringen Vor-
haben, Alimentations-Gelder
wessen Executivisch Beyzutreiben,
zu wissen Ihm Klägerin

den 8ten 1780.

Wegen neuen Zusetzung Vorst
Herr Dörnen.

Wie hier Vorst, ist Beisitz
Herrn mit Extracten
Protocolli, und mit Anfrag
ob über die Fürstl Ordn
abgefaßten Commissions
tocolli zu ihrer Rechtfer
zu fassen.

D. 4.

Da Herr Lt Vogt, und Vicepräsident Hilligs Hoch
zu Neuenheim ad Sen Beisitzsstelle zu Orlzog Com
Journal Pto arresti, Deinde Con- et reconventionis.

Worüber die sich Beschwig. Acten, und der abgefaßte
Commissions Protocollum nebst Exhibitorio, und P
storie darüber Sen Circulation Meinen, bis 3 d
gnädigste Resolution weiter zu fassen wie

Resolvirt.

1. Hat Philipp Hofmann
sen mit Circul Erklärung
Meinen ad Insinuandum
Meth. in Closery dem Do
Sen Gudra Journal einzu
Sonn 80. Meth. innerhalb 3
gen mit Inscribirung Ver
Gülch in Gegenwart eines
Gerichts Schreibers abzufas
und Sonnäst zu Protocoll
über Sen Empfang abzuge
zu gleicher Zeit abzu.

2. Zur Instalb. wegen Innen von der Judin Zeppel rück. gewährten Renovations puncten ad 273 f 30 xr auf Abzug, und endlichen Abstellung ad 160 f für die übrig. stehende 30. Metz. Ruthen 113 f 30 xr warden Barn gewiesen zu deponiren, oder sein in Loco einen annehmlichen Caventen zu stellen, welcher rück ständ. unverzüglich Capital sambt Zinß. Ein. Cämmerey Instification abführe.

3. Zur neuerlich Vorkommen in Ansehung der hinterhabenden Forderung um so gewisser den Bürgern Erb. zu setzen, und die 113 f 13 xr in der Novalbrüchischen Ord. nung zu stellen, als die Erb. Cämmerey Instification abführe, und einige Erläuterung der Instruction wegen Einbringung der Rückstände Lit. C. sambt übrigen Protocoll in originali rück seine Gerichtl. und Vorschrift arretirten Mit. glieder einzuschicken zum Lezten Mahl wird.

Wird die Erläuterung d. d. 8. Xbris sub in Originali Mourch zu dem 4. Decembris einverleibten Protocoll exhibirt. Es sagen die Herren einverleibten.

Actum d. 4.ta 8bris 1780.

	fl.	xr.
Dem Mannschaften Hof	24.	33.
Dem Wasserhof	28.	20.
Dem Landschaften	1	51.
Dem Schmid	2	19
	60.	3.

Pro Decreto
Communicatur der Landschaftlichen Deputation zu wissen, und Verfügung zu thun.

Actum d. 18.ta 8bris 1780.

Pro Decreto
Hochlöbl. Hochfürstlich Bischöfflich Hochverordneter Rath und Hochfürstl. Director Herr Schlichtkrull.
Hochlöbl. Rath und Assessor Hochfürstl. Herr Ortolini.
Hochlöbl. Hochverordneter Herr Hofrath Wilckens, Herr Assessor Hochfürstl. Hillers, Herr Hofrath Hülpersch, Clerk

§. 1.

Die fürstbischöfliche Hofregierung verlangt unterm 30.ten 8bris wegen Verbesserung gelegen Leonhardt Graf von Landsberg, als Besitzer einer Lehnsmühle zu einem Vorfluthe durch den Hof, mit dem Dorfbache, auf denselben zu den Hof- und Dorfbach niederzulegen, und ihm auf Verlangen gnädigst hinzuverkaufen.

18. 7bris 1780.

Pflin

Dekret folgenden Inhalts abfin,
Mahmen Policey Prest.
Meister Zunft mit der Klag
Lang, um in Freyheit Meister
Recht Arbeit zu arbeiten:
zu Resolvirt zu Erlang, und
sie zum Beysitz zu seiner
Zeit auf die Registratur
zu nehmen zu weisen.

§. 2.

Gorstehender notificiret mittelst Zustellung abfin,
Abschrift Exponenten und Citationen die Beysitzer
Zunft und allgemeinen Zunft-Lade, und Vorlegung
auf den 12. 7bris Termin vorladen zu lassen.

Pflin
ad acta.

Gorstehender notificirt mittelst Zustellung 7. 7bris abfin, daß
in Sachen Zunft Meister Exponenten Procurator ex parte
Civili, et Militari der Fürstlichen Regiments Feldscher
und Actuariat zu Exponenten sub.

Pflin
ad acta.

§. 3.

Gorstehender relat mittelst Zustellung 17. 7bris Pflin abfin
der Fürstliche Vorsteher Amt zu Zunft Meister Lichtzieher
Zunft und Lade in Sachen wegen Verfertigung unrichtiger
Urkunden mit der mittelst Abschrift, daß
auf gegebene Antwort solle, daß sie mittelst Termin Mon
den 23. 7bris Vormittags auf Termin

18. Febr. 1780.

mit Befremden vernommen.

P. P.

Observatur.

§. 5.

Derselbe Provocant wegen der 27sten P. P. abgefaßten Verordnung in Betreff der Erhebung von Verlassenschafts-Inventuren, insonderheit wegen der Dispensirung kleiner Vermögen von Verlassenschafts-Inventuren, und wegen der Verpflichtung der Vormünder, Curatoren und Vorsprechen, auf Verlassenschaften Caution zu bestellen, vernommen worden.

P. P.

Publicatur laut Decret.

§. 6.

Derselbe Provocant wegen der 21sten abgefaßten, das Heimfallen subalternen Civil-Testamenten oder Vorsprechen Legitimations-Ertheilung betreffenden Verordnung vernommen worden.

P. P.

Publicatur.

Derselbe respective §. 7. wegen der 27sten P. P. abgefaßten gütlichen Theilungs-Regulativ zu Erhebung der zweyten bey Absterben der Eltern und der übrigen Verlassenschaften, und der Verpflichtung der Vormünder, Curatoren und Vorsprechen, wie

Nachdem Ort gelegenen Dorfgefilde eingebaut werdet, und hierbey auch wie vor die Ausübung ihrer Waidgerechtigkeit verlangen, getroffen werden können.

Schluss

Trial Bericht nach Collegialischer Anordnung.

§. 8.

Churfürstliche Hof. Regierung notificirt unterm 21.ten 8bris abhin, daß keine Drucksachen die auf die Churpfälzische Gesetz- oder Staatsverfassung Bezug habenden Werke gedruckt, vielweniger von Ausländern, oder Buchbindern geführet werden soll.

Schluss

Comunicetur sothaner Befehl in Abschrift dem Hr. Dechant Debonil als angeordneten Bücher Censori sowohl, als dem Buchdrucker Goegel, und Buchbinder Deutelmoser zur Nachricht.

§. 9.

Churfürstliche Hof. Regierung erlasset unterm 29.ten Sept. abhin Befehle, wodurch in Zukunft keine Comercial Certificaten über Hochstiftische in Bayern eingeführt werdende fabricaten, und Producten, wenn nicht zuvor die gehörige Legitimation von dem Ort deren Erzeugung, und fabricirung beygebracht sey.

18. Cbris 1780.

Fiat
Wann mihr Ihm Ihr Siegm
Grundt, und Excerpta
sind Ihm mit zu schicken.

§. 10.

Hochlöbl. Consistorium Ihro übergibt
gehorsambstes Ich in Ihm Rath Grüß Gott Grüß
fügt ein beyliegendes Gebrüder, und Ihro Ihr unter
gehorsamen Mann in Ihr in Ihm Gimnasium unter
thänigen Gnaden Hoch Adeliß Vor Nahmen, Ihr
ihr Hiesiges Rüpferschmid Meister
ihr Gemahlin, wie solche Vor sich
einstrahlen ruhig abwarten mögen.

Fiat
ad acta.

§. 11.

Ehrsame Martin Gunther, im Hohen Zunft, und producir
ihm Von dem Georg Lüderwischen Gebrüder unterm 1
May nächst Jahrs über ihm ertheilten ad bor mit
gehorsahmb. Legale Gunsten. Dem zufolge
Termin zur Erbauung des Capitals so wohl, als
ihmlich Vorhabenden Hinzu rüh abgewünschen ihr
Ihr Hilling gewogen, welches ihr Vor Gro offenmahl
seinen Lehnsherr gesuchen Rauchfuß wieder einzuhalten
worum Ihro Gn: Er wolle Ihnen gnädigen Gefallen, ihm
zu Ihrer Besuch wiederholt Gefälligkeit zu sagen.

Fiat
Wann dem Georg Lüderwischen
gebrüder zu Erbauung
nöthigen Capitals sowohl
als ihmlich Vorhabenden

L. Sch: H.

Hinc Inde vices A. Hochfürstl. fürstl. Hochlöbl. Hof Post Ihro Excellence zu übernehmen.

Actum 11.ten Octobris 1780.

Croll.

Fürstlich Gottorffische Rath und Hof-Director Hr. Clausson.

Fürstlich Rath und Cammerl.

Fürstlich Hr. Ornolini. — —

Beyden Hr. Hr. Lüngemeister und Reinhardt und Wilhelmi.

Dem Rathsverwandten Hr. Hr. Lemp. Hillen, Assessor Paul pfarbsch, Monné, Platz.

§. 1.

Fürstlich Hochfürstl. Regierung Communicirt unterm 7.ten Octobris resolutionem Serenissimi Dom 6.ten dito, inmaßen selbe wolle, sie Dimissorie in Dänemarck und Hochfürstl. Hochfürstl. Landen wandern Ihrungen Formirt in Ostind zu Ihro Königl. Majest. zu Dänem. Gnädigst abgehen zu können.

Pflin

ad acta, indem sie sich Ihro Königl. Majest. Dimissorie Hochfürstl. Holsteinischer Collegii Commission Ertheilen sind.

§. 2.

Hochfürstl. notificirt unterm 3. Curr. Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Gnädigste Gesinnung mit ihrem Ertheilenden gnädigen Dimissorio und Attestat

d. 11. Xbris 1780.

Fabrique Dn Friedberg ubersendet Rechnung
und Specification wegen seiner, mit der Gemeinde
Hainichen, wegen Abtretung einiger Stücke
Feldes A. C. vorgenommenen Abvertauschung
und Vermessung, worüber quittirt werden soll.

Pto
ad Acta.

d. 13.

Hochlöbl. Commission übersendet 30. Xbris
Hohen Verordnung vom 12. Dito, die
wegen Einführung des Brandschatzungs- und
Erbzinsen Forst vom Grimmischen und Borna-
schen Forstamte, und Verpflichtung
der Forstbedienten betreffend.

Pto
Publicetur

d. 14.

Hochlöbl. Cammercollegium übersendet Xbris
Hohen Verordnung vom 9. dito
wegen des Einführens Brandschatz Holzes
zu Leipzig auf 52 Klafter 30. Ellen, und
Endigung Dorfs Leipzig mit 25 Klafter

Pto
Communicetur dem Cammer-
Rentamt in Erbzinsachen
Rescript.

§. 5.

Ex primi Sinsigny Vänyny Vezirski Domesim Cyrsnatt, Cmel Nellt Vrsseremel Ason, nyBy ny siesim Cmiss. siel nBd isim Mizyabsrilsim Obremelsim Vsbnibend Ason Nrüpsnel mit sminy Real Jurisdiction Vmyn, und nyBy sny Bigny Satisfactions Cyrsüf zubyny sin vrzin Vibsingsny, und sny zü Clemensbeiben nu sny Cmel sny sminy zuvan Nsnbel, allsim sny Selbs sniti sin Cmelsim sminy Vrzsnsiginy Vmyn sniti Ason zu Cmy Vorbij zü. Da ny sinsim Clemensel im vrz nyBöpsan Nrbeyny sniti Ason sniti Bnitt vegny sminy ynbessim Sebn, sniti Ason sniti Bnitt vegny sminy Cmisnb cmzünsimm, und zü sem Cmel sin Vrsöriginy Vmyn sniti Bnitt cmzüsnsiginy.

E.

Ilin
Nsion im Vrsünsingt Vsoribm
sm nBd Cmel sminy sim mit
Obrsoigt Blisim Cmsyny
sny zwisim sny Bnitt, und sim
Vrsöblisim Obremel Nü-
sniti yz-sloynim Comunica-
tion, und Nbrinyn Dominum Visi
tcperti vrsiny zü vrlnsim,
ny By, ny sin jurisdictiny Juris-
diction exc Capite Fori Domi-
cilii sny ynyblisim Nsbny
im Vorsiny mit yny vimsl sny.
ny Nbr. sin Clemensiny

Actum Lissa 11. Xbris 1780.

einen Brief an seine Frau
Gemahlin Johannam, und
mich, so wir nöthig
Vorsorge trage.

§. 6.

Herr Gelb von Trumbheim, wohnhaft zu Neu Lissa
Herr Holtz Compagnie übergibt Klagschrift, der
von Herrige Hoch factor Jean Eichol der selben
Inhalt zufolge in Vorigen Jahr eine Klage
sonderbahr wegen 78 53 rd. fürbringt, und solche
allen gebührenden Remonstrationen ohnerachtet stets zu
mehrer gelangen Zöhnen, mit Titl, um richterliche
Befehlung bittet.

Pro
Communicetur Hrn Ex Klagt
Eichol ad Solvendum vel
excipiendum sub termino
14. Diernm, et reproductione
Communicati.

Actum Lissa 15. Xbris 1780.

Pro
Durchl. Hochgräfl. Rath
und Brest Direction Grosse
Glogau.
Durchl. Rathsmahl Grosse
Hochgräfl. Excellenz Orsolini
Hochgräfl. Regierungs Rath
Herrn Rath Provisorn
H. Hl. Lberg Gillern, Dirl
Herrn, Mann, Platz.

1. Extract. ##

§. 1.

Zu Verlesung des Verzeichnisses der Schuldner, und Gläubiger zum Verkauf zu Mühlbach gehörigen des Jacob Klein Lutherischen Masse pto Debiti ad 82 fl. 8 xr. Salvis Interessis et Expensis.

Übergibt Ein Löbl. Vormundschaft mit Anlage des Einnahm- und Ausgabs des Verkaufs, welches von selber zugleich in Originali vorgewiesen und Ihro also wie der Litigant Zur Nachricht übergeben ist.

Zu dem Letzten Schuldposten in dem Klein Debit Acten pag. 80. vorkommend ist, und zur Abschaffung die Summe die Ein Löbl. Vormundschaft Ihro Mündel schuldig worden: So hat Curator sonach Doch vor sein Ihr an die Masse zu bezahlen, jedoch muss selben, als Ihr die Gläubiger solchen Schuld, und die fernere Interessen Rechnung Vollständig Verschaffen sein wird.

Zu Folge des von dem Löbl. Einfigen Vogten Jacob Klein sowie auch den Einfigen Vätern, und Schwestern Mein des Georg Meschingers des Klein Gemahl, von seinem Gehalt in der Lambsheimer Rente.

Verschied der Herr Beisitzer Müller die Inventur Rittel Einfindlich des Einfigen Vogtes und Mitgevormundt.

15te Ybrio 1780.

Philipp Clemenson, und Jürl zu Lisse von ihrem
Vorstehenden eingereichten Vorstellen und Bitten, wegen
Remonstration einlegen, und Sie sowohl ihrentlichen
vorstehenden Vermögen Einigkeit ihres Vorstehens
und Verhaltens Dienste zu gestehen. Solle auf ihre
Vorstehen in diesem Punkt gewilligt werden, so sie
sich im Vorstehen abzeugen, als Sie Ein Vorstehen
und Abrechnung ihrer Einnahme und Ausgabe ihres Ge-
meinde zu legen schuldig seyn.

Gnädigstes Befehl.

Wann Sie sich wegen Ihrer Einnahme und Ausgabe
Verantwortung und Rechnung, auf Gnädigstes Vorbe-
scheid und Befehl wegen Ihrer Remonstration, so
wohl wegen Ihrer Besoldung zu Geld zu machen, so,
als Sie sich wegen Ihrer Verrichtung nicht weiter zu
remonstriren haben, als Sie sollen, und Ihnen
und Dienste in Ihr Amt Recht kommt zu verstehen wird
Vorstehen zu wissen zu wollen, als Sollen sie in einem
Vorstehen und sonsten gnädigst zu Recht wird
sich in ihrer Einnahme und Ausgabe auf diesem Land-
rechte zu Recht zu verhalten und Sie sich gnädigst
von solchem zu erinnern haben.

1. Nicol Sen zu wissen dem Jacob
Clemenson, und Georg Mo
von Vorgenannten Land
und Vorstehen und Gnaden
gnädigst gnädigst anzuhören, a
wird Ihnen mit seinen
allen auf Ihren Gut gnädigst

2. Coll.

Forderung an den Fourier Wittib
rung zu weisen.

2. Wird der Jacob Lindström
in Ansehung des Attestes,
vom Fähnrich Graf, und
übrigen Umständen als
ein Profession von Gewinst-
sorgen und Fleiß, und Ge-
schicklichkeit die Profession
seiner Güter, und sonsten gnäd-
digst ertheilet.

3. Wird der hiesige Cantzey-
Assistent Blum gnädigst
bewilligt als Curator bonis
bestellet sofort in Acten Vor-
zulegen, und oeconomische
Einrichtung sowohl als sei-
nen Fleiß, und Willigkeit
zu notificiren sey.

4. Wären diese Vorstellung
jedesmahl Rechtlichen an den
Rath Gutachten zu affigiren
gut befunden.

5. Communicetur solches den Herrn
Dem Jonischen Distrikts-Physico,
Herrn Fourier Wittib, dem
Jacob Lindström, und dem
Assistent Blumen, so dann
dem Georg Mayer, damit
Sie davon auch davon
Concernenten, zu Nachricht,
und respective Nachachtung.

Actum d. 15.ten Octbris 1780.

S. B.

Hochfürstlicher Hof Rath von Mannheim klärt in Sachen
Herrschaftlichen Amts Verwalter von Mannheim Feldmei-
ster Simon Friedrich wegen seiner fürstlichen Unter-
thanen Philipp Linder pto. Pfändung, Pfändigung St. Carolin Nom-
mine Gerichts Urthel, zu Gunsten der Kläger
mit Recurs an hiesiges Hochfürstliches Hof Stelle
Vorschriften rein rechtlichen, somit Exekution zu Er-
stellung Ihrer von Pfändigung St. Carolin Nom-
inelich zugesprochenen Gelder ertheilt wurden möge.

Resolvirt

1. Communicetur solches dem Philipp Linder, um innerhalb
8. Tagen bei Herrschaftlichen Hof Rath von Mannheim
sub poena realis executionis
zu Pfändigen.

2. Fiat hievon unterschriftliche Bedeutung
an Hochfürstlichen Hof Rath zu
Mannheim mit Rückschluß des
mitfolgenden Actenstücks
Extracts.

Actum d. 18.ten Octbris 1780.

Grosch
Churpfalz Hochfürstlicher Hof
und Hof Director Freyherr
Stengel.

Churpfalz Hof und Cammer
Hochfürstliche Resolution
an Ihr Hochfürstlichen
Churfürstlichen und Herzoglichen
Hof Vormundschaftlichen Hochlöbl.
Pfälzischen, Neuburgischen, Sulzbachischen
Mannheimischen und Clevischen
Regierungen.

d. 18.ten 9bris 1780.

§. 1.

Die fürstlich hohe Regierung Communicirt unterm 7.ten Curr. Verordnung, wornach wegen reduction des in den Churpfälzisch, und Pfalz Bayrischen Landen gangbaren Maaßes, und Gewichts eine Commission angeordnet, und den lit. Herrn Commissarien in jedem Ort der jeweilige Amts- Stadt- und Gerichtsschreiber, oder auch sonst ein Verpflichteter Actuarius zu Führung der Protocollen zugegeben werden solle.

Beschluß
ad acta.

§. 2.

Das hochlöbliche Ehegericht zu Heidelberg übersendet in der dorten anhängigen Ehe-Versprechens, und Schwängerungs Klagsache Catharina Friedheim gegen den hiesigen Bürger Johann Dissel die von ersterer eingebrachte Beweiß Articul, mit dem Ersuchen, um die in Directorio benannte Zeugen hierüber eidlich abzuhören, und das verschlossene Protocolle dahin gelangen zu lassen.

Beschluß
Wäre sothanes Zeugen Verhör ehestens vorzunehmen,

Actum d. 22.ten 9bris 1780.

Praes:
Churpfalz Hofgerichts Rath und Stadt Director Herr Kirschbaum.
Dann Rathsverwandten
H. H. Bechtel, Haulparth
Morne und Platz.

d. 22.ten Febr. 1780.

§. 1.

Da Ihro Excellence der zweyten Herr Jacob Heinrich und der Herr Wilhelm Dorotheen verwitwete, Fürstliche Executores Testamenti sein, zu Grundstücken ordentlich Vorgeschriebene Copulation.

Übergeben Ihro Fürstliche Hochfürstliche Regierung einen unterthänigsten Submissions Bericht vom 14.ten Curr. mit Beylagen sub A. B. C. D. vom Herrn Grafen Hoym Excellence zu Grünstadt eingelaufen, die Verkaufung- Verschreibung und Confirmation einiger Pertinentien Acker, um Fürstliche gnädigste Genehmigung zu Vollziehung des Contracts, und Remission Communicatorum wieder Fürstlich zurück zu senden.

Als

ad Commissionem, um uns Fürstlichen gnädigsten Befehl darüber zu Dresden.

Actum d. 23.ten Febr. 1780.

Geheime:

Lüttwitz, Hochgräflich Reuß

und Land Director Herr.

Schriftführer.

Herr Hofrath Hermann, Herr Rentkammer und Herr Wilhelmi, Herr Kriegs Secretair und Herr Hofr. Engel, Haulparsch, Hommel, und Glatz.

§. 1.

Legebatur Verschreibung der im Frankenthalischen Policey-Amt vorgenommenen Hochfürstlichen Commission abgetheilten Fabriquen Stücke in Ortschaft des Herrn Grafen zu Leiningen

Von gnaden Dürfen Zeit übertragen, und einen wieder
aufgenommen, und [illegible] Dürftigen Dürftigkeit einzu-
bäuen wollenden Hofmeister im Hause.

Ist

1. Wann an gedachter Commission
zu Lemonstirn, wegen Anschaffung
Dürftigkeit mit einem Quartier-
gelde und Anschlagen von Dor-
fern bleiben möge, zu einem
der Gnädigen Weisungen
dem Hofmeister, dessen Gage zu
verbessern, eine Besoldung seines Ge-
hülfen Mannschaft zu beyge-
ben, und [illegible] einige Anschaffung thun,
und einen Hofmeister anstellen thun,
gnädigst Befehl zu ertheilen,
Jedoch Casser so viel möglich
abzuhalten, wegen die mehrere
Anschaffung, und [illegible] Hofmeister
im Hause bleiben.

2. Wann abermahlige Hochlöbliche
Commission hierzu und zu
bedenken, wegen wenn es
thunlich zu setzen, dass Hoch-
dieselbe Königliche Dürftigkeit
hofmeisterung gnädig einstellig
und mit Gnädigkeit Dürftigkeit

Sessa 9bris. 1780

Policey Commissarien Stadli
Jos Dietr Brunner Salbu
mäyer, um folgende Erkundigung in
Betr Schreiben so wohl wegen Jacob
Rathgebs als Salbe Elisabe
thas Brunnen, und einstweilen die Vorfe
Communicative mit einigen Schlosser
Courtoisie, sowohlen Visalmenen
Verschlägen Vorsorgen Sie
vorgetragen worden Sein Gutachten
hierüber Communicativ beizufügen
ersuchet.

Da Vorsteher Mathias Spreyer, Zimmermann, und Meister Meister
Verlichen Jacob Clausenson pto Debiti ad 35 fl für Re
parirte Brunn reparationen.

Contra Hylinsen in Sachen Georg Messinger à gradivo
Clausenson pto Indemnisationis ad 18 fl Non nimium
Rescissorium Kauf Contract betreffend.

Post.

Gegen Salben des Jacob Clausen
sohn Beklagten Theils Cläger
Decret Erkennen ob dem
Gewandes zu Klärung worden
und Recht sey Forderungen
Klägers Privilegien und
Pfandrecht an Clausens
Behausung, und Gerechtigkeit
Gegen Beklagten Theils Curator
ad proximam einzuberichten
um zu Rechtsamen, und Vor
geschlagenes Mittel sich selber

worauf sie-
anderen Theils zu setzen solle.

§. 3.

Die sämtige Hallonist zu formiert. Bauren übrigibl
Hausbesitzer Jacob Schilling zu gegen den sämtigen Bürgers
und Tuchmachers Meist. Carl Friedr. Conrad, als Univer-
sal Erben seel. Herr Doctorinnen Carl Ludwig Adamin
Wittib, laut Liquidation und Extract vom Januar 18.ten
Capital zu fordern habe, mit 6 Pct. zum Einstrafen
Beschlusse Gülfe.

Pflic
Citentur partes ad proximam.

Der sämtige Bürger, und Einwohner Meister Jacob Friedr. Wil-
helm Loob, übrigibl Klagt gegen den sämtigen
Bürger Philipp Linder, wegen einer zu dem selben
gehabten Forderung ad 78 f. 28. Xr. mit Pct. zum
einstrafen Beschlusse Gülfe.

Pflic
Citentur partes ad proximam.

§. 5.

Der sämtige Bürger Johann Jacob Loob übrigibl Klag-
et mit einer Forderung gegen den sämtigen Bürger
Philipp Linder, wegen einer zu demselben gehabten
Forderung ad 98.ten 35. Xr mit Pct. zum einstrafen Gerich-
tlichen Gülfe.

Pflic
Citentur Partes ad proximam

§. 6.

Da diesen Montag Friedr. Carl Jacome etc.
Debit. ad 30.ten für [illegible] Bauren. Erhebl.
Deducirt [illegible] Extractum Protocolli vom 9.ten

Sess. 9bris 1780.

Ihro Hochfürstl. Gnaden mit mehrerer Beylage Schreiben de dato 25ten dieses, und darinnen enthaltenen Vorschlag, wegen Besetzung der Stelle eines Hof-Cammer-Raths, so Ihro Hochfürstl. Gnaden zu machen gnädigst gefallen wollen.

Ist

Der Herr Regierungs-Präsident wird ersuchet, in der nächsten Session Dienstags den 8. dieses zu Vortragung dieses Vorschlags Ihro Hochfürstl. Gnaden sub protocollo, et poena Executionis zu erinnern.

Actum Sess. 9bris 1780.

Freyherr Droste zu Vischering.
Ludwig Anton Freyherr Droste zu Vischering.
Clemens August Freyherr Droste zu Vischering.
Ferdinand Freyherr von Fürstenberg.
Franz Wilhelm Freyherr von Wrede.
Clemens Freyherr von Merveldt.
Ludwig Engelbert Freyherr von Merveldt.
Franz Freyherr von Plettenberg.

§. 1.

Ihro Hochfürstl. Gnaden haben auf die unterm 22ten Octobris a. c. eingekommene Vorstellung, wegen Besetzung der Stelle eines Hof-Cammer-Raths, so durch den Tod des Hof-Cammer-Raths Hoffmann erledigt worden, gnädigst resolviret, daß

Ist

Communicetur der Landmeisterey mit der Anfrage, ob Sie einen Subjecto zu dieser Stelle Rath wissen, und Ihro Hochfürstl. Gnaden solche zu Gnaden vorschlagen wollen.

die Tarfoste Sache ohne-
maßgeblich zu Erstattung
Vortrag weisen.

§. 2.

Ex Senatu petitum eine offene Privilegier und Policey-Commission über die Tarfoste von Neuem ertheilen, allein in Ansehung angemaßter Gerichtsbarkeit zu Verhütung mehrerer Irrungen abschlägig geantwortet worden, wollen Ihro Excellenz gebethen haben, über diese Vorstellung mit Ihro Excellenz Herrn Bürgermeister Nebel Conferenz zu halten.

Excellenz.

Ihro Excellenz Herrn Bürgermeister Nebel Conferenz.

§. 3.

Ferner in Senatu petitum Erstattung des eingereichten Projects wegen Verpachtung der Accise und Zulage in Götzlow und Bürgern Antheil an Ihro Excellenz.

Excellenz.

Expediatur Ihro Excellenz Bürgermeister.

§. 4.

Ferner Ihro Excellenz und Dero sämtlichen Philipp Jacob Lezius zu Mannschaft à la Suite Julius Samuel Lezius zu Alt- und Neu-Strelitz, deinde Cor. ad reconvention.

Den 29.ten Xbris 1780.

Wäre von Rathe einen Weg anzeigt, wie der Zoll-
Einnehmer zu Ihm Bronnig Stand Rathstein zu
Schuld d. d. 3.ten Xbris zum Vermuthen, und Ihm sei-
nen Einnahmen Nachsehen, daß Er seine Bürgschaft ab-
zutragen Bat. Dagegen sei Er seines Weibes Ehe-
Pact einzureichen, und ob solcher Vorrecht mit
Ihren Creditoribus angestellt, und ob sie Ihre Sachen zu Ihrer
Sicherheit, und ob sie Ihre Sachen zu Ihrer Sicherheit
Ihrem Ehemann Stand zum Pfande
Ihrem Ehemann Stand zum Pfande

Ihr.

1. Wären Ihm Philipp Gott-
lieben zu Bürgen, Ihm nach-
zu Gnaden accordiren, und
Ihm hierüber Ihm zum Vermuthen
Weibes in Zeit Jahr 3. Jahr-
lich zu zahlen, und zu gewin-
nen, und Ihm solches mit einem
Patent plus offerendi zu publi-
ciren und Ihr Geld ad Depositum
gnädigen Orden solle.

2. Wäre Ihr Ihr Ansinuation zu
Ihm Gottlieben Ihrer Schuld-
Ihr procedatoren Mager
Ihr zu machen, und Ihr
Protectorium ad Acta zu nehmen
Ihm.

3. Wäre Ihr Ihr Gesuch, wegen
Ihrer Pacht 3. Jahren
Ihr zu Ihrer 3. Jahren
Ihr zu machen, und

Sess. 29. Octobris 1780.

Immissio et Inscriptio publicationi Concursus.

Actum, Sess. Octobris 1780.

Prosit
Hochlöbl. Hochgerichts Rath
und Prof. Director Hebenstreit.

Assessores.
Hochlöbl. Rath und Consulent
Herr Burgermeister
Hochedle Herren Hochgerichts
Beisitzer und Assessores.
Herr Rathsverwandter
Herr Hochgerichts Schreiber, Haubtpartey
Herr Clagt.

Ad Causam hic fortsetzung d. 1. Publicum Concursus.

Uebergibt Mit-Creditor Herr Hochgerichts Schreiber Heinrich Vorstellung, und Bitte, um Verfügung des Classifications-Urthels, in dem seine Vorgeschlagene Corpus, die Hochlöbliche Gerichtliche Administration setzen sammt Protocoll fol.

Decisi

Christoph zweyten des Gemeinen, Consulenten Heinrichs Publ. und Hochgerichts Beysitzern, dessen Verlassenen Wohlsitzen Hohen, Innsbruck ein Publ. Notarii Hochgerichtlich, und Consulem in Appellatorio Ehrs. Publ. Hochgerichtlichen Hochlöbl. Gerichts Ordnung fol.

C.

Sept. Octobris. 1780.

Alle Personen, die Bürgerliche Concessions-Commission zu suchen, und zu erhalten gesinnet sind, um so gewisser zu dem gesuchten gelangen, als sie sich wegen der Wolfischen Feuer-Sozietät, im Fall solche, ausser allen Obrigkeitlichen Zweifel, ein privilegio in der Classification einer ordentlichen Gesellschaft

muß.

Wünscht sie Liste über die zu ertheilenden Burger-Concessionen Monath Octobris neuen exhibiret, und seinen eingang nehmen.

	L.	s.
Dem Manufacturier Hoy	20	12.
Dem Weinschenk Pelz	25	42.
Dem Bäcker Hoy		40.
Dem Leinwebermeister Pelz	3	48
Summa =	50.	22

Pelz

Communicetur den Zunftmeistern Hoy, und Pelz, um solchem denen Herren Vorstehern zu Verlesen, und sich darüber

gutachtlich

E.

E.

Der Succession der sämtlich Grüflichen administrations Gerichtsherrschaft über den sämtlichen Herrn Albert Ludwig Debite ad 12 fl.

Albrechtsbot der Herr Vormundschaft und Curatelle um Bestätigung und Extradirung Executorium Judicate.

Der Vormundschaftlichen Albert Ludwig Curatel für mündigen Herrn Grafen und Herrn, Herrn Albert Ludwig, Herrn zu Bonndorf, Lehenherrn zu Staufen, Hauptherrn zu Hausen, Herrn zu Schwarzenberg, Herrn zu Wolfach und Hausach, Herrn zu Triberg und Gutach, Herrn zu Hausach, Herrn zu Wolfach und Hausach.

Communicatum solches den Herrn, Grafen Vormundschaft G. Extractum Protocolli, mit dem Anfrag, sich des Herrn Grafen von dem Albert Ludwig gnädigsten Vormundschaft und Curatelle solchen Herrn Grafen Albert Ludwig G. Extractum Protocolli.

Der Herrschaft Bonndorf übergibt mit Hochfürstlichen Vormundschaft Salarium Protocollorum von Gültigen Capitalien, und der mündigen Herrschaft Gütern an den Herrn Grafen Albert Ludwig, und Bitten

den 9ten Xbris 1780.

Folgende Zuschrift und Ihr Gnädigste Befehle zu beherzigen.

Pflicht
f. Deluc an die Justiz-Ob-Gnädigste Commission, um Ihr
Ansuchen um Entlassung Ihrer Gnädigsten
auf Göttingen Gnädigste Verfügung zu
machen, damit folgende Differenz
Sachen an die gnädigste Instanz
ehestens gebracht werden
Quod.
Communicetur Ihro Excellenz
S. Extractum Protocolli zu
ihrer Nachricht.

Da Herren Ihro Wallonisch S. S. ersuchen Gnädigste Herren
um gnädigsten Beyfall, und Gutheissung Ihrer gnädigsten
Procedur de debito ad 18 Talers Interesse & Expens

Extrahirt Nachricht von dem Herrn Johann Wilhelm
Depont und Contumacirt Erkennen wegen Ihm an
selben auf die Cassel Protocollirte Ersatz-Klagen
vorläufig gewesene mündliche Citation, Libell sofort
und weiters vorgenommene Verfügungen.
Ersuch Ihnen Ihro Excellenz gnädigst, Ihro Ihr an
Ihro Hochl. Protocoll ihm vorgelegte Resolution
gnädigst Communiciren lassen.

Pflicht
Es stehet also nunmehro Ihro
Hochl. Protocoll zu Ihrer
Ihro Cassarischen Vorstellung

viertes Saltz bey Hall zu raffiniren, oder zu gewinnen: Eigen, wie bey Hall neben: mäßig angeordneten Stüb: lern die Salzlieferung in Contumaciam sistiren, und Sub Curatore gestellt. Diese Strafe zu folgen soll.

E. Communicatur solches den Herr: ordnen Commercien zu ihrer gleichmäßiger Nachachtung.

Wurde die Liste über die zu Hall genommene Burgerrecht zu Lauf. d. Monaths Octobris ausgebeten, communicirt, und ihnen eingeschickt.

Dem Mannsamen Hof.	— — —,	23. — 20.
Dem Wolframey Hof.	— — —,	25. — 9.
Dem Pfeiffer Hof.	— — —, — — —	34.
Dem Leutgebamey Hof.	— —,	2 — 30.
		51 — 33.

Fol.

E. Communicatur den Rentamt. Extractum Cto. Jacobi, um solchen zu Handen zu stellen, und zu Verfügen.

den 7ten Xbris 1780.

Wurde die Liste über das zu spendirende Neu-Jahrs Geld zu lesen A. Dato sonn Stück zu Mozarts Bälle ruspro cachiren, vorauf denn eingegangen wird.

Dem Mannsimmer Hon.	20	22
Dem Bloomsen Hon.	28.	—
Dem Klein Hon.	—	35
Dem Lerchenfeldsimmer Hon.	2	— 59
	= 51	= 56

Dem Communicateur des Landmesser Gütschow Excellentium Protocoll über dessen Ordonnanz zu Fahrt, und zu Wasser.

Actum den 13ten Xbris 1780.

Ecossais:
Landmesser Gottgetreu Gütschow
und Ober Director Gordon
Kleinschmit.
Die Herren Rath und Secretair
Hochedlen Herren Assessori,
Herrn H. H. Lüngermeister
Brinckmann und Wilhelmi,
Herrn Raths Verwandten
H. H. Lütgen, Lehmann
Faulpaasch, Moore, Platz.

§. 1.

Da der Kayserlichen Regierung notificirt worden, daß 29. Xbris. alten, als den 30ten des 17ten Hujus Cours Jahrs Geburts

d. 17.ten Darin ward seine Insinuation 1781.en Januarii seinem Clienten ertheilet, und darauf die Sache zu Ende Hiesiger Gerichts verglichen und Sie sodann mit dem ihnen Accouchement zu Hause ohnentlich abgethan werden sollen.

Ad acta.

d. 5.

Der sämtlichen Curatoren Johann Wilhelm als Curatoris der Christinen Elisabeth Müllers Sohne seine Pflegbefohlene Müllers Sohne seine Pflegbefohlene Güthen Dreyhundert Pfundigen ad 44 ß 10. dn. und Viertel hundert Pfundigen Rusticalen Gulden.

Pflin
Wien dem Dr Klagten Pfilling
nun 44. Dreyßig fünf zu 6. Groß.
Einig vier und Viertel hundert 44 ß
10. dn. Güthen Dreihundert Pfil.
Einig Vier und Viertel hundert Dr
Execution nun zuerkannt.

d. 3.

Das Kayserliche Consistorium Livlandicum hat auf Ansuchen des Herrn Michael Friedrich Wittich Sohn des Herrn Johann Friedrich Wittich Hinterlassenen Pupillen Capital ad 350.ten Rthlr. nicht zu Händen, sondern Ihnen Clienten 2. Jahre Credit zu geben sich bewogen gefunden habe.

Pflin
Wien dem Michael Friedrich
Wittich Sohn des Johann
Friedrich Wittich
Pupillen Capital ad 350.ten

Sitzung Abrio 1780.

II.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein
etc. etc. etc. Unsern Gruß zuvor.

Demnach Wir Unsern Rath und Lieben Getreuen
Johann Georg Hugels Wittib Anna Sophia
geb. Hugelin, Unsere Unterthanin, Ihr Capital
ad 160 fl. Cleve und Mark, so sie auf Unsere
Stadt Cleve stehen hat, und in Gute nicht zu
erhalten gewesen, auf Recht zu verweisen
gnädigst resolviret, als haben Wir zu Unserm
Hofgerichts-Assessor Johann Wilhelm Hugel
Unsern Commissarium ernennet, und ihm
Befehl ertheilet, Unsere Unterthanin Anna
Sophia Hugelin Wittib, wegen Ihres ad 160 fl.
Cleve und Mark stehenden Capitals, gegen
Unsere Stadt Cleve, Rechtens zu verhelfen.

Als
Wird Johann Georg Hugels Wittib
Anna Sophia Capital ad 160 fl. Cleve
und Mark Gräflich Hennebergischer Land-
währung, und solchem nach Johann
Wilhelm Hugel zu Recht Gebührung einer
Citation, Libelli, Contestation Litis, Dila-
tionen, Beweis- und Producten-Termine,
Urtheil und Recht, und was sonsten
Rechtens mehr ist, gnädigst verwilliget.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Jülich Cleve und Berg requiriren
alle und jede Unsere Hof- Land- und Stadt-Gerichte, Commissarien
und Diener, denen Johann Wilhelm Hugel, oder Sein Anwald
Ob Jonas Lippe Pro. Impetrationis, & Sponsalior
Urkund Patricii ad Videndum jurare Sie unser gnädigst

Zeugen, Ruben Kaufungen von Lexenthal seßhaft zu Sissach, und Erhardten Ammann beyde zu Buus, haben ihre allerseits eydliche Aussag, und in dem Termin Lob Zeugen Verhörde mit zuhaltung Acten.

Actum d. 16.ten Octobris 1780.

Frölich

Ludwig Gottfried Rath
und Land. Director Klein

Kriegsherr.

Ludwig Rath und Cammer
Gerichtsherr Klein Assessor,
Leutenant H. H. Burgermeister
Brodbeck und Wilhelmi,
Herren Rath Schwendener H. H.
Gillen Lang, Lenzburg
Feldmesser, Moore, Clerk.

Ad. 1.

Da Herren Land Wilhelm Gimmi Grob Wirth Lorenz d
Im Gold Ochsen Zollen, Frauenstein zu Bennenhim
sich niedergelassen pto Debiti ad 15 f 30 x für Gerichts Zins.

768

16. Xbris 1780.

2. Exh. XX.

Wittel an Hrn. v. Flon den sub brevi Termino zu
Ersetzung eines Bild-Stocks anzuschaffen, in Abwesen-
heit Frau Schwester selbe zu übernehmen, sub Cura reten-
tionis wenn in Grund gabend Handl Gewissheit vor-
handen, und sie solche Exhibendum zu lassen.

Fölli
v. Flon Heller wird zu
Ablegung des Gelübdes Gu
Ring 3 Tag wenn sie 16. Jahr
seye zu übernehmen, wenn sie
einstlosen Protokoll abzu-
stellen zu gewärtigen, sy
sub in Genuß v. Flon
Testamenti Extract verfolgt
und sie selbe sonst Exhi-
ben soll.

Hochlöbliche Fabriquen 2. Comission über Stock brevi Ma
die Abnahm Frau Schwester Margarethen Erbrecht selbst über
geben Exhibita Hochlöbl. Orden ihrem Gutbefinden
für zu geben einstlich Dero zu Ehren Stiftung.

Fölli
v. die Frau Schwester Margr
ausdrücklich zu begehren, und
gung des Exhibiti sich aus
Messen Exhibendo sey, bis
des Canal in Festigem Stand
sein wird, und dann Abmessen
folgen in so weit wie sich
erfolgt ist, sy 3 gnädigste

1. Exh. wie S. pto. XX.

Urbanus Mayer Leb. Inn
Entrich z. Hochfürstlichen Cruzfür-
stl. Landtgericht allda unzer-
Siegel, und Landes Insin
Gnaden ann. in seinem 4ollis
gen Burgfried Entsindt, Crgb
sest und Gerichtl. Cxamin
einen Colln. Burger der Schu-
sterey nicht Meister, und dient Leb.
Leb. zu Lehen unzer Fürstlichen
Lehenschaft unmittelbar unzuwis-
sen,

Quod.

P. Communicetur solemnus D.
Extractum Protocolli zu
seiner Probe Fürstlich.

Ex Instantia Leb. Müllermeisters Johannes Lange zu
Mouzheim à Leu sie seinen Lehnherrn und Lehenmeisters
Jacob Mayer Leb. Debiti ad 137. Leu Salvis Jurib.
et Expensis.

Libroyibi der Leute Hochfürstlich Implocation mit
rue Lingesandter Lehenherrn Resolution, und Leu Lehenherrn
vie rum selben Provilligte Zerstückung seiner
mehr Lingerselben sub, so bittet Derselbe um einen
Gülte.

Fiat Executio mit Inzlichen
Lo. Vn.

Lehenmeisters übergibt Leb. rue Ingersub. Cxcere
in Sachen Johannes Gundlach Bittib à Johannes
Müllers Erben unsere Mitsen Gerichts.

Lübeck den 16ten Febr 1780.

Pflin

Communicatur folgende in Abschrift
des Hochlöbl. Hochgerichts daselbst
zu ihrer allerseitigen Wissenschaft
und Nachachtung.

E.

Actum Lübeck den 20ten Febr 1780.

Brosin

Dürgerschaftl. Collegiorum Assess
und Bauet-Director Hrn.

Christbein.

Dürgerschaftl. Archit. und Ingenieur
Hrn. Hr. Ursolini

Dürgerschaftl. Hr. Hr. Dürgermeisters
Reinhardt und Hr. Hofmeisters
Hrn. Hofr. Schwendtner Hr. Hr.

Lang, Fillers, Dr. Engel,

Hr. Paulparsch, Hr. Platz

Hr.

Dürgerschaftl. Hofs Ingrossirung Protocollum intrans Ebr.
Febr. abschin, und Hr. Hr. Mechanicum Dürgerschaftl. Privileg.
betr. seinen vorhabenden Häuser Bau
Hrn. Forderung wegen Fundirung gesamm
Arbeit contra Fall. Dürgerschaftl. Resolvirung wie selb. auf
mehrere Jahre, die Unterhaltung betr. Forderung
Privilegii Arbeiten Landbaukunst zu besorgen.

Pflin

ad Acta.

Hr.

Ad Causam Hr. Hr. Fundirung Hr. Pflin Concessus.

Es kommt ein seine Dienstliche Pflicht, und
Treue, in der ersten Ehe Pflicht
Ao 1804 zu folgen zu Lasten
Pflicht in omnem Casum im Civile-
gium gratiae, muß ein solches Commissum
verbindlich, und die Erfüllung von gnä-
digster Obrigkeit wohl

Curator Richard Meister
hat sein Dienstpflichts Ge-
such vom 18ten abgegeben,
indem sein Alter und Leibes-
ge, und seine
obrigkeitlich angewiesene
als auch sein
gnädigst

Da Herr Curator d. 3. d. Person ist
Herr Lucas Dillon an die sinnige Pflicht
Pflicht Linder pto mit übrigen Pflichten.

Übrigens hat der seine Dienstliche Anmeldung, und Bitte,
um Entlassung mit mehrerem Nachsuchen zur Ver-
sicherung seiner Pflichtig Zeit anzuführen.

Pflicht
Deutsch bey Berlin bey Bau.
zum Vorsitzenden De.
Civilrum Ad Pflichtig

779.

20.ten Xbris 1780.

Linder eine positive Ent
scheidung zu erwarten
seie.

§. 1.

Der sieben Bürgen und Meyern Riesen Mansfeld
Petitum übergebene Specification von den Grundstücken
Meyern Erbrecht ad 38.ten 3/4 so wie sie an Ihr
Hochwürden Ebenauer rufen zu können sind
und Attest ihme zu verschaffen, wie auch Bürgermeis
ter in Güter einzuziehen, selbige zu fassen.

Decretum

Communicetur dem Ihr
um ad Solvendum vel exce
piendum sub Termino 14
Dierum.

§. 2.

Ihr
Bruderin Egenolf
rin dem Supplicanten Ih
ren gnädigsten Ernst
lichen Befehl in
gnäd zu befolgen.

1. Exh. 11.

A.

Churfächsische Collat. Administration C. Georg. Christ. Hermanni pto nimt. passiv. recess. pag. 8.

Die Lösung Annalen Dr. Luthers, Adam Aldus betreffend. pag 26. 73.

Adam Lamb C. Grillenreut. Pfleit, und Fall. Cessions pag 31.

Amtl. Information Alt. Cornelius Gilles Wittb pag. 43.

Adam Lamb als Königlicher Curator C. Joh. Cessions pag 49.

Gnädigste Administrations Ertheilung C. Friedrich Laute pag. 55.

Urtheil gegen Albert Lamming pag 119

Forstl. C. Coll. Administration C. Albert Lamming pag 163.

Nicolaus Aulus von Groß Karlsbach C. Lyonicus Lang 185.

B.

Die Burgermeisterey, Stadtrecht, und Polizeyverfassung, auch die Verfassung der Kirchlichen Gefälle
Inhaltend pag. 1. ad pag. 6.

Hr. Henrich Lavater c. Waisenamts Curiös pag. 14

Joh. Jacob Cornet Landschreiber zu Landshut & Cons
Conred Bürgerlichen Inhalts pag. 24.

Hr. Landvogt Escher & Mitverbündete Jacob Claudius
pto debiti ad 50 pag. 31. 62. 104.

ad Causam Verschiedener Creditoren & der Burgermei
Schumacher minister Joh. Landolt pag. 34. 50.

Die Landrichter Rechnungsstell betreffend pag. 36. 37. 1

ad Causam Jacob Claudiusischen Debitoren
pag. 61.

Burgermeisterey Amt exhibent Burgerlichen
Rechts Pergamenter Land macht Lehn. 1780. pag. 79. 116

H. Burgermeister Escher & Valentin Rud pag. 13

Die Landrichter Caracter betreffend pag. 206.

Die Pfarrherr Einkommen betreffend 211.

Jacob Claudius & Gnossy mit Burgers pag. 247.

C.

ad Causam Kk Hofs. Landschaft. Comission C.
die die Marzinische Lehen pag. 49. 63.
Collectum Enthaltend pag. 52. 53.
die Zunft und Lavage Comission requirirt, und
abschidung wieder Zurückgeben, mitkommt pag. 59.
die Sachen Kk Lüttichischen Consistorii C.
Aschelnden Rend pag. 70.
Hofs. Civil. Comission verlangt Comunicat
wegen der, die Frantzen Willen zugelassenen
verkäufen. pag 103
Canal Arbeiten und Zaun bilder wie abschreibung
der Grenzsteinen Gelder pag. 114.
Lüttichischen Consistorium C. Valentin Rend. 145

D.

Sebastian Dupont C. Erbmarschall Graf zu Gallenau
pag. 38.

Verschiedene Erbmälle wegen an sich gebrachten
Lauterischen Gau Prespel. Gallung pag. 48. 67.

zu Sachen mitgane Decret modo Instan-
matum, & Gaudel mann H. Vanine Englert pag
76. 123.

Vanine Englert C. mitgane Decret pag. 103.

Sebastian Dupont C. Erasmus Jacob. 109.

H. Vanine Englert C. Joh. de Leden 111

Schuldigung mitgane Paulo billat und die personal
Inquisit pag. 161.

C. Hofgrundrath Dumhoff Klau mann H. Erben
sindigen Lehens und Hofmans Meister Lang
pag. 179.

Grundgerechtigkeit Waasserbuschgraben Gerechtigkeits
Schätzung pag. 195.

Joh Decanische Debitorum bekennend. 218

E.

Reinhard Andreas Egenolff C. H. monné pag. 20.

Paul Eberhard Renner, Hospital Curator, übergiebt Specification seiner Ausstände pag. 26.

Jacob Eberhard ad Jacob Ludwigischer Curator übergiebt Specification Verschiedener Ausstände pag. 35.

Daniel Heinrich Willich C. Simon Glaser pag. 51 108. 132. 142. 152. 163. 197. 198. 208. 211.

Administratus Egenolff C. Jacobus Zeyß pag. 114.

Joh. Heinrich von Gundelfingen übergiebt Dissection Jacobi margarethae Röhrich pag. 201.

S.

Carl Ludwig Lochy C. Georg Büburr pto Debiti
ad 160 fl. 10 xr. pag. 15.

ad Causam Anton Lochy C. Dr. Sebastian Löhnel,
pharmaciae mass. pag. 71.

ad Causam sistir Deifar. C. magdalena Cystier
pto Injuriarum cum moderatione Baron Höfnen pag. 72.

Carl mainung übergiebt Fürstl. memorial wegen
Entlassung und Anstellung seiner Schützen
pag. 77.

mademoiselle Sophie von manchgrin C. H. Daniel
Engstler pag. 120.

des Hofr. C. Pensioner Heilein C. Caelestin Ludwig
pag. 147.

Einladung der Landschaftlichen Einwohner wegen der
Armenöfen pag. 165. 166. 177. 181.

Hofgeber Fröhlich von manchgrind C. Jacob
Staudingerischen mass. pag. 217.

G.

Cornelius Gilles Willib C. Philipp Göflinissa
pto Debiti cum ad 100 R. pag. 13. cu
Gillasissa willib Li Daniel Stanzissa mass pag. 32.
Gnaszrod Ludwig C. Jacob mashingus pag. 58.
Herr Candidat Gidius C. Peter Lenk pag. 118.
Joh. Günther willib pag. 119.
cu Catharina Jacob Günthers und Michaelen
Lenzischen Sam. pag 175.
Li Sam Grub Catharinam pag. 199.
Li Lenzius Annasius Jacob Valentin Gäzlers Ca-
tharinam pag. 205.
H. Grub Hans Lenzischius C. Salz Factor
Buchsall. pag. 216.

H.

Hahn Anzeigung Com. Entschuldigungsschreiben Ad
matthias Rieske. pag. 7.

Schuldnachen wegen Confiscation &c pag. 7.

Schuldnachen wohl Edl Rathes Anordnung wegen
Anzeigung &c epaulets bei den officir und livrée
bedienten pag. 7.

ad Caasam Ad Abrahams Gerichtlichen Concurs pag. 9. 9.
Abraham Gnorke & Cornelius Gilles pag. 11. 28. 159

Hahn Anz. resc. Ad Lüdgen Amtsaus Ad Jacob
Schatz pag. 19.

Schuldnachen Conrad Lorber pag. cc.

Hahn Anzeigung wohl Edl Generat Anordnung
wie die Frauen Raths dienstboten einzuschreiben seien,
Hahn bekannten pag. 23.

Hahnschreiben überschickt Antwort, deren mittheilung
pag. 24.

Hahnsch. Generat Hahnmannschaft Anzeigung requirirt
wegen der alimentation Ad Soldaten Gillgärtners
pag. 29.

Die Lüdgen Amtsaus Ad Friedrich Hauter betreffend
pag. 38.

Ob. Hansen C. Joh. Lucker pag. 41.

Hahn Anz. wohlabed. Protocoll Ad Hinrich
Nic Hahn und Hahnzeit Lügen, die zugezogen Pro-
tocollen. pag. 47.

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Expedirung der Gnaden Gnaden pag. 48.

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Einrichtung der Gnaden Gnaden pag. 69.

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Annehmung und Verpflichtung der Advocaten bei der Landesregierung pag. 74.

Hochfürstliche Verordnung wegen Criminalibus wegen Verbrechen verdächtigen Personen, insbesondere Verhaftung pag. 74.

Hochfürstliche Verordnung wegen Verhaftung der Deserteurs pag. 79.

Hochfürstliche Ordnung wegen Annehmung der Landschaftsadvocaten pag. 81.

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Annehmung der Advocaten Philipp Jacob Hagen, und Carl Schuch pag. 93.

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Einrichtung der Collecten pag. 96.

Hochfürstliche Verordnung wegen Einrichtung der Taxen der Advocaten

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Abstellung der Verschwendung pag. 105.

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Bestrafung der Fabricanten und Verkäufer pag. 106.

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Einrichtung der Gerichtsbarkeit in Hallgiften

Hochfürstl. Hofcanzley Ordnung wegen Einrichtung der Gerichtsbarkeit in Hallgiften

Strafen 108.

H.

Hall. Stadtlayind Comission übertrunkt
Schreiberey wegen bestrafung der Bierpantzen Taxe
pag. 139.

H. Landgerichts Amtsbezirk willib pag. 141.

Hahn Anzeigung übertretter Verordnung des Commerz
pag. 151.

Hallstädter Entwurf Art. 23. a.c. die wöchentliche
revisions Gebühren einzuführen pag. 165

Heis Leinweber Haan manufactur Schreiberey
Samuel Bezzel Haan Altorf pag. 179.

Hirschwirt C. Lübeck Haan pag. 181

Franz Anton Haab C. matthias Kistler 192.

J.

H. Julian C. Caelestin Niederpfarr Debito ad 500 fl.
pag 84.

Jägermeister willib Eisenschew pag. 102.

Michael Jagel willib pag. 169.

K.

Joh. Kämmerling Cantzleyr Assessor pag. 32.

ad Causam Hr Jacob Kistlers Erbung Sach pag 39. 45. pag. 62. 69.

Hannß Kruckenberg Gutsee Mann von der Mühl pag. 41.

Franz Kielgahn Bauer, als Landwirthsch. Curator C. Mr Joachim Willich pag. 62.

Valentin Kindel als admodiateur d. Leibgestüts, bittet und Nachlaß somit allerunterthänigst pag. 82. 98.

ad Causam Mathias Kistner wegen der Ostern pag. 91.

Mathias Kistner C. H. Kämmerer d. 105. 117.

Mathias Kistner C. Jacob Kistner wg. 109.

Jahrg 85 Klein bittet um Abschreibung seiner C. Gelder pag. 119.

ad Causam d. Valentin Kindischen Concurses. 174. 226.

Hannß Koppe Mann Allerj C. Johann Franz pag. 200. 203. 213. 224.

Johann Kellermann C. Franz Schmidtschen Erben pag. 204.

Samuel Koppel C. Christina Gottmann 236.

L.

Conrad Ludwig der Jos. Georg Calisian Sohn,
wurde Gast pag. 15.

Ludwig Conrad der C. Ludwig pag. 15.

Conrad Wilhelm Hr. Heinrich Adam Adamb pag. 16. 29.

Ludwig Hans C. Sebastian Bökelsinger pag. 57.

ad Caesar der Heinrich Ludwigs Successus pag. 61. 87.

Elisabeth Leinbenstein pag. 85.

Im Jahr der Jacob Ludwigs Curatel Gast
C. Jacob Vaillant und Christian Heinrich Gustav
pag. 89.

idem C. Georg Nicolaus, et Cornelius Wolf pag. 8

Hr. Burgr. Accession der Jacob Ludwig pag. 103.

Gottlieb Ludwig C. Conrad Traut 113.

Valentin Lorenz C. Hofslieder Jacob pag. 124.

H. Lieutenant Ludwig Gillet und Inscription
pag. 125.

Jacob Ludwig C. Hofmeister Melchior 199.

Schumacher Gast Gillet und Inscription seines
Herrn Gast Bruder Gehilfe pag. 203.

der Ludwigs Debitoren Inventur pag. 209.

Jacob Ludwig C. Adam Wolf. 216.

M.

Mahler Anna Barbara C. Monné Christ Curatel
wegen Minderjährige Mass pag. 12.

Monné C. Philipp Johann Heinrich pag. 11. 13. 94.

Monné C. Nicolaus Schmidt pag. 19.

Jacob Mahler bittet sich wegen allerhand Fehler
Fehlung pag. 46.

Luther macht Memorial C. Marginbüchlein Verbau
pag. 47.

H. Michael bittet um ein Vorschreiben wegen
seinem Abzug ab Hohenstein Flamming pag. 66.

Anna Magdalena Billmännin C. Leonard Müller
pag. 115.

ad Caesam, anna maria Mordtin pag. 143.

C. Johannigthal Amtmann C. H. Daniel Engstl pag 154. 167.

Paulelmann Michael Mad Mannschein C. H. Daniel
Engstl pag. 183.

Michael minister C. Conrad Wiesenlau Wolf 194.

Mallcäl Kistler C. Hafenbigler Rathsall pag. 196.

C. Obermüllers Müller C. Albert Conring
pag 208. 225.

Mallcäl Bücheler C. Christ Hübners Erbtheilung
pag 242.

N.

Valentin Nissovius gen. Eisenhaim Episc. Adam
wolfius Erlenbach pag. 10.

v. d. Nied C. Hymen Jacob Viehweiser Actus
pag 57. 192.

Joh. Nicolaus Hillebrand Abschreiber der
Jenaischen Acten pag. 67.

A. 1)

H. Intendant und wirklicher Amts officier Bruyson
Civile Gratification Rthlr Cadan Wolf
pag. 18.

Q.

Quartini ministri H. mart pag 110

R.

Rau Christoph Wittib C. Ludwig Rodnebach
pag. 14.
Rudwig Rondelstetzer C. die H. Göttingische
Erben pte debite ad 150 ℔ und resp. 30 ℔ pag. 21.
ad Caesar. des Königstein. Rinder C. Hans Walther
Inter Königst.
Joh. Fried. Rathmannische Vogtey Auslgd Rauschen
Antreibungen umstand der Franz Jos. Hansius
wittib pag. 68.
Die Lengner Auscultant Jacob Rilling pag. 82.
Rentmeistri Carneleus Wolf pag. 90.
Rentmeister Symon C. C. Ostmann pag. 173.
des Inter Christ. Rilling debiturens pag. 219.
Magdalena Rillmännin C. Leonard müller
pag. 234.

S.

Sebastianus Baumgart C. albus Lauingen pto debiti
ad 150 fl. pag. ii.
Salatius C. Lauingen ad 38 fl 11 kr pag. 13
Jud Landsbergicum Non Rundschein C. L. B. Nied
pto nimb gen Flos Zimm aber nicht vorfindlich Nub,
Item Laude pag. 22. 25. 39.
Knud C. Michael Leopold pag. 27.
die Gültbar Verschreibung des Georg Stolz betreffend
pag. 30.
H. Commissarius Schmid C. H. daselbst Englstal pag 36.
88. 153. 168. 202.
ad Caucam Churfürstlich Cobsastisch Bündheim
pag. 38. 50.
Valentin Schneeweiß Bürgl übergibt die Verschreibung
C. die Hülfleder Laad und Otto pag 42.
die Verschreibung des Leinwandl betreffend pag. 47.
Anna Elisabetha Schwarzin modo Joh. Heinrich
C. die Heinrichsämisch willib pag 53.
Georg Biliner Inspector Non Landsh. billet und die
Bürger annahm pag. 55.
In Sachen Dr. C. V. Lindinger C. Jacob Laudensack
Mass pag 56.
Carl Schulz Anfang und die Bürger annahm gehörend
an pag 69.
Adam Siegler C. die Biliner willib pag 83. 83.

S.

Leonard Schmidt ux. nomine mad. Krafft C. H.
Lehste pag. 64. 94.
Dahlid Lindig C. abrahaw Lindig pag. 66.
Rector Lingwart ab Braslauischer Curator
maystat pag. 69.
H. renovator Levin übrigbl aussig wegen
Hellingen Steinlag, und der Schafurey pag 70.
Mathias Leser C. Anna Magd Gundermann
pag. 71.
Im Sachen der Geistlichen administration C.
Friedrich Lauschke pagk. 73. 80.
Hartwall zu macuss. C. H. Lehste pag. 87.
wegen Lallig billiren abschreibung seiner
H. Gebühr pag. 89.
Dab Friedrich Lauschken debitoren betreffend
pag. 92. 98. 100. 117. 124. 145. 147. 158. 224.
Ei Dahlid Schindlers Ehrlungh sache pag. 110.
Jul Dahlid Hinden C. den Bürgern Friedrichen pag.
137. 152.
Enlich Steins billiren und abschreibung seiner
H. Gebühr. 138.
Jacob Schaschin wittib C. Franz Schmidtken witto
116. 166.

Michael Schubert ab Leitub Anna pag. 149.

Hans Schmidt Wilhelm Ludwig Lehrer
pag. 150. 155. 186. 203. 217.

Hollbrunner Schwestern Elisabeth geigen an
das Fräulein Leitub Lehrer an Kindspital
eingetheilt pag. 161.

Abraham Mulin und Fr. Sebastian geigen
den nahen Freundschaft Anverlobung an 168.

Michael Lilly b Altst und Christine Hunn
Hochzeit Einladung abgaben pag. 185.

Die Leitub Anna ab Gabriel Schneider
pag. 189

Johann Wilhelm Schmidt ab 201.

Maennonisten Lehrer Carl Jakobus
pag 202.

Heinrich Schram Fr. Maria Barbara
Simon Friedl Fr. Linder 250.

V.

Joh. Vaillant Ci. Göllnitzer Mass pag. 17.

Joh. Vaillant Ci. Fürstlicher Müllers Sebastian Gillitzer pag 43. 180. 181. 212.

Frau Ungemachin Wilhelm Ci. Hofkammerath Minister in Marckh. pag. 188.

W.

H. von Wreden C. H. Monné pag. 30. 75. 124. 126. 139. 158.

Conrad Wiehen übergiebt Vorstellung wegen zu beziehenden Fabrik Materialien pag. 44.

Wiesenhütter und Major Schmidt erstatten Bericht wegen Verbesserung der Chaussée Bäume 107.

Wie Angelegen ist Rheygeld Entrichtung. 193.

X.

Z.